This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

MAY 1 9 1905

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
JAMES K. MOFFITT FUND
No.
Let there be light!

Das

TOLERANZ-PATENT

Kaiser Joseph II.

Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen.

SÄCULAR-FESTSCHRIFT

des

k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. C. und H. C.

in

WIEN.

Verfasst

von

Dr. GUSTAV FRANK,

geistlichem Rathe Augsburgischer Confession im k. k. evangelischen Oberkirchenrathe und ordentlichem Professor an der k. k. evang.-theol. Facultät in Wien.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

WIEN 1882.

WILHELM BRAUMÜLLER,

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

BR855
F7

VORREDE.

Als ich, betraut mit der Abfassung einer Geschichte des Toleranzpatentes, der Jubelfestgabe des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes an seine Gemeinden, die einschlägige Literatur zur Hand nahm, fand es sich, dass nur die Historiker über Walch's 1783 erschienene Darstellung hinausgekommen waren, denen archivalische Quellen sich erschlossen hatten, wie G. Wolf für die Vorgeschichte, Meynert für die Geschichte des Toleranzpatentes. Beiden stand das Hofkanzlei-Archiv zur Verfügung. Dieses jedoch ist nicht ausreichend, weil die eigentliche Werkstätte, aus welcher das Toleranzpatent und die ihm folgenden Edicte hervorgingen, nicht die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, sondern der Staatsrath war. Das Archiv des Staatsrathes ist bereits vom Freiherrn v. Hock benutzt worden, aber gerade in dem das Toleranzpatent betreffenden Theile ungenau und mit zu wenig Sachkunde, also dass, von Unrichtigkeiten abgesehen, die aphoristischen Aufhellungen, die er giebt, vielfach wieder zu Räthseln werden. So begreift man nach v. Hock's Darstellung z. B. nicht, wie das (nach Meynert angeblich aus Linz datirte) Toleranzpatent vom 13. October vom Staatsrathe am 20. October „neuerdings geprüft" und an dasselbe „die letzte Feile angelegt" werden konnte. Bei eigener Durchforschung der genannten Archive sind die dunklen Punkte verschwunden.

Für die Geschichte des Toleranzpatentes in den einzelnen Kronländern boten, wo gedruckte Quellen fehlten, die Archive der k. k. Landesregierungen fast überall die erwünschte Ergän-

zung. Für den zweiten Abschnitt ist vornehmlich das Archiv des Oberkirchenrathes ausgebeutet, für den dritten die durch das Toleranzpatent hervorgerufene Broschüren-Literatur verwerthet worden.

Mit solchen Hilfsmitteln ausgerüstet war ich im Stande, die Geschichte des Toleranzpatentes in bisher nicht erreichter Vollständigkeit zu geben. Eine besondere Freude ist es mir, das Toleranzpatent in seinem, soweit meine Literaturkenntniss reicht, noch nicht gedruckten Urtexte, d. h. in der Gestalt, in welcher dasselbe von Kaiser Joseph sanctionirt, durch die Hofkanzlei an die Länderstellen geleitet wurde, mittheilen zu können. Auch darf ich hoffen, dass die Frage über die Gültigkeit des Toleranzpatentes für Tirol nunmehr ihre endgültige Lösung gefunden hat.

Ich ergreife gern die Gelegenheit, den hohen Behörden, die ihre Archive so bereitwillig mir aufgethan haben, und den Herren Archivaren, deren Gefälligkeit ich ebenso musterhaft fand wie ihre Kenntniss der ihrer Obhut anvertrauten Schätze, den gebührenden Dank hiermit auszusprechen.

Und so mögen denn unsere Gemeinden diese Festschrift hinnehmen als eine Erinnerung, was Gott der Herr an ihren Vätern gethan. Gemeindegliedern, die nicht durch hohe Schulen gegangen sind, werden in dem, was ihnen etwa im Ausdruck unverständlich wäre, ihre Herren Pfarrer gern als gefällige Interpreten zur Seite stehen.

Dass dieses aus guten Urkunden geschöpfte Büchlein auch über seine nächste Bestimmung hinaus einen Zweck erfüllte, wäre nicht undenkbar. Doch darüber steht das Urtheil geschichtskundigen Männern zu.

Wien, am 15. August 1881.

Der Verfasser.

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wie die Reformation des XVI. Jahrhunderts am Katholicismus, dem römischen und griechischen, nicht spurlos vorübergegangen ist, so hat auch die deutsche Aufklärung des XVIII. Jahrhunderts einen Strahl hinübergeworfen auf die römische Kirche wenigstens diesseits der Berge. Lieder von Gellert fanden Aufnahme in katholische Gesangbücher, Priesterseminaristen nahmen Jerusalem's Betrachtungen, Less' christliche Moral und des Antistes Hess biblische Geschichten zur Hand, über Feder's, des Göttingers, Lehrbuch der praktischen Philosophie wurden in Wien und am Lyceum zu Linz Collegia gelesen, Zollikofer galt auch in katholischen Kreisen als Predigermuster, und sie erbauten sich an des älteren Rosenmüller Andachtsbüchern. So trat neben die ultramontane eine milde, freie und friedliebende Richtung, welche, das Rechtthun über das Rechtglauben stellend, in ein brüderliches Verhältniss zu den Protestanten zu treten suchte, als welche fast alle Dogmen (nur anders gestaltet) mit den Katholiken gemein, und keinen Satz hätten, der mit der Sittenlehre der Katholiken oder mit den Bürgerpflichten eines katholischen Staates unvereinbarlich wäre. Der Reformation wurde jetzt katholischerseits nachgerühmt, dass sie die Wahrheiten des Evangeliums aus dem Mönchswuste und dem aristotelischen Wortkram wieder hervorgezogen. Katholische Theologen traten als Ireniker auf, welche der protestantischen Kirche die Friedenspalme reichten. So schrieb der Trier'sche Weihbischof Nicolaus von Hontheim seinen Justinus Febronius (1763), diese berühmte Bestreitung des päpstlichen Absolutismus, aus Eifer, die Protestanten wieder mit der römischen Kirche zu vereinigen. Ein Benedictiner zu Donauwerth, Beda Mayr, veröffentlichte 1778 einen „Ersten Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche, gewagt — fast wird man es nicht glauben — von einem Mönche", worin er sich entschlossen zeigt, selbst die Unfehlbarkeit der

Kirche der Union zu opfern. Und der Benedictinerpater war nicht der Einzige, der dieses Opfer, welches einer Opferung des Katholicismus gleichkam, zu bringen geneigt war, wobei allerdings eine Ableitung der katholischen Dogmen aus höhern, von der Kirche unabhängigen Principien als möglich in Aussicht genommen wurde. Die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes konnte ohnehin kein Stein des Anstosses sein, da dieselbe, damals noch eine blosse Lehrmeinung der Curialisten, auf den hohen Schulen Oesterreichs und Frankreichs überdies zu lehren verboten war. Selbst ein Exjesuit, Benedict Stattler, damals Prokanzler der Universität Ingolstadt, gestand in seiner Demonstratio evangelica (1775), einer Darstellung der Grundverfassung der Kirche aus den Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechts, allen guten Menschen den Himmel, den Protestanten den Namen von Christen und Mitbrüdern zu. Die Toleranz, welche die Aufklärungszeit als die oberste Tugend pries, wagte sich auch mehrfach in die Wirklichkeit. Die Einführung des Christenthums in Thüringen feierten zu Altenberga gemeinsam der Erfurter Abt Placidus Muth, der reformirte Prediger Wittich in Schmalkalden und der lutherische Generalsuperintendent Löffler in Gotha. Bei der Einweihung der Synagoge zu Seesen erblickte man neben dem Oberrabbiner lutherische Superintendenten und Prediger, einen reformirten Geistlichen und katholische Priester. Reformirte Prediger hielten an katholischen Gräbern, katholische Pfarrer verstorbenen Reformirten rühmende Leichenreden. In Würzburg hielten die Mitglieder der katholischen und protestantischen Facultät gemeinsame Sitzungen, und Dr. Paulus, das exegetische Haupt des Rationalismus, las daselbst theologische Encyklopädie vor katholischen Hörern.

Diesem aufgeklärten Katholicismus huldigte der grosse Menschenfreund auf dem Throne Josephus II. tolerans, der entschlossen war, das Diadem zu zieren mit der Liebe seines Volkes. Er war, wie sein Vorbild Friedrich II., für die Freiheit des Glaubens und Cultus. Nicht allen Seelen sollte die gleiche Marschroute vorgeschrieben, sondern Allen volle Freiheit eingeräumt werden, sich den Weg zur Seligkeit nach Belieben zu arrangiren. „Ohne sich", schrieb er am 19 Juni 1777 an seine Mutter, „zu dieser Methode (der völligen Freiheit des Glaubens)

zu bequemen, wird man nicht mehr Seelen retten, hingegen weit mehr nützliche und nothwendige Körper verlieren. Die Dinge nur halb thun, stimmt nicht zu meinen Principien; man bedarf entweder einer völligen Freiheit des Cultus, oder Sie müssen Alle aus Ihren Ländern vertreiben können, die nicht dasselbe glauben wie Sie, und die nicht die gleiche Form annehmen, um den gleichen Gott anzubeten und dem gleichen Nächsten zu dienen. Wenn man aber, auf dass ihre Seelen nach dem Tode nicht verdammt werden, vortreffliche Arbeiter und gute Unterthanen während der Zeit ihres Lebens vertreibt und sich dadurch aller Vortheile beraubt, die man von ihnen zu ziehen vermöchte, welche Macht masst man sich dadurch an? Kann man sie so weit ausdehnen, dass man über die göttliche Barmherzigkeit urtheilen, die Menschen gegen ihren Willen erretten, ihrem Gewissen befehlen will? So lang der Dienst des Staates besorgt, das Gesetz der Natur und der Gesellschaft beobachtet wird, so lang Euer höchstes Wesen nicht entehrt, sondern respectirt und angebetet wird, was habt ihr zeitliche Verwalter Euch in andere Dinge zu mischen? Der heilige Geist soll die Herzen erleuchten; Eure Gesetze werden nie etwas Anderes erreichen, als seine Wirkungen zu schwächen." [1]) Ein ihm in den Mund gelegtes Gebet „vor Einführung der Toleranz" mag, weil ganz im Sinne des Schätzers aller Menschen, hier eine Stelle finden. [2]) Es lautet: „Ewiges, unbegreifliches Wesen! Du bist ganz Duldung und Liebe. Deine Sonne scheint dem Christen wie dem Gottesleugner, Dein Regen befruchtet die Felder des Irrenden, wie jene des Rechtgläubigen, und der Keim zu jeder Tugend liegt auch in dem Herzen der Heiden und Ketzer. Du lehrst mich also, ewiges Wesen, Duldung und Liebe; lehrest mich, dass Verschiedenheit der Meinungen Dich nicht abhalten ein wohlthätiger Vater aller Menschen zu sein. Und ich, Dein Geschöpf, soll weniger duldend sein? soll nicht zugeben, dass jeder meiner Unterthanen Dich nach seiner Art anbete? soll die verfolgen, die anders denken als ich, und

[1]) A. v. Arneth, Geschichte Maria Theresia's. Bd. IX. (Wien 1879) S. 139—44.

[2]) Kaiser Joseph's Gebetbuch. Wien 1787. [Auszüglich in F. Gräffer's Josephinische Curiosa (5 B. Wien 1848—50), I, 143.]

Irrende durch das Schwert bekehren? Nein, allmächtiges, mit Deiner Liebe Alles umfassendes Wesen, dies sei weit von mir! Ich will Dir gleichen, so weit ein Geschöpf Dir gleichen kann, will duldend sein wie Du. Von nun an sei aller Gewissenszwang in meinen Staaten aufgehoben. Wo ist eine Religion, die nicht Tugend lieben, nicht das Laster verabscheuen lehrte? Jede sei also von mir tolerirt, Jeder bete Dich, ewiges Wesen, nach der Art an, die ihm die beste dünkt. Verdienen Irrthümer des Verstandes Verbannung aus der Gesellschaft, und ist Strenge wohl das Mittel, die Gemüther zu gewinnen und Irrende zu bekehren? Zerrissen seien also von nun an die schändlichen Ketten der Intoleranz! Dafür vereinige das süsse Band der Duldung und Bruderliebe meine Unterthanen auf immer. Ich weiss, dass ich der Schwierigkeiten viele werde zu überwinden haben, und dass die meisten von denen kommen, die sich Deine Diener nennen. Verlass' mich also nicht in Deiner Macht! Stärke mich mit Deiner Liebe, ewiges, unerklärbares Wesen, auf dass ich alle diese Hindernisse glücklich übersteige, und dass das Gesetz unsers göttlichen Lehrers, welches kein anderes als Duldung und Liebe ist, durch mich erfüllet werde. Amen." Wenn aber der König der Aufklärung in Berlin der Toleranz in seinen Staaten keine Grenze zog, er selbst, der Weltweise von Sanssouci, ein Deist, wie der Patriarch von Ferney, und Spötter über die Pfaffen, so hat dagegen der Kaiser der Aufklärung seine Toleranz auf die Akatholiken (Protestanten und Griechen) eingeschränkt, erklärte Deisten mit Stockschlägen bedroht[3]),

[3]) In dem die böhmischen Deisten oder Abrahamiten (so genannt, weil sie sich zum Glauben Abraham's vor seiner Beschneidung bekannten) betreffenden Hofdecrete vom 10. Juni 1783 heisst es: „Wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit oder sogenannter Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel oder Karbatschstreiche gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er sich neuerdings melden kommt, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist. Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angiebt, mit 12 Stockstreichen zu belegen." Diese Abneigung vor dem Deismus bestimmte auch Kaiser Joseph. Moses Mendelssohn's Schriften den Juden nicht in die Hand zu geben. „Mendelssohn war Naturalist, und ich will nicht, dass meine Juden Naturalisten werden."

dem römischen Katholicismus für seine Person unwandelbar treu. „Gott bewahre mich davor", schrieb er seiner Mutter am 20. Juli 1777, „zu denken, dass es gleichgültig sei, ob die Staatsangehörigen protestantisch werden oder Katholiken bleiben, und noch weniger, ob sie dem Cultus anhängen oder ihn wenigstens beobachten, den sie von ihren Vätern überkamen. Alles, was ich besitze, würde ich darum geben, wenn sämmtliche Protestanten Ihrer Staaten zum Katholicismus übertreten würden. Bei mir will das Wort Toleranz nur sagen, dass ich in allen bloss irdischen Dingen Jedermann ohne Unterschied der Religion anstellen würde, ihn Güter besitzen, Gewerbe ausüben, Staatsbürger sein liesse, wenn er hiezu befähigt und dem Staate und seiner Industrie zum Vortheile wäre."

Neben der Toleranz waren es auch alle die andern Ideale der Aufklärungszeit, für welche er bei jeder Gelegenheit eintrat. Als man ihm bei Lebzeiten eine Denksäule errichten wollte, lehnte er diese Ehre mit den Worten ab: „Wenn die Vorurtheile ausgewurzelt, wenn Aufklärung durch verbesserte Studien, Vereinfachung in der Belehrung der Geistlichkeit und Verbindung der wahren Religionsbegriffe mit den bürgerlichen Gesetzen wird eingeführt sein, alsdann verdiene ich eine Statue, nicht aber jetzt." Und an den Papst schrieb er 1782: „Ich nehme zur Führerin die Vernunft, die Billigkeit, die Menschlichkeit und die Religion." Diese Motive liegen auch seinen berühmten Verordnungen zum Grunde, aus welchen, wie Haschka, der Dichter unserer Volkshymne, singt, helle muthige Weisheit strahlt, der wir frohlocken, der Europa staunet; welche, wie ein anderer Zeitgenosse (A. Huber) schreibt, die staunende Welt lehren, was wir Jahrhunderte vergassen, dass die Menschen Brüder unter einander wären, die, statt sich zu hassen, sich lieben und einander nützlich sein sollten.

Er duldet, fördert, pflegt und liebt,
Wem Gott das Recht der Menschheit giebt.
Wer immer über Drückung weint,
Wem immer Gottes Sonne scheint,
Dem legt er, Vorurtheile frei,
Der Menschheit heilige Rechte bei.
Was der Katheder Ketzer nennt,
Und, seinem Ausspruch nach, bald in der Hölle brennt,

Das lässt doch Joseph hier auf Erden
Froh seines kurzen Lebens werden,
Und frei von Furcht, und frei von Wahn
Sieht alle er als Kinder an.
Dies — dieses nenn' ich Toleranz:
Was Joseph thut, das thut er ganz.[4])

Wenn die Aufklärung über der evangelischen Kirche Deutschlands wie ein Gewitter sich entlud, zerstörend und reinigend über die Evangelischen Oesterreichs ist sie aufgegangen wie der Friedensbogen, den der Herr zum Zeichen des Bundes in die Wolken setzte. Die Hand des gekrönten Menschenfreundes, wie sie noch an seinem Erzbilde in Wien segnend sich ausstreckt über seine Lande, hat die Wolken zertheilt, die zwei Jahrhunderte lang schwer über der evangelischen Kirche Oesterreichs hingen. In der Freude an dem, was in jenen Tagen durch Gottes Gnade Grosses an unserer Kirche geschehen, ziehen wir heute gern einen Schleier über die düstern Bilder ihrer Vergangenheit.

Die Josephinischen Toleranzgesetze.

Schon die grosse Kaiserin Maria Theresia[5]), die Tochter einer von Haus aus lutherischen Prinzessin, war in den spätern Jahren ihrer Regierung zu der Einsicht gekommen, dass die Behandlung der Evangelischen in ihren Erblanden nach dem alten Style, der zur Emigration zwang und zur Transmigration begnadigte[6]), doch nicht nothwendig zum Ruhme des Herrschers und zum Heile des Staates gehöre, wie ihre ergrauten Rathgeber

[4]) (Waldau) Joseph II. und Luther. Breslau (Wien) 1782, S. 31.

[5]) H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Oesterreich im 18. Jahrhundert [Archiv f. österreichische Geschichte, Bd. LIII (Wien 1875), S. 460—546]. Gerson Wolf, Die Verhältnisse der Protestanten in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia und das Toleranzpatent [Raumer's histor. Taschenbuch. 5. Folge, 8. Jahrgang. (Lpz. 1878), S. 131—165]. Derselbe, Grundsätze zur Behandlung der Protestanten in Oesterreich vom 14. Nov. 1777 [Jahrbuch der Gesellschaft des Protestantismus in Oesterreich. Jahrgang I (Wien und Leipzig 1880), S. 62].

[6]) Die Abstiftung der Protestanten nach Siebenbürgen wurde also gerechtfertigt: sie werden auf Reichskosten in gesunde und fruchtbare Gegenden geführt, für ihr materielles Wohl wird gesorgt, sie sind in der Lage, ihre Religion offen zu bekennen und Gottesdienst zu halten.

das meinten. Es war bereits eine Concession an die Protestanten, wenn sie auch nicht als solche hingestellt wurde, als die Kaiserin am 27. April 1769 verfügte, dass, wo immer einige causae ecclesiasticae acatholicorum zur Entscheidung vorkämen, welche nach den Lehrsätzen der Akatholiken dem weltlichen Landesfürsten zustehen sollten, sollten sie nach den Glaubenslehren der betreffenden Confession entschieden werden. Im Jahre 1773 ward die Abgebung zur Miliz bloss aus Ursache des Irrglaubens untersagt. „Ueberhaupt ist zum Grundsatz zu nehmen, dass der Zwang, die Schärfe der Strafen und andere ein so grosses Aufsehen verursachende Verfügungen so viel möglich zu vermeiden, dagegen die Irrenden vielmehr durch Vorstellungen und sorgfältigen Unterricht und eigene Ueberzeugung ihrer Irrthümer zu einer dauerhaften Bekehrung zu leiten seien.“ Ein Jahr darauf erhielten die Länderstellen die Weisung, künftighin nicht so leicht auf (die bisher als das beste Mittel gegen die Irrlehre gerühmte) Transmigration einzurathen, die geheimen Nachspürungen zu unterlassen, es zu ignoriren, wenn Irrgläubige in ihren eigenen Häusern, jeder Hausvater für sich mit den Seinigen, ihre Andachtsübungen pflegten. Von da an bis zu ihrem Lebensende war ihr (z. B. in der geheimen, an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 14. November 1777 ergangenen Verordnung) ausgesprochener Grundsatz: die göttliche Erleuchtung könne nur durch geistliche Ueberzeugungsgründe befördert, nicht durch äusserliche Gewalt erzwungen werden. Daher sei das ausgiebigste Mittel gegen die Irrenden, den Gottesdienst auf das Erbaulichste einzurichten und sie sanftmüthig zu unterrichten. Auch hat sie ihre gutkatholische Frömmigkeit nicht gehindert, die Publicirung päpstlicher Bullen ohne Placitum (Placetum) regium (1767), die Excommunication, besonders in crimine haereticae pravitatis, ohne landesfürstliche Genehmigung (1768), und den unmittelbaren Verkehr mit Rom (1773) zu untersagen, weil die Grundverfassung des Staates dieses erfordere.

Mancherlei mag zu der steigenden Milde der Kaiserin mitgewirkt haben: der humane Zeitgeist, dem die „Irrlehre“ nicht mehr als der Uebel grösstes galt, die Vorstellungen ihres hochherzigen Sohnes, dass die Vertreibung der Protestanten weder ausführbar noch dem Staatswesen heilsam sei, die Fürbitten der

evangelischen Reichsstände, denen es schwer werden mochte, die Zwangsversetzung der Evangelischen unter ihre Glaubensgenossen in Siebenbürgen „als eine Massregel im Dienste der Religionsfreiheit ergriffen“ aufzufassen, vielleicht auch politische Rücksicht auf den „starken Gideon“ in Berlin. Dass das Toleranzpatent bereits in ihrem Cabinet fertig gelegen[7]), ist eine die Kaiserin ehrende Sage. Vor einer allgemeinen Toleranz ist sie zurückgeschreckt wie vor dem grössten Unglück, welches die Monarchie treffen könnte.

Kaum hatte „der im Lichte wandelnde“ Joseph[8]) den Thron als Alleinherrscher bestiegen (29. November 1780), so

[7]) Der Reichshofrath und nachmalige Minister in Darmstadt F. C. v. Moser († 1798) erzählt: „Ganz zuverlässig wahr ist es, dass die Concepte der ersten, nach Marien Theresien's Tode publicirten Toleranzpatente schon drei Jahre lang in ihrem Schreibkabinet gelegen hatten. Sie wollte aber in Ruhe sterben. Der Joseph, sagte sie, mag's ausführen.“ Gräffer (Anmerkung 2) I, 160. — Uebertreibung ist's auch, was F. R. v. Grossing, Allgem. Toleranz- und Religionssystem f. alle Staaten u. Völker der Welt, Lpz. 1784, S. 98 sagt: „Maria Theresia sang mit den Capuzinermönchen die Vespermetten in der Kirche und schlug indessen in ihrem Cabinet dem Römerhofe so tiefe Wunden, dass sich derselbe früher oder später verbluten musste.“

[8]) J. Danzer, Joseph's des Grossen Toleranz, ein theologisches Fragment. 1783. F. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. V (Berlin 1785), S. 176. P. Ph. Wolf, Geschichte der Veränderungen in dem religiösen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustande der österr. Staaten unter der Regierung Joseph's II. Germanien (Leipzig), 1795, S. 185—234. (Hierophilus) Darstellung der durch Kaiser Joseph II. entstandenen Grundlage der kirchlichen Verfassung der Protestanten, insonderheit der Reformirten, sowohl in Wien als in den sämmtlichen Erbstaaten von Oesterreich. Porta patens esto; Nulli claudatur Honesto. Regensburg, 1799. J. Wächter und K. Cleynmann, Allgemeine praktische Bibliothek für Prediger und Schulmänner. II (Wien, 1803), S. 267. H. Ph. K. Henke, Geschichte der christlichen Kirche, fortgesetzt v. J. S. Vater. VII (Braunschweig, 1818), S. 165 ff. A. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark. VII (Wien, 1842), S. 8 ff. J. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten. Wien, 1849, S. 82 ff. Das berühmte Toleranzpatent (Gräffer IV, 324—31). H. Meynert, Kaiser Joseph II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung. Nach archivalischen Quellen. Wien, 1862, S. 18—75. A. Jäger, Kaiser Joseph II. und Leopold II. Reform und Gegenreform 1780—92. Wien, 1867, S. 96—106. C. v. Hock,

VERSITY OF CALIFORNIA

machte sich sein souveräner Wille auf kirchlichem Gebiete geltend gegen mancherlei Widerstreben und Einwendung. Die Einholung des Placitum regium oder landesfürstlichen Exequatur für alle vom päpstlichen Stuhle erlassene Bullen, Breven, Decrete, Constitutionen oder anderweitige Verordnungen vor ihrer Kundmachung wurde von Neuem eingeschärft (26. März 1781), die in Oesterreich aus politischen Gründen schon unter Maria Theresia verbotene Bulla coenae (in coena Domini) aus den Ritualien zu vertilgen und auszureissen befohlen (4. Mai 1781), dagegen dem gemeinen Volk eine jede katholische Bibel zugelassen (10. August 1781)[9]). Für das Kirchenrecht wurde auf den erbländischen Universitäten des Wiener Professors Joseph Johann Nepomuk Pehem († 1799) anticurialistisches „Jus ecclesiasticum universum“ [10]) (24. September 1784), für die Kirchen-

---

Der österreichische Staatsrath. Wien, 1868—79, S. 335 ff. W. Block, Die kirchlichen und politischen Zustände Oesterreichs seit den letzten 120 Jahren. Lippstadt, 1870, S. 41—65. F. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs. IV (Berlin 1879), 499. F. Nippold, Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. A. (Elberfeld 1880), I, 409. Ausserdem sind zu vergleichen die Biographieen Kaiser Joseph's II. von A. J. Gross-Hoffinger (Stuttgart 1835 ff.), II, 150, III, 101. C. Ramshorn (Bernburg 1847), S. 252. G. Wolf (Wien 1877), S. 71. J. Wendrinsky (Wien 1880), S. 139.

[9]) Die Normalschul-Buchdruckerei verlegte daher eine böhmische und deutsche Handbibel, welche an die Landleute verkauft wurde.

[10]) Pehem's kirchenrechtlicher Standpunkt ist ersichtlich aus Stellen seiner permissu Superiorum gedruckten Praelectiones in ius ecclesiasticum universum (2 P. Viennae 1791) wie diese: „Ex eo, quod Episcopi parem eandemque ex se cum romano Pontifice, quantumvis huic quoad unitatis conservationem subordinatam, potestatem et quidem immediate a Deo consequantur, relinquitur, ut regimen universalis ecclesiae sive absolute sive limitate monarchicum adpellari non possit“ (I. 105). „Conciliorum decreta ad plenum suum robur confirmatione papali non indigere“ (I, 174). „Ecclesiae, non Pontificis inerrantiam loquitur modus, quo fidei quaestiones finiendae sunt. Omnes fidei articuli vel in sacra scriptura vel divina traditione continentur. De traditionis vero universalitate securi non reddimur, si solus Papa eam contestetur. Judicium summi Pontificis fidei articulum non facit, usque dum et reliquarum Ecclesiarum Rectores consensisse intelligantur“ (I, 198). „Infinitum me esse oporteret, si omnia antiquitatis monumenta supremam Ecclesiae etiam in Pontificem potestatem firmantia in medium producere vellem“ (I, 207). „Quia origo coelibatus lege aut traditione divina non nititur, patet, legem ecclesiasticam de eodem servando esse mere disciplinarem, proindeque abrogationi etiam generali esse obnoxiam“ (II, 77).

geschichte Schröckh's, des protestantischen Historikers in Wittenberg († 1808), „Historia religionis et ecclesiae christianae adumbrata in usum lectionum“ als Lehrbuch vorgeschrieben, letztere mit der Weisung (30. November 1786), dass der Lehrer der Kirchengeschichte „die in dem Schröckhischen Werke vorkommenden von der katholischen Lehre abweichenden Sätze durch überzeugende Beweise zu widerlegen habe“. [11]) Als der Reichsbüchercommissarius Weihbischof von Scheben in Worms 1780 gestorben war, verlieh Kaiser Joseph die Stelle dem fürstlich Waldeck'schen Hofrath Deinet in Frankfurt a. M., einem Protestanten, und wies die gegen diese Ernennung eines Protestanten erhobene Vorstellung der Reichskanzlei mit den Worten ab: „Nach dem westphälischen Frieden gilt im römischen Reich jede Religion gleich. Meine Resolution soll also publiciret werden.“

Den Anfang der Toleranzgesetzgebung bezeichnet die Aufhebung der Religions-Commissionen. Diese hatten zum Zweck die Beförderung und Erhaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion in ihrer unverfälschten Reinigkeit, damit „für die künftigen Zeiten ein gutkatholisch auferbauliches Volk nachgezüglet und der Segen Gottes um so mehrer herbeigezogen werde“. Die Mittel zu diesem Zweck waren unter andern: Wegnahme irrlehriger Bücher, Beaufsichtigung der Wirths- und Schenkstuben, besonders an den Jahrmarktstagen, wo das zusammenkommende Volk öfters von Glaubenssachen sehr frei rede und höchst gefährliche Lehrsätze aufwerfe, Hintanhaltung „der Gässel-Gehungen und der ungebührlichen Rummel- und Plösch-Tänze“, wodurch der Sittenverderbung Thür und Thor geöffnet, folglich auch zu jener Irrlehre, so ein freies Leben zum Grund führet, der gerade Weg gebahnet werde. [12]) Sie waren

[11]) Als man dem Kaiser wegen der Einführung dieser protestantischen Kirchengeschichte Vorstellungen machte, erwiederte er: „Gut, so setze ich einen Preis von 100 Dukaten für denjenigen Katholiken aus, der eine bessere und wahrhaftere Kirchengeschichte schreiben wird.“ Den Preis erhielt Mathias Dannenmayer, Professor der Kirchengeschichte in Freiburg und Wien († 1805), dessen Institutiones historiae ecclesiasticae N. T. (2 P. Vienn. 1788) mit Hofdecret vom 24. August 1788 als Lehrbuch eingeführt wurden, „und Schröckh's Lehrbuch ist nicht mehr zu gebrauchen“.

[12]) Die Errichtung und Instruction der Religions-Commission für Böhmen geschah mit Decreten vom 11. März 1733 und 27. August 1748 —

aus geistlichen (Missionarien) und weltlichen (Religions-Commissarien) Mitgliedern zusammengesetzt — die Potestas spiritualis und temporalis sollten sich zur Ausrottung des ketzerischen Unkrautes die Hand bieten — und standen unter dem Religions-Consess als ihrer vorgesetzten Behörde. Ueber Antrag des Staatsrathes Franz Karl Freiherr von Kressel († 1801)[13]) wurden nunmehr diese Missionen abgeschafft. Die kaiserliche Resolution vom 31. December 1780 lautet: „Die hier angezeigten Fälle bestätigen allerdings die Nothwendigkeit, dass in Ansehung derlei Missionen eine förmliche Abänderung einmal getroffen werde, die Kanzlei wird daher denen Dioecesanis bedeuten, dass Ich diese Missionen aufgehoben und die allda bestehenden Geistlichen in ihre Klöster zurückkehren sollen. Und die Ordinarii werden Weltpriester als Local-Capläne allda, wo es die Entfernung von Pfarren erfordert, ansetzen." Bezüglich der weltlichen Mitglieder, welche die böhmisch-österreichische Hofkanzlei[14]) unter dem minder auffallenden Namen von Polizei-Commissarien beibehalten wissen wollte, erging unter dem 20. März 1781 folgende Resolution: „Auch die hin und wieder in Steiermark, Kärnten und ob der Enns noch angestellten weltlichen Religions-Commissarien haben gänzlich aufzuhören, und sind ihre Agenda, da solche ohnehin nur Policei-Gegenstände in sich fassen, an ihre ordentlichen Behörden, nämlich an die Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, jedem in seinem District, unter Aufsicht der Kreisämter und Oberleitung der Landesstelle mit Aufhebung der besondern Religions-Consesse zu übertragen. Die bereits diesfalls bestehenden Patental-Anordnungen und Instructionen können demnach auch nur insoweit einen Bestand

---

abgedruckt bei Jaksch (Anm. 20, *s*), V, 137 — die für Kärnten ist gegeben zu Klagenfurt den 18. October 1752, diejenige für Steiermark zu Grätz den 31. August 1752; letztere ist auszüglich mitgetheilt von B. Czerwenka im „Jahrbuch" (Anm. 5), I, 120.

[13]) C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, XIII, 201.

[14]) An der Spitze der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei standen damals die Grafen Heinrich Cajetan Blümegen und Heinrich Auersperg; Vicekanzler war Graf Maria Joseph Auersperg. Dann folgten die Hofräthe von Stupan, Frhr. v. Doblhoff-Dier, Chotek, Zenker, Pergenstein, Gold, Heinke, Müller, Krisch, Eger, Greiner, Streeruwitz und Margelick.

haben als solche mit der gegenwärtigen Verfassung und Grundsätzen übereinkommen, fördersamst aber müssen die auf derlei Policei-Uebertretungen festgesetzten Geldstrafen alsogleich aufgehoben und keinerdings gestattet werden, dass jemandem die ordentliche Begräbniss versaget werde, ausser er sei von der Kirche d. i. von seinem ordentlichen Bischof nach Untersuchung und ordentlicher Erkenntniss als unkatholisch oder ketzerisch erkläret und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden, wobei sich aber von selbsten versteht, dass fortan auf die hierwegen bestehenden Landesgesetze ein obachtsames Aug' getragen werden müsse. Uebrigens da auch in den böhmischen Landen derlei Missionen, und besonders contra haereticam pravitatem sehr harte Inquisitiones dem Vernehmen nach bestehen sollen, so hat Mir die Kanzlei auch hierüber einen ausführlichen Vortrag noch vorzulegen." Bald hernach (12. Mai 1781) wurde die bisher geschehene Büchervisitation, die gewaltsame Abnehmung verdächtiger Bücher und die Austauschung ketzerischer Bücher mit unverdächtigen aller Orten eingestellt, auch die Behörden bedeutet, dass nicht jedes protestantische Buch sogleich für irrgläubig anzusehen und deswegen die Leute zu strafen sind, vielmehr habe hierüber die ordentliche Censur zu entscheiden.

Der zweite Act der Toleranzgesetzgebung war die Aufhebung des Religionspatentes vom 27. August 1778 sammt seinen Vorläufern aus den Jahren 1752 und 1758.[15]) Vermöge des Religionspatentes sollte „Niemand ohne pfarrliches Attestat wegen katholischen Glaubens als ein neuer Unterthan oder zum Hauskauf bei Geld- oder Leibesstrafe zugelassen, kein Dienstbote, auch kein Holzknecht, Kohlmanipulant, Bergknappe, Salnitermacher etc. ohne gedachten Glaubens-Attestat angenommen, kein lutherisches Buch bei Strafe von einem dreitägigen Arrest oder öffentlicher Arbeit in Eisen, oder im dritten Betretungsfalle unter einer vierteljährigen Zuchthausstrafe, Jemandem gestattet, die Hausväter, welche heimliche Zusammenkünfte in

[15]) Die verschiedenen Religionspatente von 1626 an werden aufgeführt bei J. St. Pütter, Hist.-polit. Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Gött. 1758. I, 149 u. 201, und bei Jaksch (Anm. 20, *s*), V, 30—66 unter dem Stichwort: „Religionsaufrechthaltung".

ihren Häusern halten oder verdächtige Lehren und Andachtsübungen gedulden, mit einer einjährigen Zuchthausstrafe, und die dabei erscheinenden Personen mit einer wöchentlichen Arbeit in Eisen belegt werden, endlich auch die Geistlichkeit Niemanden ausser dem katholischen Glauben zur Ehe lassen.“ Gegen die Irrgläubigen, welche halsstarrig in ihrem Irrthum beharrten, wurde auf Abstiftung oder Transmigration in das Grossfürstenthum Siebenbürgen oder auf entfernte ungarische Cameralherrschaften erkannt. Diese zwangsweise Transplantation kam zuerst in Wegfall, indem ein Hofdecret vom 31. März 1781 verordnete, dass kein Unterthan der Irrlehre halber künftighin mehr übersetzet werden soll. Die Abschaffung des Religionspatentes selbst knüpfte sich an die Entscheidung über einen speciellen Fall. Ein Steiermärker Andreas Waldhuber war mit zweijähriger Arreststrafe, einstündiger Stellung auf die Bühne (Pranger) und Ersetzung der Atzungskosten behandelt worden, weil er, nach Ungarn entwichen, sich mehrmals wieder in das Land Steyer eingeschlichen und daselbst einen gewissen Schuler, der ihm den Unterschleif gegeben, dann seine eigenen zwei Brüder, Simon und Martin Waldhuber, zur lutherischen Religion und nach Ungarn habe verführen wollen. „Nach der zweijährigen, im Jahre 1779 hinterlegten Zuchthausstrafe und darunter vergebens zu dessen Bekehrung angewandten Mühe habe man ihn gleichwohl noch unter Anhoffung seiner Besserung in das Stift Admont zu weiterem Unterricht gegeben, und nach abermal bis Anfang des Jahres 1780 fruchtlos abgelaufenen Bemühung des dasigen Professoris Theologiae annoch zu Schladming durch den allda in dem Bekehrungsgeschäfte glücklich gewesenen P. Gassner den Versuch der Bekehrung an ihm, Andreas Waldhuber, machen lassen, von ihm auch bereits die besten Kennzeichen einer wahren Besserung verspürt; als er aber nach der Hand im Monate Julius des Jahres 1780 sich ganz unvermüthet wiederum erklärt habe, nach Ungarn oder Siebenbürgen auswandern und dort nach dem evangelischen Glauben frei leben zu wollen, hätte Gubernium, um nichts wegen Bekehrung des Menschen zu unterlassen, ihn noch auf 3 Monate dem P. Gassner oder einem andern Geistlichen, zu welchem er das Zutrauen hege, in Unterricht zu übergeben angekehrt; und wie alsdann zwar auch

die letzte Nachricht im Monate November 1780 nichts als eine ohngeachtet aller Mühe anhaltende Beharrlichkeit in seinem Irrthume angedeutet habe, inzwischen aber von allerhöchsten Orten über Einrathen des Gubernii wegen Translocirung eines andern gleichmässig halsstarrigen und allschon durch mehrere Jahre fruchtlos im Unterricht gewesenen irrgläubigen Simon Oberreuter die Resolution erflossen, ihn noch durch 6 Wochen im Glauben prüfen zu lassen: so habe das Gubernium hiernach auch den Andreas Waldhuber bei damals ohnehin schon eingefallener, zur Translocirung nicht wohl beschaffener Winterszeit annoch zu Schladming unter aller Sorgfalt der Geistlichkeit bis im Monat April dieses Jahres zu belassen verfüget." Gegen diese langwierige Arrestirung und Bedrückung seines Bruders reichte der in Ungarn wohnhafte Martin Waldhuber eine Beschwerdeschrift ein. Das innerösterreichische Gubernium rechtfertigte (17. April 1781) dieser Beschwerde gegenüber sein Vorgehen und bemerkte, ihm schiene die Transmigration des Andreas Waldhuber und Simon Oberreuter keinem Bedenken zu unterliegen, wenn anders nicht erst jüngsthin Allerhöchst festgesetzt worden wäre, dass kein Irrgläubiger mehr transmigriren solle. Die Hofkanzlei sagte in ihrem Votum (1. Juni 1781), dass die respectu der Conversion des Andreas Waldhuber gethanen Verfügungen den damaligen Umständen und Verfassungen angemessen waren, dass aber, nachdem die Uebersetzung offenbarer Akatholiken für künftig verboten worden wäre, Niemand wegen des blossen Glaubensverdachtes der innerlichen Irrlehre von politischer Seite mehr anzusprechen wäre. Allerdings sei auch noch ferner darauf zu bestehen, dass kein neuer Unterthan zu einem Hauskauf oder sonstiger Realbesitzung ohne das schriftliche Pfarrzeugniss, dass er und sein Weib katholisch seien, gelassen werde. Doch wäre kein wirklich schon possessionirter Irrgläubiger, wenn er sich übrigens gegen die politischen Gesetze nicht versündigte, deshalben seines Guts zu entsetzen. Die sich ungeachtet aller angewandten Mühe der Seelsorger dennoch zum Irrglauben bekennen, sollen die Gesang- und Gebetbücher, die sie zu ihrer Religion nöthig haben, behalten dürfen. Wenn ein Hausvater mit den Seinigen das Exercitium religionis privatissimum ausübt, wäre es zu conniviren. Zur Einführung einer öffentlichen

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und ausdrücklichen Toleranz wäre aber noch bei Weitem keine dringende Ursache vorhanden. Im Staatsrathe, der obersten Centralbehörde des Reiches, ward dieses Votum der Hofkanzlei vom Staatskanzler Fürsten Wenzel Anton zu Kaunitz-Rietberg († 1794)[16]), dem Freiherrrn Tobias Philipp von Gebler († 1786)[17]), zum Theil auch vom Freihern Johann Friedrich von Löhr († 1795)[18]) zu engherzig befunden. Der Kaiser schöpfte hierauf zu Gent am 16. Juni[19]) 1781 proprio motu die nachfolgende Resolution: „So viel es den hier von der Kanzlei angeführten Casum specificum des Waldhubers und Oberreuters betrifft, da begenehmige Ich ihr (der Hofkanzlei) Einrathen, und wird Sie nur dem Gubernio ausdrücklich bedeuten, dass es diese beide keinerdings nach Hungarn abschaffen, sondern im Lande gedulden solle. Uebrigens hat die Kanzlei ganz recht, dass das Religionspatent nicht mehr bestehen könne, und da alle Modification eines so widersinnig als Religions- und Staatsschädlichen Gebots nie der Sache den wahren Ausschlag geben kann, so hat die Kanzlei unverzüglich an alle betreffende Länder den Befehl zu erlassen, dass das ganze Religionspatent aufgehoben, alle darin anbefohlene Ausübungen eingestellet, und kurz in keinem Stuck, ausgenommen dass sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen Katholischen oder Protestantischen Unterthanen mehr gemacht werde. Nur sind muthwillige Aufhetzer oder im Land herumirrende Verführer nach den allgemeinen politischen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen, welches dann ganz verlässig und bestimmt an alle geist- und weltliche Obrigkeiten durch die Kreisämter bekannt zu machen sein wird.“ Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei

[16]) Wurzbach (Anm. 13) XI, 70.

[17]) Gebler war 1726 zu Zeulenroda im Fürstenthum Reuss ä. L. geboren, studirte in Jena, Göttingen und Halle die Rechte und trat 1753 in den österreichischen Staatsdienst, womit sein Uebertritt zur katholischen Kirche zusammenhing. Nicolai (Anm. 8), III, 335. Wurzbach V, 118. Creizenach in der Allgemeinen deutschen Biographie, VIII, 484.

[18]) Wurzbach XV, 396.

[19]) Der 28. Juni steht auf der Rückseite des Hofkanzlei-Actes. Das ist das Datum des Einlangens dieser A. h. Entschliessung bei der Hofkanzlei, aber nicht, wie Meynert (Anm. 8), S. 37, meint, das Datum der A. h. Entschliessung selbst.

theilte diese kaiserliche Entschliessung mit Circular vom 30. Juni 1781 der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, dem Hofkriegsrath und allen Länderstellen mit, letzteren mit der Weisung, dieselbe durch ein geschriebenes Circular den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter kund zu machen.[20]) Hieran schlossen sich noch zwei andere kaiser-

[20]) Von den Toleranz-Verordnungen sind mir folgende einander ergänzende Sammlungen (zum Theil auch Erläuterungen der Toleranzgesetze und Nachrichten über Toleranz und Intoleranz in Oesterreich enthaltend) bekannt geworden:

a) Nova Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis. Vol. I. Fasçic. I. [herausgegeben von M. Dannenmayer (Anm. 11), Lehrer der Kirchengeschichte, E. Klüpfel, Lehrer der Dogmatik, und J. A. v. Riegger, Lehrer des geistlichen Rechts zu Freiburg].

b) A. L. Schlözer's Briefwechsel. B. 9 u. 10 (Göttingen 1781—82).

c) A. L. Schlözer, Staats-Anzeigen. B. 1, 2, 3, 5 (Göttingen 1782—83).

d) (Chr. W. Schneider) Acta historico-ecclesiastica nostri temporis. B. 7—11 (Weimar 1781 ff.).

e) (H. M. G. Köster) Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen für das Jahr 1881 ff. (Giessen).

f) Der Freymüthige — von einer Gesellschaft zu Freyburg. B. 1. (herausgegeben von Dannenmayer, J. A. Sauter, Lehrer der Logik, Metaphysik und Moral, und K. Ruef, Universitäts-Bibliothekar in Freiburg).

g) Die Toleranz-Bibliothek für die österreichischen Staaten. Erstes Stück.

h) (A. Huber) Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom J. 1767—1784. 3 B. Wien 1782—85 (bei J. Th. v. Trattner).

i) Sammlungen der k. k. landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis vom 1770sten und folgenden Jahren. 2 B. Prag 1782 ff.

k) (A. Huber) Gesammelte k. k. Verordnungen im Toleranzgeschäfte v. J. 1781—83. Wien 1783 (bei J. Th. v. Trattner).

l) Nachricht von Sr. Majestät des Kaisers in Religionssachen ergangenen Verordnungen [in Chr. W. F. Walch's Neuester Religionsgeschichte. Th. IX (Lemgo 1783), S. 69—240].

m) „Neueste Geschichte der Protestanten in Oestreich, Steyermark, Kärnthen und Krain" in G. E. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oestreich, Steiermarkt, Kärnthen und Krain v. J. 1520 bis auf die neueste Zeit (2 B. Anspach 1784) II, 433—452 (wörtlich entlehnt aus der eben genannten Neuesten Religionsgeschichte von Walch).

n) F. Kröhny, Auszüge der Gesetze über die äussere Kirchenverwaltung oder das sogenannte Publico-Ecclesiasticum v. J. 1669—1782. Wien 1784.

liche Verfügungen. Nach der ersten vom 25. Juli 1781 sollen die Geistlichen zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens sich in keine Controverse oder Disputiren einlassen, die Beamten aber die Leute, wenn sie mit Religionssachen kommen, bedeuten, dass sie nicht zur Ertheilung von Religionsunterricht, sondern zur Aufrechthaltung der Landesgesetze da sind.[21]) Die zweite vom 28. August lautet: „Insolange sich irrgläubige Unterthanen ruhig und friedlich betragen, ist deren Zurückführung zur Erkenntniss der wahren Religion lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der pflichteifrigen bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit durch Ueberzeugung und einen auferbaulichen Lebenswandel zu überlassen. Wenn aber selbe Andere von dem Glauben abwendig zu machen und zu verführen sich beikommen lassen, so ist sich nach der unterm 30. Juni d. J. erlassenen höchsten Vorschrift zu achten, und sind derlei

---

o) (J. Kropatschek) Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. B. II (Wien 1785), VI (1786), VIII (1787), X (1788).

p) Sammlung der Verordnungen und Gesetze Kaiser Josephs II. 10 Th. Wien 1788 f. (bei J. Th. v. Trattner).

q) Codex iuris ecclesiastici Josephini. 2 B. Frkf. u. Leipzig 1788 f.

r) J. Schwerdling (Stadtpfarrer zu Eferding), Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen v. J. 1740—1790 in alphabetischer Ordnung. Wien (1798).

s) P. C. Jaksch, Gesetz-Lexikon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen. 10 B. Prag 1828—30.

t) J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreich's geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. S. 697—823.

u) J. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate. Nach den k. k. Verordnungen zusammengestellt. 3. A. Prag 1843.

v) K. Kuzmány, Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht. Wien 1856. S. 79 ff (nicht immer diplomatisch treu und fehlerlos).

w) G. Porubszky, Die Rechte der Protestanten in Oesterreich. Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen in systematischer Reihenfolge. Wien 1867.

[21]) Meynert (Anm. 8), S. 38.

muthwillige Aufhetzer oder im Land herumvagirende Verführer nach den allgemeinen Gesetzen einzuziehen und zu bestrafen; welche Strafe jedoch nach Umständen härter oder gelinder ausgemessen werden muss.“ [22])

Der entscheidende Schritt war geschehen. „Durch die A. h. Resolution, berichtet Gebler, ist in den Erblanden das fürchterliche Gesetz, wodurch unglückliche Verstandesirrthümer pro crimine contra statum erkläret waren, endlich aufgehoben worden. Ganz Europa hat dieser gerechten Verfügung unseres weisen Selbstherrschers zugejauchzet; alle deutsche, französische, englische, holländische Zeitungen haben dieselbe wörtlich eingeschaltet und der österreichischen Monarchie Glück gewünschet, dass sie die echten Grundsätze, Länder blühend zu machen, erkannt und angenommen habe.“ Aber die Hofkanzlei, veranlasst durch Anfragen der niederösterreichischen Regierung, reichte eine sehr umfangreiche Vorstellung (10. August 1781) ein, in welcher sie folgende einschränkende Weisung an die Länderstellen beantragte: „wienach die letzte diesfällige A. h. Resolution bloss und allein dahin zu verstehen sei, dass jene, so unter dem Volke etwa sich zu einer akatholischen Glaubenslehre bekennen, in allen Stücken d. i. ohne Gewissenszwang oder sonstige äusserliche Bedrückung den katholischen Unterthanen (das öffentliche Religionsexercitium ausgenommen) gleichgehalten werden, deshalb aber keine den unkatholischen Landes-Inwohnern bishero nicht verstattete anderweitige Rechte zu fordern haben sollen. Wo sich übrigens von selbst verstünde, dass einerseits die den Commercianten und anderen einzelnen Acatholicis bereits verliehene Freiheiten in ihrer Kraft zu verbleiben hätten, und fernere casus dispensationis particularis nicht ausgeschlossen würden.“ Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht, man dürfe dem von Gott so wahrhaft als heilig eingesetzten Cultus keinen Abbruch thun und die Seelen selbst von dem einzigen Wege ihres ewigen Heiles nicht ableiten. Wenn aber Protestanten oder andere Acatholici gleiche Rechte als Landmänner, Bürger etc. mit den Katholischen geniessen und das davon unzertrennliche Exercitium religionis auch nur unter den nothwendigsten Pastoren

[22]) Jaksch (Anm. 20, s) V, 73.

oder Hauscaplänen erhalten sollten, so würden in Zeit von einem Jahre die Länder Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark Kärnten, Oesterreich ob und unter der Enns ganz sicher 60 bis 70.000 akatholische Seelen zählen, die nach so vielfältiger Erfahrung ganz und gar nichts Anderes, als theils eine fanatische Regung zur Neuerung, theils die Erleichterung der Religionspflichten zur Absicht haben. „Bei Akatholischen hat man den Fanatismus und Schwärmereien in doppeltem Masse von jeher gefunden. Der Grund hievon liegt in dem einzigen Satze, dass sie keinen allgemeinen Richterstuhl (wie die Katholiken die heilige Kirche dafür erkennen) jemals angenommen haben, sondern dem Privatgeist eines Jeden ihrer Glaubensgenossen oder höchstens ihren unter sich immer uneinigen Lehrern die Kraft der Wahrheit in Glaubenssachen zueignen, wie man denn bei Lutheranern und Calvinisten mehr als 15 in dogmate unterschiedene Ausgaben der h. Schrift aufbringen könnte. Hiezu tritt noch ein Umstand, der von den wenigsten erwogen wird: die Religionsgesetze aller Unkatholischen sind dem ohnehin schwachen Menschen weit leichter und folglich angenehmer als jene der katholischen Kirche. Die schwere Ohrenbeichte, die Fasten, die guten Werke, die gebundene Anhörung des h. Messopfers an Sonn- und Festtagen fallen weg, das Band der Ehe ist quoad vinculum aufzulösen, und jeder Nichtkatholische ist sich selbst in Bezug auf die innerliche Rechtfertigung grösstentheils überlassen. Eine solche Gesellschaft, deren Gesetze viel linder sind, findet hundertfältigen Eingang bei den Menschen. Hätte Luther nicht diese und noch mehrere der Sinnlichkeit des Menschen schmeichelnde Wege eingeschlagen, wäre sein Fortgang niemals reissend gewesen.“ Endlich wird auf die politischen Gefahren durch eine neue, in Länder und Staaten aufgenommene Religion aufmerksam gemacht, da eine solche, seitdem die Welt bestehet, allemal den Charakter behalten hat, dass sie zu Behauptung ihres Wachsthums keine Treue gegen Fürsten, Staat und Vaterland in dem Falle kennt, wo es um ihre Verbreitung zu thun ist. „Die Unkatholischen haben in Böhmen und dem deutschen Reich unter dem Deckmantel der Religion durch Empörung Alles in Verwirrung gebracht, göttliche und weltliche Rechte verachtet und sich, um zu ihrem

Zwecke zu gelangen, fremde Mächte mit eingeflochten.[23]) Selbst die Stadt Wien empörte sich zum Theil zu Behauptung der neuen Religion gegen ihren Regenten Kaiser Ferdinand II., die rebellischen Böhmen und Mährer drangen bis in die Vorstädte, und es wurde noch zeitlich entdecket, dass die Unkatholischen in Wien jenen das Stubenthor öffnen, die fürnehmsten Katholiken ermorden und sodann den Kaiser gefangen nehmen wollten, welchen Gott von diesem ruchlosen Anschlag durch die beschleunigte Ankunft des Generalen Somtelliers mit 500 Cuirassiers annoch befreiete, und die schon mit Ungestüm in des Kaisers Zimmer eingedrungene Meuthlinge zerstreuete." Diese Ansichten der Hofkanzlei fanden im Staatsrathe den Beifall Löhr's und des Staatsministers Grafen Karl Friedrich Anton von Hatzfeld († 1793)[24]), welcher die Aufhebung der Glaubenseinheit als Hass zwischen den Unterthanen erzeugend hinstellte. Aber Gebler, der mit Recht in den Vorschlägen der Hofkanzlei einen Abfall von den bereits ausgesprochenen Toleranzgrundsätzen und gerade in der Duldung der Protestanten das rechte Mittel erblickte, dieselben zu guten Unterthanen zu machen, sowie tüchtige Arbeitskräfte in's Land zu ziehen, und Fürst Kaunitz, welcher ohne volle Gleichstellung der Bekenner verschiedener Confessionen ein vernünftiges politisches Toleranzsystem sich nicht denken konnte, waren dagegen. Dem Einwurf, „die Protestanten werden dem Feinde anhangen," setzte Gebler das treffende Wort entgegen: „Ja, die verfolgten, mit Kerker, Prügeln, gelindestens Uebersetzung nach Ungarn behandelten Acatholici. Und darüber ist sich nicht zu wundern, denn nichts greift den Menschen empfindlicher an, als Religionszwang. Protestanten hingegen, die man christlich duldet, freundlich aufnimmt, bis auf das einzige Exercitium publicum ihnen

[23]) Ebenso meint S. Brunner [Die theologische Dienerschaft am Hofe Joseph II., Wien 1868, S. 433]: „Die Erlässe der frühern Regenten gegen die Protestanten (die häufig mit den Todfeinden Oesterreichs in Verkehr standen und nach Möglichkeit revoltirten) waren eher, vom Standpunkt der Selbsterhaltung aus, ein politischer Schutzapparat, als eine religiöse Intoleranz zu nennen." Derselbe S. Brunner führt allerdings auch die Joseph's Gesetzen gehorsamen, mithin loyalen Bischöfe spöttisch als die allerunterthänigsten Vollzieher der kaiserlichen Verordnungen auf.

[24]) A. Felgel in der Allgemeinen deutschen Biographie XI, 31.

alle Jura ihrer Mitbürger angedeihen lässt, müssten Unmenschen sein, wenn sie ihren Befreier, ihren Beschützer, den Vater seines Volkes, den Menschenfreund nicht gleichsam anbeteten und sich bestrebten, den Eifer ihrer katholischen Mitbürger noch zu übertreffen."

Während sich der Staatsrath mit diesem Vortrag der Hofkanzlei beschäftigte, ward ihm auf kaiserlichen Befehl (3. September 1781) ein anonymer Aufsatz: „Betrachtungen über Religionsdifferenzen" zur Begutachtung vorgelegt. Derselbe lautet:

„Es ist unstreitig, dass der Unterschied der Religion in einem Lande vieles Unheil schon angestiftet oder wenigstens viele Behindernisse in Beförderung des Nutzens des Staates gemacht hat. Es müssen also vorsichtige Grundsätze und gutgeleitete Anordnungen erlassen werden, durch welche ein solches System gebauet werde, welches in seinen Grundsätzen unumstösslich und zu allen Zeiten, in allen Gelegenheiten und für alle Personen brauchbar sei. Beschwerlich wäre dieses ganz gewiss zu finden, wenn nicht ein sicheres, lang anhaltendes, keinem Anstand je unterworfenes Beispiel demselben blind nachzufolgen mit sicherster Hoffnung anreizte, nämlich jenes vom Militari, wo von der untersten Stufe bis auf den Feldmarschall und Kriegspräsidenten inclusive in keiner Gelegenheit der Unterschied der Religion im Geringsten betrachtet wird. Ein Jeder wird nach seiner Aufführung, nach seiner Fähigkeit, nach seinem Fleiss und Diensteifer behandelt, Jeder kann glauben, was er für's Beste zu sein sich überzeugt hat. Er kann seinen Religionsübungen nachgehen, wenn er nur an seiner Amtsschuldigkeit nicht das Geringste vernachlässigt, und es wird noch pro noch contra zu reden gestattet, noch auch gelüstet es Jemandem den Andern zu verführen oder irre zu machen. Die Bekehrungen sind dennoch sehr häufig und nicht der Heuchelei ähnlich. Sollte dieses nämliche Beispiel nicht auch bei dem Civili und allen Insassen mit bester Frucht gebrauchet werden können? sollten nicht alle dagegen streitende alte Vorurtheile und theils erlassene Gesetze gehoben werden können? welche mit all ihrer Strenge und Schärfe nichts für die Bekehrung gefruchtet und dem Staat sehr Vieles geschadet haben. Dieses ist das Einzige,

was einen guten Erfolg vergewissert und welches Jedermann von dem Frömmsten bis auf den leichtest Denkenden einleuchten muss, dass nämlich bei so bestehender unglücklicher Trennung der christlichen Kirche das einzige Mittel für den Staat sei, alle fanatische Vorliebe dem Irrglauben und allen Verfolgungsgeist dem Wahrdenkenden zu benehmen. Jedermann wäre also die vollkommene Ruhe seines Gewissens zu verschaffen, durch die Möglichkeit der Ausübung der äusserlichen Gebräuche seiner Religion diese ihm nicht zu erschweren und zugleich wegen dieser Ursache nicht auch den Staat eines sonst tüchtigen Individui zu berauben. Auf diese Art werden in Kurzem noch Verfolger noch Controversprediger noch auch fanatische Anhänger falscher Lehre anzutreffen sein, derweil als sie jetzo sozusagen selbst gebildet werden. Der Gnade Gottes und dem guten Beispiel allein muss die Personalseligmachung eines Jeden überlassen werden. Um zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen, scheinen folgende Sachen einzuführen und zum Theil zu beheben sein, nämlich: dass allen Unterthanen nach einer zu bestimmenden Zahl der Seelen ein ihrer Religion gemässes privates Exercitium gestattet werde, ohne Rücksicht ob es jemals gebräuchlich, eingeführet oder nicht war, der dominanten Religion allein bliebe das öffentliche, den übrigen zwei protestantischen aber samt der schon bestehenden schismatischen aller Orten, wo es nach der Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner möglich wäre, das Privat-Exercitium erlaubet. Unter Privat-Exercitium verstehet sich kein anderer Unterschied mit der dominanten Religion, als dass sie kein Geläut, keine Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellete, sonsten aber alle Ausübungen ihrer Sacramente und Religionen frei hätten, sowohl in dem Orte selbst als in den daran liegenden. Wenn nur dieses geschähe und zugleich alle dawiderstreitende landesbürgerliche und Zunftgesetze gehoben, die abzulegende Eide auch einem Jeden nach seiner Glaubensart eingerichtet würden, so würde man ehestens die wahren Früchte davon spüren, und wenn nachher auch in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie bei dem Militari ohne mindesten Anstand täglich geschieht, nur auf die Geschicklichkeit und Redlichkeit der Prätendenten gesehen und auf ihren christlichen

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und moralischen Lebenswandel besondere Rücksicht nur genommen würde, so liesse sich hoffen, dass man bald zu Behebung alles Zwietrachtes und aller Streitigkeiten gelangen und den Staat mit sehr nutzbaren und geschickten Bürgern theils aus der Fremde theils aus seinem Eigenen vermehren würde. Der Widerstrebende, es treffe nun wen es wolle, müsste Anfangs ernstlich ermahnet und nachher bestraft werden, wenn er sich diesen heilsamen Anordnungen entweder öffentlich oder heimlich widersetzte und selben etwas in den Weg legte. Auf diese Art würde in wenig Jahren das Gute und Nutzbare davon bewiesen werden können."

Während nun Löhr in seinem Votum Behutsamkeit, ein schrittweises Vorgehen anrieth, erblickte Gebler in dem Vorschlag des Anonymi das einzige Mittel, auf der einen Seite den Bekehrungsgeist und auf der andern den Fanatismum zu schwächen und es dahin zu bringen, dass man als Brüder einträchtig bei einander lebe. Kaunitz ist „den Anträgen des Anonymi gänzlich beigefallen". Und so erging im Sinne und zum Theil in den Worten des Anonymus die wichtige, die Grundzüge des Toleranzpatentes bereits enthaltende A. h. Entschliessung vom 13. September 1781, welche vollständig also lautet: „Die Kanzlei hat meine ertheilte Anordnung in einem viel zu beschränkten Sinne eingenommen, aus welchem das wahre Gute nicht entstünde, und es würde der Absicht eines einzuführenden vernünftigen Toleranzsystems damit das Genügen keineswegs geschehen, wenn denjenigen, die zu einer der acatholischen Glaubenslehren sich bekennen, das Privat-Exercitium ihrer Religion zwar gestattet, in Ansehung all-anderweiter Rechte aber, die den unkatholischen Landes-Inwohnern bisher nicht verstattet waren, fortan von der bisherigen Beschränkung gar nicht abgegangen werden sollte. Meine Willensmeinung, die Ich der Kanzlei zu ihrem genauesten Richtmass hiermit erkläre, ist dahin gerichtet: den acatholischen Unterthanen, wo deren eine gewisse zu bestimmende und Mir nächstens anzuzeigende Anzahl obhanden ist, ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu verstatten, ohne Rücksicht, ob jemals solches gebräuchlich oder eingeführt gewesen ist oder nicht. Der dominanten Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den

beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden schismatischen, aller Orten, wo es nach der Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sein. Unter diesem Privat-Exercitium verstehet sich, in Entgegenhaltung der dominanten Religion, kein anderer Unterschied als dass den Acatholicis, wo es nicht schon anders ist, kein Geläut, keine Thürme und kein öffentlicher Eingang von der Gasse, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonsten aber selbe wie sie wollen zu bauen, und alle Administrirung ihrer Sacramente und Ausübung ihres Gottesdienstes sowohl in dem Ort, als auch die Ueberbringung zu Kranken in den dazu gehörigen Filialen, vollkommen frei gelassen sein solle. Fürohin können derlei Acatholici zu Possessionen, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und selbst zu Civildiensten unbedenklich zugelassen werden. Sie sind zu keiner andern Eidesformul als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäss ist, oder zu Beiwohnung solcher Processionen und Functionen, in die sie keinen Glauben haben, in keinem Fall anzuhalten; ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion solle in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es in dem Militari täglich ohne mindesten Anstand geschiehet, nur auf die Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit der Competenten, auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel der vorzügliche Bedacht genommen werden. Ich will jedoch, um diese erklärte christliche Toleranz in Ausübung zu bringen, den Weg einer öffentlichen Kundmachung keinerdings einschlagen, folglich ist über all-dieses kein Patent oder sonstig öffentliche gedruckte Verordnung zuerlassen, und ebenso wenig sind hierwegen einige der existirenden Landesordnungen, Ständisch- Städtisch- oder sonstigen Statuten, Zunfts-Artikeln geradezu und mit Publicität abzuschaffen, aufzuheben oder abzuändern, sondern nach dieser erklärten Vorschrift solle durch blosse Dispensationen de casu in casum zu Werk gegangen, derlei Dispensationen aber keineswegs erschweret, sondern vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände und suppositis supponendis, gegen schwere Verantwortung, jedermann ertheilet, mithin in diesem Sinne ohne all-öffentliche Publication, die Absicht auf das schicksamste und geschwin-

deste in Erfüllung gesetzt werden. Die Kanzlei hat demnach solche Richtschnur nicht nur zu ihrem genauesten Nachverhalt sich fortan gegenwärtig zu halten, sondern sie wird solche von nun an auch allen betreffenden Stellen hier und in den Ländern, allen Kreisämtern, dann Dominien und Magistraten zur unverbrüchigen Nachachtung bekannt machen, und hiernach über den richtigen Vollzug die unverrückt-pflichtmässige Obsicht führen; wie dann auch von nun an anzufangen, gleich zum Beispiel im Hradischer Kreis in Mähren in den bekannten protestantischen Ortschaften auf die vorgeschriebene Art vorzugehen ist, dass nämlich Bethäuser zu erbauen, Pastores und Schulmeister zu halten ihnen nicht allein gestattet, sondern auch die Grund-Obrigkeiten angehalten werden, die protestantische Geistlichkeit und Schullehrer entweder mit Gründen oder mit hinlänglichen Einkünften zu dotiren, so auch zu dem Oratorienbau mit Materialien, Roboten und Holz beizuwirken, da, weil sie schon protestantische Unterthanen haben, sie auch beitragen müssen, dass sie doch als Christen leben und gute Unterthanen verbleiben, dann die Kinder gelehret und gebildet werden. Auf die nämliche Art wird es in allen übrigen Erblanden, wo nur immer Protestanten sind, gehalten werden." Fürst Kaunitz wurde von dieser Normalverordnung verständigt durch das folgende kaiserliche Handbillet (15. September 1781): „Aus der nebenfindig der böhmisch-österreichischen Kanzlei untereinstens ertheilten Vorschrift werden Sie des Nähern Meine Gesinnung entnehmen, auf was Art Ich künftig allenthalben in Meinen Staaten eine christliche Toleranz eingeführt und beobachtet wissen will. Ich theile Ihnen das nämliche Normativum in der Absicht mit, um hievon auch in Ansehung der Niederlande, dann der Italienischen Staaten den angemessenen Gebrauch zu machen, und die dortländige Behörden in dessen Gemässheit zur genauen Nachachtung anzuweisen, damit auch dortiger Enden dieses festgesetzte System in den unverbrüchigen gewissen Vollzug gesetzt werde."

Diese A. h. Entschliessung veranlasste die Hofkanzlei zu einem neuen, auf die möglichste Einschränkung der gewährten Toleranz abzielenden Vortrag vom 26. September 1781. Zuerst wird bemerkt, dass man in keiner einzigen der diesortigen Lei-

tung anvertrauten Provinz die eigentliche Anzahl akatholischer Unterthanen jemals wissen könne, weil ausser dem Antheil Oberschlesien, woselbst ex pacto des westphälischen Friedens und Alt-Ranstädtischen Executionsrecesses die protestantische Gemeinde ihre Toleranzrechte geniesset, sonst in keinem Lande ein sicherer Numerus Familiarum aut Personarum bekannt worden ist, und sich die von Zeit zu Zeit mehr oder weniger entdeckte Akatholische bald wiederum mit den Katholischen vereiniget, bald wiederum von selben getrennet haben, ohne dass, ausser in Mähren, irgendwo eine beinahe ganze Gemeinde als akatholisch erschienen sei. „In Mähren allein befinden sich mehrere Gemeinden, die nach ihren Erklärungen fast ganz aus der katholischen Kirche getreten sind, und dort wäre der einzige Fall, bei dem die allergnädigst verordneten Toleranzanstalten derzeit Platz greifen könnten, wie es die A. h. Resolution selbst am Ende bemerket.“ Ferner „sind vor Allem Ew. Majestät unbeschränkte Suveränitätsrechte zu bewahren und für ewige Zeiten geltend zu machen, nach welchen aus blosser Gnade die drei benannten Religionen von nun an tolerirt werden sollen. Kein pactum, noch sonst ein ius quaesitum haben die Acatholici hiebei aufzuweisen, und eben darum muss man gleich beim ersten Schritte in den Expeditionen an die Länderstellen ausdrücklich bemerken, wienach diese landesfürstliche Gnade eine Tolerantia merae gratiae ad lubitum revocabilis sei, folglich Ew. Majestät das ius reformandi illimitatum, und zwar ad beneplacitum, vorbehalten bleibe, und in jenem Falle vorzüglich wirken werde, wo sich die Tolerati etwa den Pflichten getreuer und gehorsamer Unterthanen durch gesetzwidrige Handlungen entziehen sollten. Dies wird der Zügel sein, dieselben in ihren Schranken zu halten, und damit sie sich desto pflichtmässiger betragen, auch durch Länge der Zeiten niemals auf eine tolerantiam necessariam (die dem Regenten die Hände bindet) einen vorgeblichen Schluss machen können, so glaubet man für die höchsten Gerechtsamen noch besser zu sorgen, wenn man diese Toleranz als ein blosses Privilegium pure gratiosum erkläret, und somit die tolerirten Gemeinden gleich Anfangs in den erforderlichen Toleranzdecreten unter Verlust dieser Gnade dahin verbindet, dass sie in jedem Falle, wo Andere eine lan-

UNIVERSITY

desfürstliche Confirmation der Privilegien zu suchen schuldig sind, ein Gleiches zu thun verbunden sein sollen. Ein Mittel, wodurch man nach Verschiedenheit der Zeitläufte allenfalls vorgespiegelte Religionsbeschwerden mit Anmassung einer tolerantiae pactitiae oder gar titulo oneroso quaesitae vor den Augen der ganzen Welt durch ihre eigene fortwährende Bekenntniss zu Boden schlagen kann. Diese nothwendige Vorsicht beschränket ihnen keine Religionsübung und ist nur allein eine politische Anstalt, um Unterthanen von Abwegen, Ausschweifungen und unstatthaften Forderungen in Religionssachen zurückzuhalten. Von andern Religionsverwandten als den drei obbemeldeten (S. 24) kann übrigens keine Frage sein, dass folglich sonst keine in der Toleranz begriffen werden." Sodann wird bezüglich der Seelenzahl der Antrag gestellt, dass 400 Familien zur Bildung einer Gemeinde mit dem Exercitium privatum erforderlich sein sollen. „Da man auch einem katholischen Seelsorger 600—700 Seelen zur Leitung übergiebt, kann bei Protestanten eine ungleich höhere Anzahl ganz wohl einem einzigen Pastori nebst einem Bethaus zugetheilt werden, weil sie nach ihren Principiis an keinen bestimmten Cultum gebunden, nur jezuweil oder gar selten das Bethaus zu besuchen schuldig sind, und ihre Seelsorge überhaupt nicht den zehnten Theil der Bemühungen, wie bei den Katholiken, erfordert." Den ohne Pastor und Bethaus in einem Lande befindlichen Unkatholischen wäre zu erlauben, dass sie des Jahres einmal in das nächste Oratorium gehen dürfen. Eigene Schulmeister sollen die Akatholiken nicht haben, da die Haltung von Schulen durchaus ein wesentlicher Theil des Exercitii vel maxime publici religionis, nicht aber privati ist. Die Anstellung der Pastoren hätte, wie bei landesfürstlichen katholischen Beneficiis durch öffentlichen Concursus zu geschehen, wozu Keiner gelassen werden sollte, der sich nicht mit guten Zeugnissen des studii theologici Protestantium auf einer approbirten Universität und seiner Ordination zum Pastoramte gehörig legitimiren würde. „Pastores haben das Herz ihrer Gemeinden in Händen, und da nichts leichter ist, als das Bauernvolk und Andere der niedrigen Classe unter dem Religionsprätext auf die gemeinschädlichsten Abwege zu führen, lohnet es der Mühe, mit der Wahl der Pastoren so

heiklich als vorsichtig umzugehen, damit sich keine Leute von schlechter Aufführung, Enthusiasten oder geringfügige Ministelli in einen so respectablen Staat einschleichen.“ Endlich wären bei Schliessung gemischter Ehen nach wie vor die herkömmlichen Reverse über Kindererziehung abzuverlangen. [25])

Diese Anträge wurden von allen Staatsräthen, auch von Hatzfeld, den ausgesprochenen Intentionen des Kaisers nicht entsprechend gefunden. Gebler insbesondere sprach sich dahin aus: Die Kanzlei suche durch künstliche Wendung indirecte Alles umzustossen, fremde Protestanten abzuhalten, und den im Lande wohnenden ihren Trost und Beruhigung zu verbittern. Die kaiserliche Antwort an die Hofkanzlei vom 13. October 1781, die vorhergehende A. h. Entschliessung vom 13. September erläuternd und ergänzend, lautet ihrem ganzen Wortlaute nach, wie folgt: „Soviel ad I^m^ den modum, wie die Zahl und die Oerter der Acatholicorum eruirt werden soll, betrifft, ist nicht nothwendig, dass die Kanzlei dermalen den Numerum derselben genau wisse, sondern selbe hat lediglich an die Länder zu verordnen, dass, wo die weiter unten zu bestimmende Zahl der Akatholischen dermalen ist oder künftig sein wird, ihr das Privat-Exercitium nach der höchsten Vorschrift ohne Anstand gestattet werden solle: es ist solches auch nicht in dem zu beschränkten Verstand zu nehmen, dass eben in einem Dorfe oder Ort die zu bestimmende Anzahl sein müsse, sondern es ist genug, wenn in mehreren nahe liegenden Ortschaften die Zahl sich meldet und das Exercitium privatum verlanget. Was hier von der Tolerantia merae gratiae ad nutum revocabilis, vom iure reformandi illimitato, von Confirmirung dieser Toleranz in jedem Falle, wo andere Privilegien-Confirmationen zu suchen schuldig sind, gemeldet wird, ist meinen Gesinnungen ganz entgegen, und würde den vorhabenden Endzweck ganz vereitlen, mithin ist kein Gebrauch davon zu machen, sondern

---

[25]) Ein Hofdecret vom 8. December 1770 verfügte, dass ein mit Gubernialdispensation favore commercii im Lande geduldeter Akatholik, der eine katholische Weibsperson zu ehelichen verlanget, vor der wirklichen priesterlichen Zusammengebung bei dem Parocho Sponsae unter eigener Handunterschrift und Petschaft die Appromissionem antenuptialem de educandis prolibus utriusque sexus in Religione catholica ausstelle. Bei Jaksch [Anm. 20, s] II, 48.

lediglich davon zu präscindiren und in den Expeditionen weder von deren beständiger Zulassung noch willkürlicher Aufhebung eine Erwähnung zu machen.

Zweitens: Wo 100 Familien oder gegen 500 Seelen existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnet, ist ihnen ein Bethaus und eine Schule zu gestatten. Den weiter Entfernten ist die Erlaubniss, in das nächste jedoch inner der Erblande befindliche Bethaus sich zu begeben, nicht, wie angetragen wird, nur auf einmal des Jahres zu beschränken, sondern ihnen solches so oft sie wollen zu gestatten, gleichwie auch ihren erbländischen Geistlichen unbedingt freistehen muss, zu ihnen zu kommen und ihnen mit dem nöthigen Unterricht, Seelen- und Leibes-Troste auch den Kranken beizuspringen.

Drittens ist a) in Betreff des Aeusserlichen der Bethäuser nach den Worten Meiner Resolution ohne alle Einschränkung oder Ausdehnung sich zu halten, folglich Thürme, Glocken und öffentliche Eingänge von der Gasse, die eine Kirche vorstellten, nicht zu gestatten, sonst aber ihnen freizulassen, selbe wie sie wollen und von was immer für Materialien zu bauen.

b) In die Interpretation der Filialen ist nicht einzugehen, sondern Alles lediglich so, wie die erlassene Resolution lautet, zu expediren.

c) Die Ertheilungen der Dispensationen wegen Possessionen, Bürger- und Meister-Rechtes sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo keine sind, durch die Landes-Gubernia zu ertheilen. Wo es aber um das Jus incolatus des höheren Standes zu thun, ist die Dispensation nach vernommenem Gubernio von der Kanzlei zu ertheilen; Mir aber sind nach Verlauf des Jahres die Verzeichnisse der Dispensationen vorzulegen. Sollten aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände ergeben und daher selbe abzuschlagen erachtet werden, so soll hiervon die Anzeige una cum motivis allemal an das betreffende Gubernium und von demselben an die Kanzlei zu Einholung Meiner Resolution geschehen.

d) Wegen Anzahl der Seelen in Mähren, und Filialen ist sich nach Vorstehendem zu achten. Die Bestellung eigener

Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, kann denselben keineswegs verweigert werden, und hat die Schuldirection jeden Landes, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht ohnehin zu nehmen.

e) Wenn die Inwohner eines Orts ihre Pastoren dotiren und unterhalten, ist ihnen auch deren Auswahl zu überlassen; thun solches aber die Obrigkeiten, so muss diesen das Jus praesentandi eingestanden werden; die Confirmation bleibet immer dem Landesfürsten vorbehalten, so dass entweder, wo protestantische Consistoria sind, durch dieselben, und wo keine sind, durch die Länder- und Hofstelle diese Confirmation ertheilet werde.

f) Die Jura Stolae der Protestanten gehören nicht dem katholischen Pfarrer; gehet ihm an seiner Congrua was ab, so hat ihm es der Patronus zu ersetzen.

g) Wegen der Judicatur über die Akatholischen in ihren Religionssachen hat es lediglich die politische Stelle mit Zuziehung ein oder des andern ihrer Pastoren und Theologen zu besorgen, damit nach ihren Religionssätzen gesprochen werde.

Bei den über das Protocollum de Reprod. 30. August aufgehobenen Reversen hat es sein Verbleiben, und ist Meiner erklärten Willensmeinung gemäss die Erziehung der Kinder in dieser oder in jener Religion der freiwilligen Einvernehmung und Vergleich der Heirathenden und künftigen Eltern zu überlassen. Wider die Ausschleppung des Vermögens ist sich nach den Landesgesetzen gegen die Unkatholischen wie gegen die Katholischen zu verhalten; dann gegen jene Acatholicos, die nur auf eine Zeit im Lande sind, die Vorsicht nach den Gesetzen zu brauchen."

Inzwischen hatte der Kaiser bereits am 6. October 1781 die Frage, „ob nicht in Angelegenheit des letzthin festgesetzten Toleranzsystemes, damit die gewisse Befolgung um so weniger unterbleiben möge, nebst der schon angeordneten Bekanntmachung an die Kreisämter und Dominien noch erforderlich wäre, zur allgemeinen Wissenschaft einige Kundmachung durch den Druck zu veranlassen," im Staatsrath zum Gegenstand einer besondern Verhandlung machen lassen. Hatzfeld rieth von einer Publication durch die Zeitungen ab, weil der gemeine Mann dadurch irre geführt und zu Schritten verleitet werden würde, welche Unordnungen nach sich ziehen würden. „Wollen

aber Ihro Majestät dieses ganze Toleranzsystem zur allgemeinen Wissenschaft, wozu ich nicht anrathe, gelangen lassen, so ist die ordentliche Patental-Kundmachung der wahre Weg, die Gesinnungen des Monarchen seinen Unterthanen mitzutheilen. Dieses Patent muss aber mit Bedacht entworfen, und in demselben demjenigen, welcher in seinem Herzen von der wahren Religion abgefallen ist und sich zu einer andern Religion bekennt, dasjenige, was er zu thun hat, vorgeschrieben werden, wenn er mit dem Gottesdienst versehen sein will." Die Staatsräthe Löhr, Gebler und Kressel stimmten für ein Kundmachungs-Patent, die beiden Letztern ausserdem für eine authentische Bekanntmachung der Toleranzgrundsätze in den Zeitungen, „sonst wird man aus blindem Eifer Alles anwenden, dem armen Volk, dessen Beruhigung und Trost der gütigste Monarch wünschet, die mildesten Gesinnungen zu verbergen". Gebler legte auch sogleich den Entwurf einer solchen vor. Kaunitz billigte die Vorschläge Gebler's. Und so erging an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei unter dem 13. October 1781 das folgende kaiserliche Handbillet: [26]) „Der Kanzlei habe ich zwar in Meiner auf den Vortrag vom 10. August ertheilten Resolution wegen Einführung einer christlichen Toleranz Meine Willensmeinung zu erkennen gegeben, dass, um diese christliche Toleranz in Ausführung zu bringen, der Weg einer öffentlichen Kundmachung nicht eingeschlagen, folglich über alles dieses kein Patent oder sonstige öffentlich gedruckte Verordnung erlassen werden solle. Es verlautet jedoch, dass diese Meine erlassene Anordnung bereits im Publico bekannt geworden sei, derselben aber eine ganz unechte Auslegung gegeben, und dem Volke irrige Begriffe beigebracht werden. Da nun alles daran gelegen ist, diese von Mir angeordnete Duldung und Begünstigung der Augsburgischen-Helvetischen Religionsverwandten [27]) und der nicht unirten Grie-

---

[26]) Dasselbe ist theilweise von Meynert [Anm. 8] S. 42, vollständig von mir im „Jahrbuch" [Anm. 5] II, 1 veröffentlicht worden.

[27]) Ueber die Benennungen „Protestanten und Augsburgische Confessionsverwandte" siehe Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1791, S. 508—551. Im vorigen Jahrhundert nannte man in Wien nach demselben Sprachgebrauch Kaufleute, welche das Recht hatten, grosse Niederlagen zu halten, Niederlagsverwandte.

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

chen in und ausser Landes zu Jedermanns Kenntniss nach ihrem wahren Inhalt und Verstand zu bringen, und dadurch alle falsche Auslegungen und daraus entstehenden Irrungen zu beseitigen, so finde Ich für rathsam, von Meinem erstern Entschlusse der Nicht-Publicirung abzugehen, und Meine Anordnung allgemein bekannt machen zu lassen, zu welchem Ende die Kanzlei Folgendes zu verfügen haben wird. Zuförderst ist die Veranstaltung zu treffen, dass in einem jeden Lande die anbefohlenermassen [S. 25] an die Kreisämter, Magistrate und Dominien über dieses anbefohlene Toleranzsystem zu erlassende Circularien (welche vollkommen in Gemässheit Meiner Resolution zu verfassen und deren Entwürfe Mir zur Approbation vorzulegen sein werden) in einer mehrern Anzahl als zu eben besagter Absicht sonst erforderlich wäre, in öffentlichen Druck gegeben, auch dem verlegenden Buchdrucker in der Hauptstadt jeder Provinz gestattet werde, an Jedermann, der es verlanget, solche gedruckte Circularien abzugeben, und andurch die genugsame Verbreitung auch in andere Länder auf einmal zu bewirken. Hiernächst ist den in der Hauptstadt jeder Provinz herauskommenden Zeitungen die Kundmachung nach demjenigen Formular, welches hier beiliegt, unter dem Artikel Wien einzuschalten, und solches hierorts in den 4 Zeitungen, nämlich der deutschen, lateinischen, französischen und italienischen nach der Uebersetzung, welche von der Staatskanzlei in diesen 3 fremden Sprachen besorget, und von derselben abzuholen sein wird, zu befolgen. Einer Eindruckung in andere fremde Zeitungen bedarf es jedoch nicht, da diese solche Ankündigung nachzudrucken und einzuschalten ohnehin bedacht sein werden."

Die am Schlusse dieses kaiserlichen Handbillets zur Einschaltung in die inländischen Zeitungen befohlene, von Gebler entworfene Kundmachung, dieses vorläufige kurzgefasste Toleranzpatent, lautet wie folgt:

„Se. Römisch Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät überzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben allergnädigst folgende Massregeln festgesetzt

und sämmtlichen Behörden zur genauesten und unverbrüchlichsten Nachachtung vorgeschrieben [S. 25]; nämlich:

Erstens dass den akatholischen das ist Augsburgischen und Helvetischen Confessionsverwandten, sowie den Graecis non unitis, wo deren nämlich der Protestanten und non unitorum eine genugsame Anzahl vorhanden, und es nach den Kräften derselben thunlich ist, das Exercitium religionis privatum allenthalben ohne Rücksicht, ob es jemals gebräuchlich gewesen oder nicht, von nun an gestattet sei.

Zweitens ist diesem Exercitio religionis privato kein anderer Verstand zu geben, als dass den Protestanten und non unitis für ihre Bethäuser und Kirchen kein Geläute, keine Thürme und kein Eingang, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonst aber ihnen selbe, wo sie wollten, zu erbauen, und alle Ausübung ihres Gottesdienstes sowohl in denselben als auch ausser solchen bei Kranken, wo immer sich diese befinden mögen, vollkommen freigelassen werden soll.

Drittens da, wo ihnen Protestanten und non unitis schon dermalen ein Mehreres eingeräumet ist, habe es bei selbem sein Verbleiben.

Viertens wollten Se. Majestät diesen sämmtlichen Religionsverwandten auch in jenen Ländern und Städten, wo selbe der Religion wegen, der Possessionen und des Incolats, des Bürger- und Meisterrechts, der akademischen Würden und der Civildienste bisher nicht fähig waren, künftig eines und das andere per viam Dispensationis allemal ohne Anstand ertheilen.

Fünftens seien dieselben in keinem Falle zu einer andern Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäss ist, oder zu Beiwohnung der Umgänge oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, zu verhalten.

Sechstens soll bei Wahlen und Dienstvergebungen, sowie es bei dem Militari mit vieler Frucht und ohne den mindesten Anstand geschieht, keineswegs auf den Unterschied der Religion, sondern auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Endlich

Siebentens sei alles dieses sämmtlichen betreffenden Stellen, Kreisämtern, Universitäten, Dominien und Magistraten zur schuldigen unverbrüchigen Nachachtung schon kund gemacht, und über den pünktlichsten Vollzug pflichtmässige Obsorge zu tragen der Befehl erlassen worden.

Eben diese Verordnung haben Se. Majestät an die Hungar- und Siebenbürgische Kanzleien, ingleichen an den Hofkriegsrath respectu des gesammten Militaris, dann der Gränzdistricte, und an das Niederländische und Italienische Departement ergehen lassen, unbeschadet jedoch der in Hungarn und Siebenbürgen den Protestanten kraft der Landesverfassung, und den non unitis kraft der Privilegien respectu exercitii publici Religionis schon zustehenden mehreren Gerechtsamen."

Dem am Schlusse des vorerwähnten kaiserlichen Handbillets vom 13. October ertheilten Auftrag entsprach die Hofkanzlei durch folgenden an die niederösterreichische Regierung gerichteten Erlass vom 15. October 1781: „Da Se. k. k. Majestät den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen eine christliche Toleranz allergnädigst eingestanden haben, welche allerhöchste Willensmeinung Derselben ehestens ihrem ganzen Inhalt nach zukommen werde: So befehlen a. h. Dieselben, dass einsweilen der beigehende Entwurf zu jedermanns Wissenschaft in und ausser Landes den hiesigen 4 Zeitungen, nämlich der deutschen, lateinischen, französischen und italienischen nach der Uebersetzung, welche in diesen 3 fremden Sprachen von der k. k. Geheimen Hof- und Staatskanzlei besorgt werde, und um deren Ueberkommung Sie Regierung an erstbesagte Hof- und Staatskanzlei sich zu wenden habe, unter dem Artikel Wien ungesäumt eingeschaltet werde. Welches Sie Regierung ohne allen Zeitverlust in Vollzug zu setzen habe." Der entsprechende Erlass an die übrigen k. k. Länderstellen, gleichfalls vom 15. October, schliesst mit folgenden Worten: „So befehlen a. h. Dieselben, dass einsweilen der beigehende Entwurf (ad marg. in Galizien deutsch, französisch und lateinisch, Tirol, Görz und Triest wällisch, deutsch und lateinisch) zu jedermanns Wissenschaft in und ausser Landes den öffentlichen Zeitungsblättern, wenn dortlands einige gedruckt zu werden pflegen, unter dem Artikel Wien einge-

schaltet werde; welches das k. k. Gubernium (Landeshauptmannschaft) sogleich zu befolgen habe."

In Gemässheit dieses Erlasses erschien nun die Kundmachung Mittwoch den 17. Weinmonat in Nr. 83 der Wiener Zeitung ohne Ueber- und Unterschrift, nicht an der Spitze, sondern in der Mitte des Blattes unter der Anzeige „Wien".[28])

Dieselbe Kundmachung erhielt Fürst Kaunitz mit folgendem kaiserlichen Handbillet (13. October 1781): „Ungeachtet in Meiner, dem Fürsten unterm 18. September communicirten Resolution wegen Einführung einer christlichen Toleranz unter andern angeordnet ist, dass, um selbe in Ausübung zu bringen, der Weg einer öffentlichen Kundmachung nicht eingeschlagen, folglich über alles diess kein Patent oder sonstige gedruckte Verordnung erlassen werden solle, so habe Ich doch aus wichtigen Betrachtungen und damit Meine Entschliessung nach ihrem wahren Gehalt und Verstand zu Jedermann's Kenntniss gebracht, auch alle falsche Auslegungen derselben und alle daraus entstehenden Irrungen beseitigt werden mögen, räthlich befunden, hievon wieder abzugehen und Meine Anordnung allgemein bekannt zu machen."

Auf das hofkriegsräthliche Billet schrieb der Kaiser eigenhändig folgenden Zusatz: „Uebrigens wird der Hofkriegsrath auch in Gemässheit allen beim Militari bestehenden Religionszwang und Befehle, nämlich wegen Nichtannehmung protestantischer Chirurgen, Führers, dann wegen Nichtzulassung in Spitälern und bei Executionen an Protestanten ihrer Geistlichen, und dann endlich Gestattung, dass das gesammte protestantische Militare nach Möglichkeit der Lage die protestantischen Kirchen besuche und auch selbem das gewöhnliche Abendmahl abgereichet werde, durch Erlassung angemessener Befehle an die Behörden all diesen Religionszwang hinführo beseitigen machen."

Dem in dem kaiserlichen Handbillet vom 13. October enthaltenen weiteren Auftrag entsprechend legte die böhmisch-

---

[28]) Wieder abgedruckt bei Köster [Anm. 20, e] Jahrg. 1782, S. 36, bei Hierophilus [Anm. 8] S. 33, und im „Jahrbuch" [Anm. 5] II, 1. Die lateinische, französiche und italienische Uebersetzung, welche Kaunitz besorgen lassen wollte, konnte ich weder in den Archiven noch in den Bibliotheken auffinden.

österreichische Hofkanzlei mittelst Vortrages vom 19. October „den Entwurf der in Ansehung des Toleranzsystems hinauszugebenden Circularien“ zur allerhöchsten Approbation vor. An gesammte k. k. Länderstellen gerichtet, begann er mit den Worten: „Liebe Getreue! Wir haben Uns bewogen gefunden, denen Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten und denen nicht unirten Griechen eine christliche Toleranz mit einem ihrer Religion gemässen Privat-Exercitio zu verstatten.“ Durch ein mit „pressirt“ bezeichnetes Circulandum wurde dieser Entwurf am 20. October bei den Staatsräthen Löhr, Gebler, Kressel, Hatzfeld und Kaunitz in Umlauf gesetzt. Hierbei wurden nicht bloss mehrere Abänderungen vorgenommen, sondern auch zwei Anträge gestellt. Der eine von Löhr ging dahin, es verdiene bei der Auswahl der Geistlichen einer besondern Rücksicht, dass Leute, die einen so grossen Eindruck auf die Gemüther der Unterthanen machen können, nicht aus solchen Ländern und Orten gewählt werden, wo aus was immer für einem Betracht einige Besorgniss entstehen könnte. „Ich glaubte daher, dass wo möglich erbländische Unterthanen oder doch sonsten solche zu diesem Amt anzustellen wären, welche ein wahres Zutrauen redlicher Gesinnung verdienen, weshalben die Landesstellen in separato instruirt werden könnten.“ Aus diesem Antrag zog Gebler die Folgerung, dass den protestantischen Studiosis Theologiae der Unterricht im Lande selbst verschafft werden müsse. „Bei den ungarischen und siebenbürgischen Universitäten kann nicht der mindeste Anstand obwalten, cathedras theologicas beider Confessionen zu errichten. Es gibt hier und da auf protestantischen Universitäten öffentliche Lehrer, die aus den Erblanden gebürtig sind und wegen der Religion auswärts ihre Versorgung gefunden. Dieselben würden willigst in ihr Vaterland zurückkehren.“ Er erinnert dabei an Schröckh, den geborenen Wiener. Kaunitz stimmte diesen Anträgen zu und bemerkte noch Folgendes: „Da über den vorliegenden Gegenstand der grosse Haufen so ungleich denket, und unter diesem grossen Haufen auch hin und wieder ganze Stellen und Gubernia sich befinden, so sehe ich für räthlich an, den Eingang des Rescripts auf die nämliche Art zu motiviren wie es in der diesfälligen Zeitungs-Notification [S. 32] geschehen.“

Das Toleranzpatent (Toleranzedict, Toleranzgenerale, Toleranzcirculare), wie es am 20. October im Staatsrathe endgültig festgestellt wurde, lautet nach dem in den Staatsrathsacten erliegenden Originale wie folgt:

An gesammte k. k. Länderstellen.

„Liebe Getreue! Ueberzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben Wir Uns bewogen gefunden, den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der katholischen[29]) Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden nicht unirten[30]) griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Acatholici nicht bereits in Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen[31]), das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sein. Insbesondere aber bewilligen Wir:

Erstens: den akatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen und ihnen, auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beistehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung,

---

[29]) Im Hofkanzlei-Entwurfe stand „dominanten".

[30]) Die Hofkanzlei hatte geschrieben „schismatischen", ein Ausdruck, der als anstössig von Gebler in „nicht unirten" umgewandelt wurde.

[31]) Ist ein wegen der kirchlichen Verhältnisse in Schlesien von Löhr beantragter Zusatz des Staatsrathes.

dass einer von einem oder anderem Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen werde.

In Ansehung des Bethhauses befehlen Wir ausdrücklich, dass, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen, auch alle Administrirung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen[32]) vollkommen erlaubt sein soll.

Zweitens: bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch Unsere dort (hier) ländige Schuldirection, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilligen Wir:

Drittens: den akatholischen Inwohnern eines Orts, wenn selbe ihre Pastoren dotiren und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten Wir Uns die Confirmation dergestalten bevor, dass, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Teschnischen oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilet werden, insolange bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura stolae verbleiben, so wie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.[33])

Fünftens: Wollen Wir die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen Unserer

---

[32]) Der Passus von den Begräbnissen ist gleichfalls erst vom Staatsrathe hinzugefügt worden.

[33]) Der Kanzlei-Entwurf lautete: „Die Jura stolae haben die Protestanten nicht dem katholischen Pfarrer, sondern ihrem Pastor zu entrichten, und wird der Patronus, wenn dem katholischen Pfarrer dadurch an der Congrua etwas entginge, demselben den Abgang ersetzen."

politischen Landesstelle mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsgrundsätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an Unsere politische Hofstelle freistehen [34]) solle.

Sechstens: Hat es von der Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heurathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlich als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.[35])

Siebentens: Könnten die Acatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf [36]), zu dem Bürger- und Meister-Rechte, zu academischen Würden und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäss ist, weder zu Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen [37]), anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei Unserem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht [38]) geschiehet, auf die Rechtschaffenheit [39]) und

---

[34]) Die Freigebung des Recurses an die Hofstelle ist vom Staatsrath eingefügt.

[35]) Im Entwurf der Hofkanzlei war hier noch beigefügt: „Wegen heimlicher Verführung des Vermögens ausser Landes aber ist sich gegen die Acatholische auf gleiche Art wie gegen die Katholische nach den Landesgesetzen zu benehmen, und gegen jene Acatholicos, die nur auf eine Zeit im Lande seien, die Vorsicht nach den Gesetzen zu gebrauchen." Dieses Einschiebsel, welches Gebler nicht zu verstehen bekannte, wurde vom Staatsrath gestrichen.

[36]) Der Hofkanzlei-Entwurf hatte die Lesart „Possessionen".

[37]) Im Hofkanzlei-Entwurf hiess es: „in die sie keinen Glauben haben".

[38]) „und mit vieler Frucht" ist Zusatz des Staatsraths.

[39]) Im Entwurfe der Hofkanzlei stand: „Geschicklichkeit".

Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht[40]) genommen werden. Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meister-Rechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber, da wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch Unser Landesgubernium (Landeshauptmannschaft) ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Unser Gubernium (Landeshauptmannschaft) und von euch anher zu Einholung Unserer höchsten Entschliessung zu erstatten.

Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes[41]) zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Unserer Böhm. Oesterr. Hofkanzlei zu ertheilen.

Diese Unsere höchste Schlussfassung werdet ihr den Kreisämtern, Magistraten und Dominien durch eigends gedruckte Circularien, wovon eine grössere Anzahl als sonst gewöhnlich aufzulegen ist, bekannt machen lassen, auch dem dort (hier) Landes verlegenden Buchdrucker zu gestatten haben, an Jedermann, der es verlanget, solche gedruckte Circularien abzugeben und andurch die hinlängliche Verbreitung auch in andere Länder zu bewirken."

In dieser seiner ursprünglichen Form ist das Toleranzpatent ganz unbekannt geworden. In den Gesetzsammlungen erscheint es gewöhnlich, in die indirecte Rede umgesetzt, wie es der Weltpriester Albrecht Huber in Druck gegeben hat[42]),

---

[40]) Die Hofkanzlei hatte geschrieben: „der vorzügliche Bedacht".

[41]) Der Hofkanzlei-Entwurf hatte die Lesart: „des Herrenstandes".

[42]) In der Trattnerschen Sammlung [Anm. 20, h] I, 137. Daraus hat es entnommen der Codex iuris eccl. Josephini [Anm. 20, q] I, 43; Kuzmány [Anm. 20, v] S. 79 [jedoch mit Correcturen und der unrichtigen Ueberschrift „Toleranz-Circular der N. Oe. Regierung"], neuerdings St. Linberger, Geschichte des Evangeliums in Ungarn sammt Siebenbürgen. Budapest 1880, S. 187.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

anhebend: „Nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13. erlassenen allerhöchsten Kaiserl. Königl. unmittelbaren Resolution, hätten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und andrerseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen gefunden" etc. und schliessend: „Welch-alles hiemit, nach Massgabe dieser allerhöchsten Anordnung, allen und jeden, Jurisdicenten, Dominien, Gültenbesitzern, Obrigkeiten und Magistraten, auch Insassen und Inwohnern zur allergehorsamst so genauest als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung und Festhaltung bedeutet wird." Das ist aber nicht das Toleranzpatent selbst, sondern das Toleranzcirculare des innerösterreichischen Guberniums. Anderwärts findet sich's auch mit folgenden Eingangsworten: „Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben allenthalben kund zu machen allergnädigst verordnet, wie Allerhöchstdieselbe, überzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, sich bewogen gefunden hätten" etc.[43])

Mit der Feststellung des Textes des Toleranzpatentes coincidirten im Staatsrathe zwei andere auf die Toleranz sich beziehende Verhandlungen. Heinrich Franz Graf von Rottenhan († 1809), Gubernialrath in Böhmen, später in hohen Staatsämtern zu Wien [44]), hatte, ermuntert durch reinen Trieb des Gewissens und den feurigsten Diensteifer, unter dem 20. October 1781 eine Vorstellung folgenden Inhalts an den Kaiser gerichtet: „Ew. Majestät war es vorbehalten, in einem Staat, wo veraltete Vorurtheile und selbst die Reichsgrundgesetze den Verfolgungsgeist heiligten, der Toleranz mit einem Schritte den Umfang zu geben, den die Stimme der Menschheit und echte Philosophie ihr vorzeichnen. Aber indem Ew. Majestät alle in ihren weitläuftigen Staaten wohnende unkatholische Unterthanen von dem Gewissenszwang befreiten und der Nationalhandlung und Industrie durch Anziehung fremder Kaufleute, Künstler und Capi-

[43]) Acta hist.-eccl. [Anm. 20, d] VIII, 865 und Ramshorn [Anm. 8] S. 252.

[44]) Wurzbach, XXVII, 162.

talisten eine glänzende Aussicht eröffnen, so war Ew. Majestät von echter Gottesfurcht angeflammtes Herz gewiss weit entfernt, ihre eigene, die katholische Religion, in Gefahr setzen zu wollen, und dieses geschieht doch nach meiner geringen Einsicht unvermeidlich durch Localumstände, wenn das Toleranzgesetz in Böhmen auf die Art in Vollzug gesetzt wird, wie es nach dem Hofdecret vom 15. October [S. 34] in der Zeitung angekündigt werden soll. Es stehet mir nicht zu, nach den geheimen Ursachen zu forschen, die Ew. Majestät bewogen haben, diese vorläufige Ankündigung anzubefehlen. Doch hängt es immer von Ew. Majestät Weisheit ab, in der wirklichen Ausführung noch ohne alles Aufsehen die Einschränkungen zu veranstalten, die meiner Ueberzeugung nach in Böhmen und Mähren nothwendig werden, wenn das Heil so vieler Gläubigen nicht in Gefahr gesetzt werden soll. Die Toleranz bestehet in Beseitigung alles Gewissenszwanges und in der allen Religionsparteien durch Gesetze gewährten Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums. Wenn man aber die Toleranz über diese Grenzen erstrecken will, so müssen erst alle Umstände des politischen und moralischen Zustandes eines Volkes genau abgewogen werden, damit nicht die neue Lehre die alte verdrängt oder gar einst die öffentliche Ruhe mit Blutvergiessen hergestellt werden müsse. Es ist unleugbar, dass bei dem gegenwärtigen Zustand der böhmischen und mährischen Kirche der lutherische und reformirte Gottesdienst nicht anders als mit vieler Behutsamkeit und nicht allgemein eingeführt werden könne. In verschiedenen Kreisen Böhmens und in Mähren sind viele Taboriten oder besser zu sagen Leute ohne allen bestimmten Religionsbegriff verstreuet, der Clerus bestehet leider grösstentheils aus sehr rohen, ungesitteten und unwissenden Lohndienern. Die Erweiterung der Toleranz und die dadurch eröffnete Aussicht für den Eigennutz oder den Fanatismus wird von allen Seiten aus den sächsischen und brandenburgischen Landen Missionarien herbeilocken, die, so schlecht auch immer ihre Berufsgründe sind, doch wegen des ohne Vergleich besseren Zustandes ihrer Universitäten sehr gegen die diesseitigen Geistlichen hervorstechen werden. Die Folge wird sein, dass in diesen Gegenden viele Katholische, durch den einnehmenden Vortrag der lutherischen

Geistlichen verblendet, sich zu den Taboriten gesellen werden, und diese werden alsdann erst systematisch unterrichtete Lutheraner werden und daher mit allen künftigen Generationen für die katholische Kirche verloren gehen. Sollte es nicht heilige Pflicht sein, diesem Unglück zuvorzukommen?" Als hierzu geeignete Mittel werden vorgeschlagen: Bethäuser und Privatgottesdienst seien nur an der Grenze zu gestatten, der Beurtheilung der Landesstelle aber zu überlassen, wo solches tiefer im Lande geschehen könne; der Clerus und die Schulen, besonders in den von Taboriten bewohnten Gegenden, seien ohne Zeitversäumniss zu reformiren; endlich, damit nicht durch abwechselnden Erfolg des Parteigeistes Unruhen entstünden, seien die obrigkeitlichen Aemter der dominanten Religion vorzubehalten. Die in dieser Vorstellung ausgesprochenen Besorgnisse theilte im Staatsrathe Hatzfeld. „In wenigen Jahren wird der vierte Theil des Volks sich akatholisch erklären, und wahre Akatholiken sind einem Landesfürsten, der nicht ihrer Religion ist, niemalen zugethan. Man betrachte die Moral der Akatholischen, die mir gründlich bekannt ist, die Entledigung des Fastens, der Ohrenbeichte, die von ihnen gepriesene Unnothwendigkeit der guten Werke, die Möglichkeit sich von einem unwürdigen Gatten scheiden und sich wiederum verehelichen zu können, und viele andere Dinge, die den akatholischen Religionen in Allem, was die Sinnlichkeit betrifft, viele Gemächlichkeit gegen die katholische Religion beilegen, so ist sich leicht vorzustellen, wie leicht ein Catholicus materialis verführt werden kann. Ich wünsche also, diese Schrift des Grafen R. machte Eindruck, und diese Kundmachung würde in Böhmen und Mähren zurückgelegt." Kressel und Gebler hingegen fanden die Vorstellung von keiner solchen Erheblichkeit, um deswegen eine Aenderung in dem erst ergangenen Gesetz zu machen, und Kaunitz bemerkte: „Graf R. erkennet selbst, dass in Gegenden, wo Geistlichkeit und Volk mehr aufgeklärt ist, Kirchen und Bethäuser verschiedener Religionen ohne Inkonvenienz beisammen sein können. So wie er aber den dermaligen rohen Zustand des Chrudimer, Czaslauer, Königgrätzer etc. Kreises darstellet, so war es bekanntermassen fast überall anfänglich und zu jener Zeit, als den verschiedenen Religionsparteien Kirchen und Bet-

häuser gestattet worden sind, die selbst nach dem Supposito des Grafen R. nunmehr ohne Inkonvenienz existiren.“ Unter dem 6. November 1781 wurde dem Staatsrathe eröffnet: „Allerhöchst Se. Majestät haben von der über des Grafen R. Promemoria, die Toleranz betreffend, von einigen Staatsrathsmitgliedern gemachten Erinnerung, dass der Hofstelle zur künftigen Nachachtung aufgetragen werden möchte, keine fremden, sondern inländische und verlässliche Leute zu Pastoren für die Akatholiken anzustellen, von darum keinen Gebrauch zu machen, sondern obbemeldet Promemoria lediglich reponiren zu lassen befunden, weil in der Hauptresolution vom 23. October bereits die diesfällige Vorschrift erlassen, auch wegen der durch die schon vorhandenen Teschnischen und Hungarischen Consistorien zu ertheilenden Confirmation die Anordnung getroffen worden.“

Gleichfalls am 20. October 1781 legte der Cancellarius supremus Graf Blümegen, unter Berufung auf eine erhaltene kaiserliche Erlaubniss, folgenden Entwurf zu einer Toleranzverordnung vor: „Sowie einerseits Se. k. k. Apostolische Majestät durch die in Allerhöchstdero Erbstaaten und besonders in einigen Gegenden immer mehr und mehr angewachsene Anzahl heimlicher Irrgläubigen in die unliebsame Nothwendigkeit versetzet worden, in der Absicht damit derlei Irrgläubigen, welche grösstentheils auch von ihrer vermeintlichen Religion die echten Begriffe nicht haben, wenigstens die Grundsätze derselben eigen gemacht und ihr sittlicher Character gebildet werde, sofort sie doch als Christen leben und gute Unterthanen verbleiben mögen, eine christliche Toleranz in sämmtlichen k. k. Erblanden zu gestatten, also sei auch andererseits Allerhöchstdero sehnlichster Wunsch auf die Erhaltung Dero getreuesten Unterthanen bei dem alleine seligmachenden christkatholischen Glauben und Bekehrung derjenigen, so davon bisher abgefallen sind, ebenso sorgfältig gerichtet, und gehe daher Sr. k. k. Majestät allerhöchste Gesinnung dahin, dass die christkatholischen Seelsorger in gegenwärtiger Lage der Sachen mit verdoppeltem Eifer zu Werke gehen sollen, damit nicht nur die wahren Katholiken bei ihrem allein seligmachenden Glauben ferner erhalten und darin bestärkt, sondern auch diejenigen, welche bisher davon abgewichen sind, wiederum dahin zurückgeführt werden. Jedoch

sei hierunter in dem bereits öfters anbefohlenen Weg der Bescheidenheit und evangelischen Sanftmuth, folglich mit Beseitigung alles Zwanges oder gar Lästerung der gegentheiligen Religionsverwandten vorzugehen, da nur innerliche Ueberzeugung und eigenes gutes Beispiel eifriger Seelsorger und Christen in diesem Geschäfte die erwünschten Früchte hervorbringen, Schmähungen hingegen und übertriebener Eifer das Uebel vermehren würden. Ihm Gubernium (ihr Regierung, Landeshauptmannschaft) werde demnach diese A. h. Gesinnung zu dem Ende anmit eröffnet, um den dortländigen Ordinariis aufzutragen, dass sie hiernach den unterstehenden Clerum anweisen und ermahnen sollen.“ Im Staatsrathe ward eine solche Aufforderung der Bischöfe und des Clerus bedenklich gefunden, da mancher übertriebene Eifer sich hierdurch geschützet vermeinen, ein bescheidener und wahrhaft guter Seelsorger aber ohnehin dermalen alles Nöthige zu veranlassen beflissen sein werde. Doch könnte den Landesstellen befohlen werden, den Ordinariis das zu erlassende Toleranz-Circulare zur weiteren Publication an die Geistlichkeit besonders zu communiciren, sonst würde der daran gewöhnte Pfarrer auf dem Lande und der Mönch im Kloster sagen, wir haben nichts davon durch unsern Ordinarium erhalten. Diese Veranstaltung würde einige Exemplare des gedruckten Circulares mehr kosten, jedoch das Werk befördern, auch keine Gelegenheit zu Ausflüchten lassen. Hiernach genehmigte der Kaiser am 22. October 1781 die folgende, an sämmtliche Länderstellen zu erlassende Verordnung: „Es haben Allerhöchst Se. kais. königl. Apostolische Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass das wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz (demnächstens) in die Länder ergehende gedruckte Circulare zugleich den sämmtlichen Ordinariis durch die Länderstellen mitgetheilt werden solle, damit sie solches der unterhabenden Welt- und Regular-Geistlichkeit bekannt machen. Zu gleicher Zeit sei der Auftrag an die Ordinarios mit Kurzem beizufügen, womit sie die unterstehende Geistlichkeit und vornehmlich die bestellten Seelsorger zur bescheidenen Erfüllung ihrer Amtspflichten ermahnen, und ihnen sonderheitlich wohl einbinden, dass sie allen Anlass zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältigst vermeiden, nach dem wahren Sinn der christ-

lichen Toleranz auch gegen Irrende liebvoll und mit aller Sanftmuth sich benehmen, folglich aller unanständigen Ausdrücke oder gar Lästerungen der gegentheiligen Religionsverwandten sich enthalten, um so mehr aber durch deutlichen und erspriesslichen Unterricht, durch Ueberzeugung und gute Beispiele, wie es ohnehin die Pflicht eifriger Seelsorger erfordert, die anvertrauten Pfarrgemeinden in der wahren alleinseligmachenden Religion zu stärken oder Irrende zurückzuführen sich bestreben sollen. Welches ihm Gubernio (ihr Regierung, Landeshauptmannschaft) zu dem Ende bedeutet wird, auf dass selbes in dessen Gemässheit an sämmtliche Ordinarios das Nöthige erlasse, zugleich aber auch seines (ihres) Orts auf die genaueste Erfüllung und Beobachtung dieser A. h. Anordnung sorgfältigst wache.“ Die Hofkanzlei theilte diese Verordnung am 24. October den Länderstellen, die Länderstellen theilten sie den Ordinarien mit. [45]) Nachgehends (15. Juni 1782) erhielten sämmtliche Consistoria der Herren Ordinariorum, nicht minder alle Stifter und Klöster den Befehl, alle in publico-Ecclesiasticis ergangenen Verordnungen (darunter auch das Toleranz-Circulare) in ein besonderes Buch oder Protokoll mit der Aufschrift: „kaiserl. königl. Landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in publico-Ecclesiasticis“ einzutragen, das Buch auf dem Rathstisch oder in dem Convent zu Jedermanns Einsicht aufzubehalten, dem eigends zusammengerufenen Convent alljährlich deutlich und wohlverständlich vorzulesen, und jedesmal das Datum de peracto in dem besagten Buche schriftlich zu bemerken. [46])

Das vom Staatsrathe festgestellte Toleranzpatent selbst gelangte an die Hofkanzlei mit folgender Resolutio Augustissima vom 23. October 1781: „In der Anlage erhält die Kanzlei den

[45]) Das böhmische Gubernium z. B. richtete unter dem 30. October 1781 an den Erzbischof in Prag eine desfallsige Zuschrift mit folgendem Anfang: „Hochwürdigster in Gott Fürst! Beiverwahrtes auf A. h. Befehl erlassenes Circulare wegen Toleranz der Augsp. und Helv. Religionsverwandten und nicht unirten Griechen thuen wir Ew. Fürstlichen Gnaden des Endes mittheilen, damit solches vermög A. h. Befehl der unterhabenden welt- und regular-Geistlichkeit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht würde.“ Abgedruckt in den Prager Sammlungen [Anm. 20, i] II, 106.

[46]) Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, *h*] I, 214.

abgeänderten Aufsatz des an alle Länderstellen zu erlassenden Rescriptes, welches ungesäumt zu expediren ist. Der Kanzlei will Ich anbei zu ihrer künftigen Nachachtung mitgeben, dass wo möglich keine andern als erbländische Unterthanen zu Pastoren für die Acatholicos angenommen werden sollen: worüber jedoch die Länderstellen in separato zu instruiren sind."

Die Hofkanzlei überschrieb das Toleranzpatent mit dem kaiserlichen Namen: „Joseph II." und setzte an den Schluss das Datum: „Wien, den 13. October 1781", weil in der That das Toleranzpatent nichts Anderes ist als die auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 26. September erfolgte A. h. Entschliessung [S. 28]. Eine weitere Unterschrift findet sich auf dem Hofkanzlei-Originale des Patentes nicht.[47]) Dasselbe wurde an die Regierungen folgender Länder expedirt: Böhmen, Mähren, Schlesien, Ob der Enns, Steyer, Kärnten, Krain, Triest, Tirol, Vorderösterreich, Galizien, Niederösterreich. An dieselben Länderstellen erging am 30. October ein Nachtrags-Circulare, dass wo möglich keine andern als erbländische Unterthanen zu Pastoren angenommen werden sollen.

Die einzelnen Landesregierungen publicirten nun das Toleranzpatent durch, den Besonderheiten und dem Kanzleistil eines jeden Landes angemessene, Circularien.

In Oberösterreich geschah dieses in der eigentlichen Form eines Patentes, dessen Eingang und Schluss also lauten:

---

[47]) Grossing, vormaliger k. k. Hofsecretär, giebt in der Anm. 7 citirten Schrift auf S. 43 dafür folgende, aktenmässig allerdings nicht zu erweisende Erklärung: „Verordnungen dieser Art werden sonst in den österreichischen Staaten von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei mit Voraussetzung des landesfürstlichen Namens und mit allem Kanzlei-Gepränge ausgefertiget; allein diesmal (beim Toleranzpatent — Grossing theilt aber nicht dieses selbst, sondern nur das niederösterreichische Circulare mit —) wollte kein einziger Hofrath seinen Namen zu der Unterschrift darleihen, weil sich ein jeder vor den Vorwürfen des Pöbels scheuete, der insgemein denjenigen Hofrath für den Rathgeber und Verfasser einer Verordnung hält, der zufälligerweise dabei unterzeichnet ist. Die Kanzlei hielt es daher aus patriotischer Furcht für rathsamer, diese Verordnung unter der Gestalt eines Circularschreibens dem zu diesem unerwarteten Auftritte noch nicht vorbereiteten Pöbel vorzulegen." Und doch ist in Oberösterreich das Patent mit allem Kanzleigepränge ausgestattet im Drucke veröffentlicht worden!

„Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim etc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen etc. Entbieten allen und jeden k. k. Landesfürstlich, auch privat geistlich und weltlichen Dominien, Gültenbesitzern, Ortsobrigkeiten, Städten, Märkten, Stiftern, Klöstern, Seelsorgern, Gemeinden und jedem Unserer treugehorsamsten Unterthanen, was Würde, Standes oder Wesens selbe in Unserem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sess- und wohnhaft sind, Unsere k. k. landesfürstliche Gnade und geben euch gnädigst zu vernehmen. Ueberzeuget eines Theils von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs etc. Gleichwie Wir nun durch diese allgemein festgesetzte Maassregeln einzig und allein gesinnet sind, den gemeinschaftlichen Nutzen und Aufnahm Unserer Staaten möglichst zu befördern, und Unsern getreuen Unterthanen die Ausübung jener bestimmten Religionen, zu denen sie sich bekennen, einzuräumen: so wird es euch sämmtlich Eingangs erwähnten Dominien und Obrigkeiten gemessenst anbefohlen, dass ihr diese Unsere Anordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, sondern dass auch selber in keinem Punkt zuwidergehandelt werde, den sorgsamsten Bedacht nehmen sollet. Hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl. Gegeben in Unserer Hauptstadt Linz, den 13. October 1781. Christoph Graf und Herr von Thürheim, Landeshauptmann. Georg Verlet Löwengreif, Secretarius.“ [48])

Das Circulare für Niederösterreich hat folgenden Anfang und Schluss: „Von der Römisch. K. K. Apostol. Majestät wegen durch die N.-Oe. Regierung wird dem Publico hiemit bekannt gemacht; wasmassen Höchstdieselbe mittelst Hofdekrets ddo. 13. October d. J. allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass Se. Majestät überzeuget einerseits etc. Welch ein so an-

[48]) Aus dem Umstande, dass das Toleranzpatent in Oberösterreich in wirklicher Patentalform publicirt wurde, ist wohl der Irrthum bei Meynert [Anm. 8], S. 43 und G. Wolf [Anm. 8], S. 75, desgleichen im „Jahrbuch“ [Anm. 5] I, 71 entstanden, als ob das Toleranzpatent selbst aus Linz datirt sei.

ders jedermann zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiermit erinnert wird. Wien, den 13. October 1781.“ [49])

Das „Circulare wegen allgemeiner Einführung einer christlichen Toleranz im Markgrafenthum Mähren“ beginnt: „Es haben Se. Kaiser-Königliche Majestät unser allergnädigster Erb-Landesfürst und Herr: überzeuget einerseits von der Schädlichlichkeit alles Gewissenszwanges und andrerseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, Inhalt eines unterm 13. et recepto 26. Octobris c. a. anhero erlassenen allerhöchsten Rescripti sich gnädigst bewogen gefunden“ etc. und schliesst: „Es wird dahero der königliche Herr Kreishauptmann diese so gestaltig geschöpfte allerhöchste Schlussfassung nicht nur unverzüglich in dem besorgenden Kreis den gesammten Landesobrigkeiten, Magistraten, Stadträthen und Inwohnern mittelst Austheilung mehreren gedruckten Circularien behörig kund zu machen, und dass derselben nicht im mindesten zuwidergehandelt werde, alles Fleisses hierob genau zu invigiliren, sondern auch denen hierlandes verlegenden Buchdruckern zu gestatten haben, sothane in einer grössern Anzahl, als sonst gewöhnlich, gedruckte Circularien an jedermann, der es verlangt, abzugeben, um andurch die hinlängliche Verbreitung auch in andern Ländern zu bewirken. Gegeben Brünn, den 27. October 1781. Christoph Graf von Blümegen. Franz Dominic Hülseberg.“ [50]) Dieses Circular wurde auch in böhmischer Sprache kund gemacht (Cyrkulář Strany wsseobecného Vwedenj Křesťianské Tolerance w Markhrabstwj Morawském pod Dátum 27 Dne Měsýce Rijgna Roku 1781).

In Galizien, wo den Protestanten schon mit Patent vom 17. September 1781 gestattet worden war, aller Orten nach

[49]) Abgedruckt bei Walch [Anm. 20, l] IX, 173, bei Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1782, S. 39, im „Jahrbuch“ [Anm. 5] II, 4. Schröckh (Kirchengeschichte seit der Reformation VII, 522) hält dieses Circulare der niederösterreichischen Regierung für das eigentliche Toleranzedict. G. Biermann (Festprogramm des k. k. ev. Gymnasiums zu Teschen. 1859, S. 28) vermeint dasselbe abgedruckt bei Kuzmány [siehe dagegen Anm. 42].

[50]) Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen I, 133 und bei G. G. Trautenberger, Aus der evangelischen Kirchengemeinde in Brünn. Brünn 1866, S. V.

ihrer Religion ganz ungestört zu leben und zu beten, und zu Ausübung ihres feierlichen Gottesdienstes in Lemberg, Jaroslaw, Zamosc, Zaleszczyky, Biala und Podgorze im Wieliczker Kreis eigene Bethäuser und Pastoren zu halten [51]), wurde das „Patent, wodurch den Augsp. und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben gestattet wird," in deutscher und polnischer Sprache publicirt. [52]) Es hebt an: „Von Seiner etc. Wasmassen allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät Unser allergnädigster Landesfürst und Herr durch ein eigenes anhero erlassenes Rescript d. d. Wien den 13. October 1781 zur weiteren Kundmachung gnädigst zu eröffnen geruhet haben, dass allerhöchst Dieselben überzeuget einer Seits" etc. und schliesst: „Welche allerhöchste Entschliessung demnach den k. Kreis- und Districtsämtern, Magistraten und Dominien, Gemeinden und jedermann, besonders dem daran gelegen, anmit kund gemacht wird. Lemberg den 10. November 1781. Joseph des H. R. R. Graf v. Brigido. Anton Feldhofer, Secretarius."

In Böhmen erschien das „Gubernialdecret betreffend die allerhöchste Verordnung Wien vom 13. October 1781" in folgender Textirung: „Es haben Ihro kais. königl. apost. Majestät Inhalt eines allerhöchsten Hofrescripti d. d. 13. October gegenwärtigen Monats und Jahrs an Dero hierländig kais. königl. Landesgubernium allermildest vernehmen zu geben geruhet, wasmassen überzeuget einer Seits etc. Der königl. Kreishauptmann wird solchemnach diese allerhöchste Entschliessung ohne mindesten Zeitverlust in dem ihme anvertrauten Kreise bekannt zu machen, und sofort die Laufzetteln respectu der diessfälligen Publication anhero einzuschicken haben. Geben ob dem königlichen Prager Schloss den 30. October 1781. Karl Egon Fürst

---

[51]) Abgedruckt bei J. A. Kolatschek, Geschichte der evangel. Gemeinde zu Biala in Galizien. Teschen 1860, S. 234.

[52]) Deutsch und polnisch — Univsal. Przez ktory Augsburską y Helwelycką Religią Wyznawaiącym tudzież Grekom Nieunitom, przyzwoite Religii prywatne Exercitium wszędzie pozwala się — in Edicta, mandata et Universalia in regnis Galiciae et Lodomeriae a die I. Jan. ad ultimam Decembr. Anno 1781 promulgata. Leopoli. S. 105—109; deutsch auch bei Kolatschek [Anm. 51], S. 238.

zu Fürstenberg. Josef Duchet.“ [53]) Als es sich herausstellte, dass das Toleranzpatent in manchen Landestheilen (im Chrudimer Kreise) erst am 1. December 1781 und zwar nur in deutscher Sprache kundgemacht worden war, führte das Gubernium zu seiner Entschuldigung an, es habe geglaubt, dass jenes Patent nur ausländische, entweder bereits im Lande befindliche oder in's Land kommende, Leute betreffen könne, gleichwie sich dasselbe auch gar nicht habe vorstellen können, dass unter den dortländigen Landesunterthanen einige sich befinden sollten, welche bloss dem äusserlichen Anscheine und Betragen nach katholisch wären, dem Innerlichen und Wesentlichen nach aber evangelisch sein sollten. Das Gubernium berichtete ferner, dass es eine Anfrage des Czaslauer Kreisamtes, ob das Toleranzpatent sich auch auf die von der katholischen Religion abfallen Wollende oder noch in Privato und verdeckte unkatholische Unterthanen dortlandes sich extendire, dahin beantwortet habe, dass, so lange solche Leute keine Excesse ausüben, so sei in Betreff des Glaubens lediglich darüber hinauszugehen. Die Hofkanzlei fand das Alles den höchsten Anordnungen widersprechend und war dafür, dass das in Mähren in böhmischer Sprache kundgemachte Toleranz-Circulare dem böhmischen Gubernium zur alsogleichen Indrucklegung und Kundmachung zuzufertigen, und solches überhaupt auf die pünktliche Beobachtung der im Toleranzwesen erflossenen Verordnungen hinzuweisen sei. Im Staatsrath waren Löhr und Kressel für eine umständliche Belehrung der Landesstelle. „Die Toleranzprincipia sind leider wenig genug bekannt, da solche die Hauptlehren Christi, der Apostel und der Väter sind, welche durch spätere theologische Disputation verfinstert worden.“ Gebler sprach sich für eine scharfe Ahndung und Publication des Toleranzpatentes auch in böhmischer Sprache aus. „Die allerhöchste klare Absicht ist, dass sich ein verborgener Unkatholischer erkläre, dass man ihn kennen lerne, dass man ihm nach seiner Lehre Unterricht verschaffe und hierdurch zum wohlgesinnten Unterthan bilde.“ Kaunitz beantragte einen Verweis und richtige Belehrung, desgleichen stimmte er dem Einrathen Gebler's wegen Behandlung

[53]) Abgedruckt in den Prager Sammlungen [Anm. 20, i] II, 22.

des Toleranzgeschäftes in einer eigenen Commission und Bestellung des diesfälligen Referenten in der Person des von Riegger [54]) gänzlich bei, indem er als gewesener vorzüglich geschickter Professor iuris canonici ganz gewiss echte Grundsätze in materia ecclesiastica hat. Die Resolutio Augustissima vom 15. Januar 1782, ein Zeugniss des kaiserlichen Missfallens, lautet: „Da Man aus diesem ganzen Berichte des böhmischen Gubernii ersiehet, dass die Köpfe schwindeln, und wider diesen Zustand kein Verweis, aber wohl eine sichtbare und nicht leicht zu vergessende Belehrung hilft: um also diese nicht zu verfehlen, finde Ich nichts angemessener, als dass durch die Kanzlei der Befehl alsogleich an Fürsten von Fürstenberg ergehe, sich a die recepti in Zeit von 24 Stunden hieher mit 2 auszuwählenden Räthen auf die Reise zu begeben; hier wird er sich mit ihnen bei der Kanzlei zu melden haben, alle anteacta durchgehen und gründliche Belehrung einholen, wie er in der Toleranzsache in allen Stücken vorgehen solle, und da sich solches in Zeit von ein paar Tagen wird wohl richten lassen, so haben sie sich, damit die Geschäfte dadurch keinem Aufschub unterliegen mögen, gleich nach genommenem Unterricht und gehobenen Zweifeln nach Prag zurückzuverfügen, um Alles allda in Gemässheit einzuleiten.“ [55]) Als der Kaiser aber auch weiterhin wahrnahm, dass im böhmischen Gubernium weder Eintracht noch ordentliche Leitung der Geschäfte noch Grundsätze, die so oft wiederholt worden, herrschten, in geistlichen Dingen alles verwirrt verstanden und expedirt werde, erklärte er mit Entschliessung vom 2. Juni 1782: „Pflicht und Vaterlandsliebe fordern von Mir, darin eine Abänderung zu treffen.“ [56]) Der Oberst-Burggraf wurde in Gnaden von seiner Stelle entlassen. Nach einem späteren Hofdecret (vom 6. Mai 1791) hat das Toleranzpatent auf den Ascher Lehensbezirk, in welchem die protestantische Religion nicht erst tolerirt, sondern schon vor mehr als hun-

---

[54]) Joseph Anton Stephan von Riegger († 1795) war nach einander Professor des geistlichen Rechts in Freyburg, des Staatsrechts in Prag, Hofrath des Fürsten Schwarzenberg, Gubernialrath in Prag. Siehe Wurzbach XXVI, 121.

[55]) Abgedruckt bei Hock [Anm. 8] S. 140.

[56]) Siehe Hock [Anm. 8] S. 350.

dert Jahren eingeführt ist, keinen Bezug, sondern es muss in den zwischen beiderseitigen Religionsgenossen entfallenden Differenzen lediglich der bisher dort hergebrachten Observanz nachgegangen werden, doch allemal mit Rücksicht auf die Prärogative der dominirenden katholischen Religion, insoweit solche, ohne das Recht eines Dritten dabei zu verletzen, behauptet werden kann. [57])

In der Bukowina, wo „alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder" schon genossen, ist das Toleranzpatent weder unter der Militär-Administration noch seit der mit 1. October 1786 erfolgten Uebernahme in die Civil-Administration kund gemacht worden.[58])

Die „Circular-Verordnung des kais. königl. Amtes im Herzogthum Schlesien an sämmtliche kaiserl. Landesältesten-Aemter, Dominien und Magistrate wegen künftiger Beobachtung einer wahren christlichen Toleranz" beginnt: „Seine röm. k. k. apost. Majestät überzeuget von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges" etc. und schliesst: „Uebrigens versehen sich Se. Majestät allergnädigt zu sämmtlichen akatholischen Ständen und Unterthanen, dass sie die ihnen andurch eingeräumten Gnaden und Freiheiten auf keine Weise missbrauchen, sondern vielmehr, in Folge der bereits ergangenen besondern Publikation, sich bescheiden und ruhig betragen, aller Verachtung oder wohl gar Schmähung des katholischen Gottesdienstes und der katholischen Geistlichkeit bei Vermeidung der schärfesten Strafe, wie auch aller Streitigkeiten über Glaubensgegenstände ohnfehlbar enthalten, und des ferneren allerhöchst landesfürstlichen Schutzes würdig machen werden. Nach dieser a. h. Entschliessung werden denn auch sämmtliche königl. Landes-Aeltesten-Aemter, Dominien und Magistrate sich in allen dahin einschlagenden

---

[57]) Kuzmány [Anm. 20, v] S. 76 und 104. — Bezüglich des auf Seite 12 erwähnten, die Missionen in Böhmen betreffenden kaiserlichen Auftrages sei hier erwähnt, dass die oberste Justizstelle am 13. Januar 1782 den Befehl wegen der in den 3 böhmischen Landen in materia haereseos einzustellenden Inquisition und Criminalverfahren erhielt.

[58]) Laut Gubernialdecrets vom 21. Juli 1835, abgedruckt bei Kuzmány [Anm. 20, v] S. 105 und bei Kolatschek [Anm. 51] S. 242.

Fällen genau und pünktlich zu verhalten wissen. Troppau, den 30. März 1782.“ Das schlesische Toleranz - Circulare hat mehrere Eigenthümlichkeiten, indem es einmal in Punkt 3 und 5 auf das in Teschen bestehende protestantische Consistorium Rücksicht nimmt und dessen Wirkungskreis bestimmt, sodann in Punkt 1 und 6 zwei auf bisheriger Observanz beruhende Prärogative, nämlich dass protestantische Kranke im Teschner Kreis und auf der Herrschaft Gotschdorf im Troppauer Kreise von katholischen Geistlichen nicht besucht werden dürfen, und dass in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz wie auch auf der Herrschaft Gotschdorf die Kinder aus gemischten Ehen der Religion der Eltern zu folgen haben, anerkennt.[59]) Diese Besonderheiten, durch welche das schlesische Toleranz-Circulare sich von dem aller übrigen Länder unterscheidet, sind eine Folge der von den Vorstehern der Gnadenkirche A. C. zu Teschen geführten Religionsbeschwerden, welche von der Hofkanzlei über Vortrag vom 30. Januar 1782 mit an das königliche Amt in Schlesien gerichtetem Decret vom 20. Februar 1782 erledigt wurden. Nach diesem Hofdecrete sollen alle jene Gegenstände, welche den augsburgischen Confessionsverwandten des Fürstenthums Teschen, Bielitz und der Herrschaft Gotschdorf ex pactione publica, observantia et concessione insbesondere zu statten kommen, auch denselben als ordentliche Vorrechte vorbehalten bleiben; die bisher üblich gewesenen Licenzzettel, welche die protestantischen Geistlichen von den katholischen Pfarrern, wenn sie zu Kranken ihrer Religion berufen wurden, jedesmal erheben mussten, gänzlich aufgehoben sein; anstatt der bisherigen Religions-Commission zu Teschen ein förmliches Consistorium aus blossen Protestanten unter einem katholischen Praeside bestellet und die Materien, welche selbem übergeben werden sollen, angezeigt, endlich die Errichtung eines Bethauses zu Bielitz allerdings befördert werden.

Das in Steiermark durch Vertheilung von 5000 gedruckten Exemplaren an alle Behörden und Kreishauptleute, an letztere behufs Verständigung aller Dominien, Obrigkeiten

---

[59]) Abgedruckt bei G. Biermann, Geschichte der evangelischen Kirche österreichisch Schlesiens. Teschen 1859, S. 139.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

und Magistrate und Verlautbarung in allen Städten und Märkten, publicirte „Circulare.[60]) De dato Grätz den 27. October 1781 das, denen Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann denen nicht unirten Griechen, gestattete Privat-Religions-Exercitium, und die deshalb vorgeschriebenen Massregeln, betrefend" beginnt: „Nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13ten, und praesentato 27ten huius, anhergelangten Allerhöchsten Kaiserl. Königl. unmittelbaren Resolution, hätten Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, überzeugt einer Seits" etc. und schliesst: „Welch-alles hiemit, nach Massgabe dieser Allerhöchsten Anordnung, allen und jeden, Jurisdicenten, Dominien, Gültensbesitzern, Obrigkeiten und Magistraten, auch Innsassen und Innwohnern zur allergehorsamst- so genauest- als unverbrüchlichen Vollziehung, Nachachtung und Festhaltung bedeutet wird. Grätz, den 27ten Oktober. 1781. Ex Consilio Caes. Regii Gubernii Int. Austr. Johann Carl Wolffgeil, Edler v. Höffstädt."

In Triest und Gebiet erfolgte die Kundmachung am 3. November, indem 300 deutsch-italienisch gedruckte Circularien an die Behörden sowie an die evangelischen und griechisch nicht unirten Communitäten vertheilt wurden, in der Grafschaft Görz-Gradisca am 5. November 1781.

Das von der k. k. Landeshauptmannschaft für Krain in Druck gelegte und den drei Kreishauptleuten in Adelsberg, Laibach und Neustadtl (Rudolfswerth) mit dem Auftrage der Kundmachung an die allseitigen Magistrate und Dominien am 3. November 1781 zugefertigte Circulare beginnt: „Von der Röm. Kais. in Germanien, zu Hungarn, Böheim und Jerusalem königl. Majestät Landeshauptmannschaft in Krain wegen: allen und jeden hiemit anzufügen. Uiberzeigt einerseits" etc. Der Schluss lautet: „Diese so geschöpfte allerhöchste Willensmeinung wird daher aus eingelangter höchster Immediat-Resolution d. d. 13. praes. 31. vorigen Monats zu jedermanns Wissenschaft und respective Nachachtung anmit allgemein kund gemacht. Laybach den 3. November 1781. Franz Adam Graf v. Lamberg, Landeshauptmann. Ad mandatum Sac. Caes. Regiaeque Maie-

[60]) Abgedruckt im „Protokoll deren k. k. l. f. Verordnungen und Gesetze in publ. ecclesiasticis" (Graz bei Widmannstätten). B. I, Nr. 67.

statis in Consilio Supremi Capitaneatus Ducatus Carnoliae. Wolfgang Zollmann."

Ueber das Toleranzpatent in Tirol sind die auseinandergehendsten Ansichten verbreitet. Hase, der Kirchenhistoriker, sagt: „Dieses Toleranzedict wurde in Tyrol und Ungarn nicht angenommen"[61]; Schulte, der Kirchenrechtslehrer: „Das Toleranzpatent galt für die hier in Betracht kommenden Kronländer, soweit diese selbstverständlich damals österreichisch waren, jedoch nicht für Tirol"[62]; Rheinwald: „Als das Toleranzedict in Oesterreich erschien, theilte es Joseph den beiden souveränen Prälaten, dem Fürsterzbischof von Salzburg und dem Bischof von Brixen, auch zur Benutzung mit. Es wurde aber von diesen ad acta gelegt."[63] Hiernach Klose: „Man wies darauf hin, dass Joseph's Toleranzedict in Tirol nicht publicirt worden sei, also hier keine Gültigkeit habe, als wenn die Nachlässigkeit oder der Ungehorsam der Bischöfe von Salzburg und Brixen, welche das Edict ad acta gelegt hatten, die Gültigkeit des Edictes in Tirol aufheben könnte"[64], und neuerdings „Der österreichische Protestant"[65]: „Auch im Landtage wurde die (Zillerthaler-) Sache verhandelt. Trotz einzelner mannhafter Stimmen aus dem Bauern- und Bürgerstande für die Toleranz wurde von Seite des Adels und der Geistlichkeit eine Petition an die Staatsregierung durchgesetzt, worin dargethan werden sollte, dass das Toleranzpatent in Tirol keine Geltung habe, weil es daselbst nicht publicirt worden sei. Das ist eine Sophistik, die auch heute noch immer beliebt wird. Kaiser Josef II. theilte das Toleranzpatent auch den souveränen Prälaten, dem Fürsterzbischof von Salzburg und dem Bischof von Brixen, zur Benützung mit, diese aber legten es ad acta." Was nun zunächst die Gültigkeit des Toleranzpatentes für Tirol anlangt, so kann dieselbe, da das Patent ausdrücklich für Tirol

[61]) Kirchengeschichte. 10. A. (Leipzig 1877) S. 567.

[62]) J. F. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate vom 18. August 1855 und dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider. Prag 1861, S. 10.

[63]) Die Evangelischgesinnten im Zillerthal. Berlin 1837, S. 11.

[64]) Herzog's Real-Encyklopädie XVIII, 507.

[65]) Jahrgang 1881, S. 40.

miterlassen wurde, selbstverständlich nicht in Zweifel gezogen werden, wie solches auch von vorurtheilsfreien Katholiken längst anerkannt ist. So schreibt der Brixner Historiker G. Tinkhauser: „Niemand wird die Gültigkeit des Toleranzpatentes für Tirol aus Mangel an Publication im Ernste bestreiten wollen“ [66]), und ein anderer katholischer Schriftsteller: „Das Toleranzpatent wurde für den ganzen Umfang der österreichischen Erbländer öffentlich durch Druck kund gemacht, und ist somit auch für Tirol gültig.“ [67]) Aber auch die Unterlassung der Publication muss jedem als ausgeschlossen gelten, der erwägt, dass, wie in allen k. k. Erbstaaten, so auch in Tirol eine Landesregierung bestand, welche mit einer derartigen Unterlassung einen Act so sträflichen Ungehorsams begangen hätte, wie er in einem geordneten Staate nicht denkbar ist. Die Zumuthung endlich, dass die beiden genannten Prälaten der ihnen untergebenen Geistlichkeit das Toleranzpatent vorenthalten hätten, heisst in die Loyalität dieser dem Kaiser Joseph so treu ergebenen Männer ein Misstrauen setzen, das von vornherein als unberechtigt erscheinen muss. Die Richtigkeit dieser combinatorischen Schlussfolgerung wird vollauf erwiesen durch die archivalischen Urkunden. Das Gubernium in Innsbruck erhielt das Toleranzpatent am 31. October. Das in 2000 Exemplaren gedruckte Circulare des Guberniums vom 6. Wintermonat (November) 1781 wurde mitgetheilt: den sämmtlichen Ordinarien (gemäss dem Hofkanzleidecrete vom 24. October 1781), den Kreisämtern (am 19. November mittelst Post), den Städten, den Obrigkeiten (Land- und Berggerichten), ferner „zur Einsicht und Wissenschaft, auch gehörigen Benehmung und Darobhaltung“ der oberösterreichischen Regierung, dem Fiscus und sämmtlichen Profiscalämtern, Consessui in causis s. P. et C., der tirolischen Landschaft, der landeshauptmannschaftlichen Verwaltung zu Bozen, der Stadthauptmannschaft zu Trient, dem Herrn Rector und akademischen Senat an der hohen Schule. Die Ordinarien, deren Sprengel in Tirol lag oder in Tirol hineinreichte, theilten wieder ihrerseits, dem kaiserlichen Befehle gehorsam, das Toleranzcirculare ihrem Clerus mit. So der Erz-

[66]) Tiroler Stimmen 1862, Nr. 2.

[67]) Die Protestantenfrage in Tirol. München 1860, S. 15.

bischof von Salzburg (im Februar 1782, speciell dem Dechant von Zell im Zillerthale am 6. Februar „zur Wissenschaft, schleuniger behöriger Weitermittheilung an die betreffende Geistlichkeit des Landes Tirol und genauer Darnachachtung gegen baldigen Vollzugsbericht"), der Bischof von Chiemsee (am 14. December 1781 und 4. März 1782), der Bischof von Freising, der Bischof von Verona, der Bischof von Augsburg (am 23. Juli 1782). Der Fürstbischof von Trient, Peter Vigil Graf von Thun, publicirte dasselbe nicht nur seiner Geistlichkeit, sondern liess es auch in italienischer Sprache vollinhaltlich in der Trienter Zeitung zum Abdruck bringen. Der Fürstbischof von Brixen, Graf Joseph von Spaur, sonst „in Befolgung und Beförderung der allerhöchsten Absichten vorzüglich sich auszeichnend", hielt es für gut, eine Vorstellung gegen die seinerseitige Publication des Toleranzpatentes an den Kaiser zu richten, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er, was immer für eine weitere Entschliessung erfolgen werde, diese allergehorsamst aufnehmen und hiernach die unterstehende Geistlichkeit anweisen werde. Als diese Vorstellung abschläglich beschieden wurde, publicirte er sofort (am 21. März 1782) das Toleranzpatent den Seelsorgern seiner Diöcese, d. h. nicht bloss der ausserhalb seines Fürstenthums befindlichen Seelsorgergeistlichkeit, sondern auch der des Fürstenthums selbst. Als der Bischof von Chur mit der Publication zögerte, ward ihm auf kaiserlichen Befehl vom 31. März 1782 eine Frist von 14 Tagen gesetzt, nach deren Ablauf das Gubernium ohne weitere Anfrage mit der Temporaliensperre vorzugehen habe. Alsbald erliess der Bischof einen Hirtenbrief an seine tirolische Geistlichkeit, in welchem er auf die kaiserlichen Verordnungen hinwies und ihre Befolgung einschärfte. So ist denn gerade in Tirol das Toleranzpatent in einer Weise kundgemacht worden, die jeden Tadel ausschliesst.

Ueber die Kundmachung des Toleranzpatentes durch die Landeshauptmannschaft in Kärnten lässt sich bei dem Mangel der archivalischen Quellen nichts berichten.

Die Publication desselben in den belgischen Provinzen soll nach Albert Jäger [Anm. 8] am 12. November 1781, in der Lombardei nach Joseph Helfert [Anm. 20, u] am 30. Mai 1782 erfolgt sein. Allein das kaiserliche Rescript vom 30. Mai

1782, gerichtet an Erzherzog Ferdinand, Statthalter und Generalcapitän der österreichischen Lombardei (ein Beweisstück, dass auch die Anwesenheit des Papstes in Wien den Kaiser zu keinen den Protestanten nachtheiligen Entschliessungen bestimmt hatte), besagt vielmehr im ersten Artikel: „Bleiben Unsere schon bekannt gemachten Vorschriften in Ansehung der christlichen Toleranz in Religionssachen fest, und müssen daher vollkommen ausgeübt werden.“ [68])

Bereits unter dem 18. October 1781 hatte der ungarische Hofkanzler Graf Franz Eszterházy allerhöchst anbefohlenermassen das in Religionssachen entworfene Rescript mit dem Bemerken vorgelegt, dass, nachdem in Religionssachen nicht nur wegen Einführung der christlichen Toleranz, sondern auch mehrere andere Resolutionen erflossen, diese in ein Rescript zusammenzuziehen nöthig befunden worden, und selben, um eine dem bestehenden Religionssystem angemessene Ordnung beizubehalten, hie und da eine gewisse Wendung gegeben werden musste. Die darauf bezügliche Resolutio Augustissima vom 24. October lautet: „Das Rescript ist nach dem angebogenen, von Mir bestätigten Entwurf zu erlassen und nebstdem wird noch das weiter anschlüssige Rescriptum wegen der an die Bischöfe zu ergehen habenden Intimation untereinstens auszufertigen sein.“ Hiernach erschien zu Wien am 25. October 1781 das ungarische Toleranzpatent, zugleich als Antwort auf die Vorstellung der ungarischen Protestanten vom 29. April 1781, womit dieselben um Wiedereinsetzung in die gesammten, ihnen gesetzlich zuerkannten Religions- und politischen Vorrechte gebeten hatten. Es enthält dieselben Concessionen wie dasjenige für die Erblande, salvis ceteroquin iisdem legibus et privilegiis, quae in favorem Acatholicorum, seu respectu publici religionis exercitii seu vero quoad alia civilia Jura et Praerogativas iisdem quoque competentes, hucdum constituta sunt et quorum intuitu paullo inferius nonnullas benignas Nostras Resolutiones uberius declaraturi sumus. [69])

---

[68]) Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, h] I, 207. Vollständig bei Köster, Jahrgang 1783, S. 184—90.

[69]) Lateinisch bei Kuzmány [Anm. 20, v] S. 139. Deutsch mit dem Publicationsdatum in Pressburg den 21. December 1781 in der Trattner'schen Sammlung [Anm. 20, h] I, 154.

Bischöfe und Comitate nahmen an dem Toleranzpatente, weil durch königliche Machtvollkommenheit ausserhalb des Landtages erlassen, Anstoss. Daher was hier königliche Gnade gewährt hatte, nachmals durch den 26. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1790/1 sichergestellt wurde.[70])

Das vom Kaiser genehmigte Rescriptum der ungarischen Kanzlei wurde mit Billet vom 21. October 1781 dem Hofkriegsrath mitgetheilt, dasselbe mit der gehörigen Anwendung und Adaptirung auf die Umstände der Grenzdistricte einzurichten, und der siebenbürgischen Kanzlei. Die letztere, welche die oben [S. 32] erwähnte Zeitungsnotification nicht verlautbart hatte, weil es, wie sie am 19. October berichtete, in Siebenbürgen keine Zeitungen gebe, legte am 2. November den Aufsatz des wegen Einführung der Toleranz an das siebenbürgische Gubernium zu erlassenden Rescriptes mit der Bemerkung vor, dass in Siebenbürgen, wo die Landesgesetze die vollkommene Gleichheit der recipirten Religionen einräumen, eine zu publicirende Toleranz eigentlich überflüssig, und die Verordnung nur wegen der Verbindung mit den übrigen Ländern zu wissen nöthig sei. Da die Vorlage den Beifall des Staatsrathes fand, indem das ungarische Rescript für Siebenbürgen recht wohl adaptirt schien, so ward das Toleranzpatent für Siebenbürgen am 8. November 1781 dem Gubernium pro notitia et publicatione intimirt, und von diesem am 29. November den Municipien bekannt gegeben, welche ihrerseits dasselbe in's Deutsche und Wallachische übersetzen und an die Stadtthore und Kirchenthüren zu Jedermanns Wissenschaft anheften liessen.[71])

---

[70]) Lateinisch bei Kuzmány [Anm. 20, v] S. 153. Deutsch bei Linberger [Anm. 42] S. 158. — J. Irinyi, Geschichte der Entstehung des 26. Gesetzartikels von 1790/91 über die Religionsangelegenheit. Pest 1857.

[71]) Das siebenbürgische Toleranzpatent ist abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen I, 150. Ueber die freundliche Aufnahme, die dasselbe fand, siehe F. v. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen zur Zeit Josef's II. und Leopold's II. Wien 1881, S. 8. — Das sogenannte Judentoleranzpatent (für Niederösterreich) vom 2. Januar 1782 — abgedruckt bei Walch [Anm. 20, l] IX, 197 und Huber [Anm. 20, k] S. 11 — hat folgenden charakteristischen Eingang: „Von Antretung Unserer Regierung an haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke sein lassen, dass alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Nation

In Gemässheit von Punkt 7 des Toleranzpatentes erhielten die k. k. Universitäten unter dem 4. December 1781 die Erlaubniss, auch Protestanten zu graduiren. Die erste österreichische Universität, welche von diesem Rechte Gebrauch machte, war Innsbruck, welche am 23. Juli 1782 dem Staatsrechtslehrer und Publicisten August Ludwig Schlözer in Göttingen die Würde eines Doctors der Rechte verlieh. [72])

Mehrere Punkte des Toleranzpatentes wurden durch spätere Hofdecrete näher bestimmt. So sollen

1. die Stolgebühren laut Hofdecretes vom 17. October und 8. December 1783 [73]) nur für Copulationen und Begräbnisse entrichtet, der Taufactus hingegen, als ein zu Constituirung eines Christen höchst nothwendiges Sacrament, unentgeltlich, auch ohne Verabreichung eines Geschenkes an den Messner, vorgenommen werden. Auch sind die akatholischen Unterthanen zufolge der Verordnung vom 20. März 1786 [74]) frei von Bezahlung der Bittkreuzer, aber nicht von Entrichtung der sogenannten Wettergarben (für das gleichwohl abgestellte Wetterläuten), als welche den Schulleuten zur Erleichterung ihrer Subsistenz und Erhaltung der Schulen, mithin zum allgemeinen Besten immerfort in Geld oder in natura zu geben sind. Ueberhaupt sind sie zu keinen andern Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten als zu denen, welche in den höchsten Resolutionen gegründet sind oder urbarmässig gefordert werden können. Das diese Bestimmung enthaltende Hofdecret vom

---

und Religion, sobald sie in Unsere Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrössern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmässige Freiheit geniessen und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrösserung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniss finden sollten. Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht die gegen die jüdische Nation überhaupt in Unsern Erblanden und insbesondere zu Wien und in Niederösterreich bestehenden Gesetze und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind; so wollen Wir dieselben kraft gegenwärtigen Patents insofern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen."

[72]) Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1783, S. 201.

[73]) Bei Kuzmány [Anm. 20, v] S. 102 f.

[74]) Handbuch [Anm. 20, o] X, 895.

12. Februar 1784[75]) scheint die Antwort zu sein auf die Klage der protestantischen Geistlichkeit der ausserungarischen Länder, dass ihre Pfarrkinder durch die noch immer von den katholischen Ortsseelsorgern eingehobenen Gebühren ausser Stand gesetzt seien, ihr geringfügiges Einkommen aufzubessern[76]). Uebrigens sollte laut kaiserlicher Resolution vom 25. März 1784 die Vorenthaltung der Stolgebühren an katholische Seelsorger nie mit Hemmung des Religionsexercitiums bestraft werden, da die freie Religionsübung, welche die Ruhe der Seelen verschaffen muss, nie mit persönlichen Schuldforderungen zu vermengen ist.

2. Punkt 6 des Toleranzpatentes, betreffend die Religion der Kinder, soll laut des Hofdecrets vom 28. August 1786[77]) nur von Kindern zu gelten haben, die nach dem Uebertritt der Eltern zu einer geduldeten Religion geboren werden oder beim Uebertritt noch ganz unmündig, d. i. zwei oder drei Jahre alt, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden noch ganz unfähig gewesen sind. Dagegen können katholisch geborene und erzogene Kinder der zu einer akatholischen Religion getretenen Eltern nicht ohne ihre eigene Einwilligung und öffentliche Erklärung in einer andern als der katholischen Religion unterrichtet werden. Hiezu sind keine Jahre vorgeschrieben, sondern, sobald es sich zeigt, dass ein Kind heitere Begriffe von seinem Dasein und dem Gottesdienste überhaupt äussert, müssen solche Kinder, die inzwischen immer bei ihren Eltern zu lassen sind, wenn sie zu einer andern als der katholischen Religion sich selbst erklären, in Gegenwart des Pfarrers und der Eltern oder Anverwandten hierüber mit aller Gelindigkeit gefragt, hernach in sechswöchentlichen Unterricht zu dem Pfarrer abgegeben, und nach dessen Beendigung wieder hierüber auf oberwähnte Art befragt und hernach entweder in der katholischen Religion ungestört gelassen oder im Widrigen, wie andere Neuerklärte, ihrem Schicksal und der weiteren Leitung ihrer Eltern überlassen werden. Wie es aber unrecht ist, den akatholischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen, um sie im katholischen

---

[75]) Kuzmány [Anm. 20, v] S. 103.

[76]) Hock [Anm. 8] S. 360.

[77]) Handbuch [Anm. 20, o] X, 878. Damit ist zu vergleichen das Hofdecret vom 28. März 1782. Walch IX, 185; Kuzmány S. 90.

Glauben zu erziehen, so ist es auch nicht erlaubt, den jüdischen Eltern ihre Kinder zu nehmen, um sie zu taufen. Nur diejenigen, welche den Gebrauch der Vernunft und eine hinreichende Erkenntniss erlangt haben, sollen getauft werden. Denn es ist besser und der Religion vortheilhafter, gute Christen als viele Getaufte zu haben.[78]) Findelkinder, welche in einem vom Staat etablirten öffentlichen Findelhaus verpflegt werden, sollen laut A. h. Entschliessung vom 30. August 1782 in der katholischen Religion erzogen werden.

3. Der 2. Artikel, die Schulen betreffend, ward nachgehends[79]) dahin restringirt, dass, wo schon katholische Schulmeister sind, die Aufstellung akatholischer Schulmeister nicht nöthig sei, hingegen in Orten, wo kein katholischer Schulmeister, aber eine hinreichende Anzahl von (wenigstens 30 schulfähigen[80]) akatholischen Kindern sich befindet, muss für die Errichtung einer akatholischen Schule gesorgt werden. Die Visitation der akatholischen Schulen wurde bis zur Anstellung von Superintendenten den Pastoren dergestalt eingeräumt, dass sie halbjährige Berichte erstatten. Zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Unterrichts haben die Kreisdechanten wenigstens einmal des Jahres nachzusehen.[81]) Die akatholichen Schulmeister müssen normalmässig geprüft sein und von den Akatholiken selbst unterhalten werden.[82])

4. Die in Punkt 7 des Toleranzpatentes normirte Erwerbs- und Anstellungsfähigkeit der Akatholiken in Civilämtern wurde durchgehends aufrecht erhalten. Als die Stadt Kuttenberg in Böhmen um die Bestätigung ihrer Privilegien bat, entschied der Kaiser (8. October 1782): „Die in diesen Privilegien vorkommenden gegen die Toleranz streitenden Stellen, besonders wegen der ausdrücklichen Ausschliessung der Protestanten von dem Bürgerrecht und anderen Nahrungsstande, sind lediglich auszulassen.“[83]) Auf die Anfrage des Grafen Joseph Brigido,

[78]) Hofdecret vom 31. März 1782. Handbuch II, 432. Walch IX, 208.

[79]) Hofdecret vom 23. August 1782. Handbuch II, 426. Kuzmány S. 97.

[80]) Hofdecret vom 3. April 1786. Jaksch V, 312.

[81]) Hofentschliessung vom 17. Februar 1784. Handbuch VI, 608.

[82]) Hofdecret vom 14. November 1783. Handbuch II, 426.

[83]) Meynert [Anm. 8] S. 47.

Gouverneurs von Galizien, ob er auch Leute einer fremden geduldeten Religion zu minderen Diensten selbst anstellen dürfe, erfolgte (31. März 1783) der Bescheid: „Das Wort Toleranz begreift in sich, dass ohne Unterschied für jene der dominanten und jene der drei tolerirten Religionen in was immer für Aemtern, welche auf das Religionswesen keinen Einfluss haben, in der Auswahl und Anstellung bloss die Rücksicht auf die Fähigkeit und Rechtschaffenheit genommen werden solle.“ [84]) Endlich erklärte ein Hofdecret vom 31. Januar 1782, dass Civilbeamte, die sich für akatholisch erklären, per viam dispensationis so lange bei ihren Bedienstungen zu lassen sind, bis sie sich derselben durch einen üblen Lebenswandel oder durch ausgeübte Parteilichkeiten und Gehässigkeiten gegen ihre katholischen Mitbürger unwürdig machen. Doch in Rücksicht aller ad nutum amovibilium oder auf gewisse Zeit bestimmten Bedienstungen steht es den Dienstgebern frei, ob sie die akatholisch erklärten Beamten nach verlaufener Zeitfrist beibehalten wollen. Die Dispensation für einen anzustellenden Akatholiken kann die Obrigkeit, welche die Bedienstung zu vergeben hat, gegen vorläufige Anzeige an das Kreisamt selbst ertheilen.[85])

Der Kaiser gedachte auch der Transmigranten und Emigranten. Den ersteren, so bestimmte das Hofdecret vom 15. October 1781, wenn sie etwa jetzt in ihr Vaterland sich zurückbegeben wollten, darf kein Hinderniss in den Weg gelegt werden; den letzteren wurde mit A. h. Entschliessung vom 4. December 1781 (verlautbart in der Wiener Zeitung am 2. Januar 1782), wenn sie binnen Jahr und Tag freiwillig revertiren würden, die Nachsicht der durch die Emigration verwirkten Strafe und die gleiche Behandlung wie den der Religion halber Transmigrirten zugesichert.[86]) Jedoch sollen solchen zurückkehrenden Unterthanen ihre wirklich katholisch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr nicht zurückgestellt, sondern die deswegen bestehenden Vorsichten, jedoch mit aller Billigkeit und Mässigung, beobachtet werden.[87])

---

[84]) Meynert, S. 48.

[85]) Jaksch [Anm. 20, *s*] I, 227.

[86]) Walch [Anm. 20, l] IX, 88. Jaksch I, 168.

[87]) Hofdecret vom 14. Juli 1783. Handbuch [Anm. 20, o] II, 474.

Auf das Toleranzpatent folgten, durch besondere Vorfälle veranlasst, noch weitere Normalverordnungen oder sogenannte Toleranzgeneralien.

Im Chrudimer Kreis in Böhmen waren seitens der Protestanten verschiedene Ausschreitungen vorgekommen. Die Einwohner des Dorfes Staupnitz hatten angefangen, nächtliche Conventicula zu halten, hatten einer Statue des h. Johann beide Hände sammt der Laterne und dem Crucifix zerschlagen und gedroht, sich der Pfarrkirche bemächtigen zu wollen. Anderwärts, so berichtete das Gubernium, sängen sie ohne Scheu ihre lutherischen Lieder ab, zwängen Katholiken, sich in die Zahl der Akatholiken einschreiben zu lassen oder schrieben sie selbst ein, um nur 100 Familien zu erreichen, erzählten den Katholiken: „eure Priester verführen euch, wenn sie euch die Messe loben," und sprengten aus, die Häuser der Katholiken würden mit einem schwarzen K bezeichnet werden, hierauf werde eine Commission kommen und allen darin wohnenden Katholiken das Haupt abschlagen lassen. Die Hofkanzlei trug auf scharfe Bestrafung der Meistschuldigen und auf eine ernstlich zweckmässige Verfügung an. Sobald sich in einer Gemeinde einige Unterthanen zur akatholischen Religion bekennen, wäre die gesammte Gemeinde, und zwar alle Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern (wenn sie das 18. Jahr erreicht haben) und Gesinde zum Amte vorzurufen, und allda in Gegenwart der Beamten und des Pfarrers zu befragen, zu welcher Religion sie sich bekennen und ob ihr Bekenntniss ungezwungen sei. Die Verzeichnisse seien einzubefördern und sodann den Orten, wo 100 Familien vorfindig, die Bewilligung zu einem Bethause zu ertheilen. Zu Erreichung künftiger Ordnung wäre der Termin hiezu bis auf den 1. März 1782 zu bestimmen, nach Ablauf dieses Termins aber der Uebergang von der dominanten zur tolerirten Religion mit Einziehung des Vermögens ad fiscum anzusehen. Die Staatsräthe Kressel, Löhr, auch Hatzfeld waren wohl für eine Verfügung an die Gubernia, aber die Bestimmung eines Terminus praeclusivus zur Anmeldung fanden sie mit der wahren Toleranz d. i. Gewissensfreiheit in Widerspruch, daher wenigstens dermalen unthunlich. Gebler erschien es ganz natürlich, wenn die Einführung einer christlichen Toleranz, die grösste Wohlthat,

die dem Staate, dabei zugleich selbst zum wahren Besten der Religion angedeihen konnte, vom Anfange mit Beschwerlichkeiten verknüpft ist. „Auf der einen Seite hat durch länger als anderthalb Saecula, von der unseligen Vertreibungs- und Verfolgungs-Epoche her, das im Land verbliebene unkatholische Volk alles Unterrichts es sei im Lutherthum oder in echten katholischen Glaubensprincipiis entbehren müssen. Bei der ersten Entdeckung wurde ein solcher Unglücklicher als ein Verbrecher contra statum, als quasi criminis Maiestatis vel perduellionis reus behandelt, in die abscheulichsten Criminalgefängnisse geworfen und darin bis zu abgedrungener Abschwörung der Ketzerei Jahre lang eingesperrt gehalten, geprügelt, ausgehungert, wo er dann gemeiniglich nach wiedererlangter Freiheit emigrirte. Kein Wunder, dass Groll und äusserste Verbitterung gegen die dominante Religion, welcher das unterdrückte Volk diese, zwar unendlich weit von ihrem Geist entfernte, diocletianische Bekehrungsart zuschrieb, in den Herzen eingewurzelt ist und nun bei Einem und Anderm in Worten ausbricht.“ Ein Warnungspatent sei nicht zu publiciren, die Anmeldung, ohne Beiziehung eines katholischen Pfarrers, beim Wirthschaftsamte vorzunehmen. Kaunitz betonte die Nothwendigkeit, so viel Pastores als nöthig baldmöglichst zu verschreiben und anzustellen, um durch sie belehrend auf die protestantischen Gemeinden zu wirken. Die Resolutio Augustissima vom 31. December 1781, deren Hauptinhalt mittelst Hofdecrets vom 2. Januar 1782 (in Prag publicirt am 9., in Wien am 16. Januar) bekannt gegeben wurde[88]), beginnt: „Der Antrag der Kanzlei, hierwegen ein eigenes Patent zu publiciren, kann um so weniger stattfinden, als diese Unruhen nur an einigen wenigen Orten sich geäussert haben, und man durch eine solche Publication nur zu einem unnöthigen und schädliche Folgen haben könnenden Aufsehen Anlass geben würde. Um diese Unruhen mit möglichster Stille zu dämpfen und zugleich allem weiteren Ausbruche vorzukommen, ist nothwendig, dass die Gubernia, Kreisämter, Magistrate und Obrigkeiten genau

[88]) Hiernach sind die Data bei Meynert [Anm. 8], S. 52, Kuzmány [Anm. 20, v] S. 82, wo unter der unrichtigen Ueberschrift „Hofdecret“ das niederösterreichische Circulare abgedruckt ist, und bei Hock [Anm. 8] S. 345 zu berichtigen.

instruirt werden, was sie zu thun und dem Volke zu befehlen haben.“ Nämlich:

1. Sobald sich eine Unruhe äusserte, wäre den Acatholicis zu erklären, dass sie sich auf das Genaueste nach dem Toleranzpatente zu richten, einander nicht aufzusuchen, sondern einzeln sich bei ihrer unmittelbaren Obrigkeit ohne Beiziehung des Pfarrers zu melden haben. Die Obrigkeit giebt jedem einen Zettel über die geschehene Anmeldung und hat solches jede Woche dem Kreisamte anzuzeigen. Dieses, wenn es die festgesetzte Zahl der Familien voll findet, berichtet an die Regierung mit dem Gutachten, ob, wo und auf welche Art den Unterthanen ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sei. Die Regierung hat selbes gleich zu gestatten oder, wenn sich Anstände ergeben, diese schleunigst nach Hof anzuzeigen.

2. So wie den Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freigestellet wird, so dürfen sie im Gegentheil sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger zu ihrer Religion durch Drohungen oder Verachtungen zu zwingen.

3. Vielweniger dürfen sie Schmähungen oder Thätigkeiten gegen den Gottesdienst einer andern Religion ausüben oder gar sich an Kirchen, Bildern, Statuen vergreifen; sonst werden sie als Störer der öffentlichen Ruhe, und, weil sie auf die ungerechteste Art selbst einen Gewissenszwang gegen Andere auszuüben sich unterfangen, mit aller Schärfe gestraft.

4. Sollen sie sich in den Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allem Religionsgespräche, noch mehr aber von aller Verachtung und Verschmähung bei unnachsichtlicher Strafe enthalten.

5. Die katholischen Unterthanen haben ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit zu bezeigen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, Schmähungen und Thätigkeiten zu enthalten.

Die Obrigkeiten werden angewiesen:

1. Keinen Hass oder Abneigung gegen die ruhigen Unterthanen, weil sie sich zu einer andern Religion bekennen, zu zeigen und unparteiische Gerechtigkeitspflege zu üben.

2. Gebets- und Lesezusammenkünfte der akatholischen Unterthanen nicht zu stören, um so weniger, wenn jene zur Zeit des katholischen Gottesdienstes gehalten werden.

3. Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen etc. eine Strafe nöthig wäre, sei allemal deutlich und klar zu sagen, dass es keineswegs ihres Glaubens wegen sei.

Die Geistlichkeit habe sich von allen Controversen und Schmähungen auf der Kanzel und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Sticheleien auf Glaubensgegner darzuthun, die Religion und die Sittenlehre mehr den Menschen einzuprägen, als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeiten dem sie nicht begreifenden könnenden Volke auszukramen.

„Von Bestimmung eines termini praeclusivi zur Erklärung der Unterthanen, zu was für einer Religion sie sich bekennen wollen, hat es gänzlich abzukommen, da man nur diejenigen, welche im Herzen allzeit und in der That protestantisch waren, zur Hintanhaltung der so schändlichen Heuchelei sich zu erklären gestattet, nicht aber an das ganze Landvolk und so zu sagen an Jedermann die Frage zu machen scheine, ob er katholisch oder protestantisch sein wolle, welches durch einen bestimmten Terminum praeclusivum entstünde.“ Wegen Einschleppung protestantischer Bücher ist sich an die neuvorgeschriebenen Censurregeln zu halten.

„Soviel den gegenwärtigen Casum insbesondere betrifft, da sind die hiergenannten Rädelsführer, die sich mit Reden oder Thätigkeiten vergangen haben, zuerst libero pede zu constituiren, und, wenn sie ordentlich überwiesen sind, erst in Arrest zu behalten, auch die gesammten Acten hieher zur weitern, für's Künftige zur Richtschnur dienenden Schlussfassung zu schicken.“

Im Uebrigen bringe die A. h. Anordnung ohnehin mit sich, dass, wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzahl zur akatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen die Bestellung aus den hungarischen Landen oder dem Teschnischen alsogleich gemacht werden solle. An diese Vorsehung werde daher die Regierung, damit es sodann den erklärten Gemeinden an tüchtigen, bescheidenen und rechtschaffenen Geistlichen nicht gebrechen möge, neuerdings hiemit

gewiesen. Besonders aber gehet hiebei der ausdrückliche A. h. Wille und Befehl dahin, dass durch eben diese akatholische Geistliche dem Volke so, wie es dermals durch die Pfarrer vorgeschriebenermassen zu geschehen habe, die höchste Absicht und der Sinn der christlichen Toleranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erkläret und wohl eingepräget werden solle.

Auch zu diesem Normale erschienen erläuternde Nachträge, und zwar:

1. bezüglich der Religionsstörungen. Wenn Unruhen und Tumulte über Religionsmaterien entstehen, so soll keine Partei Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern die Sache der richterlichen Beurtheilung überlassen, nach welcher die wider die Akatholiken sich vergehenden Katholiken als Störer der allgemeinen Ruhe, die Akatholiken, welche die dominante Religion auf was immer für eine Art angreifen, nach der Strenge des Gesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu bestrafen sind. [89]) Doch sollen die letztern nach aufgenommenem Constitutum sogleich wieder nach Hause entlassen, und erst nach eingelangtem kreisamtlichen oder Gubernial-Erkenntniss wieder zum Amte gefordert und die verhängte Strafe an und von ihnen vollzogen werden. [90]) Solche Uebertreter sind aber von der politischen Landesstelle mit einer Polizeistrafe zu belegen [91]), und nur in dem Falle, wenn bei der Untersuchung ein Criminalverbrechen hervorkömmt, an die Halsgerichte zu überliefern. [92]) Wenn ein akatholischer Unterthan gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden und Höllereien, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergeht, dass er eine schärfere Bestrafung verdient, solches komme allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von diesen an die Regierung anzuzeigen, weil in dergleichen häklichen Fällen die Bestrafung dem alleinigen Urtheil der Obrig-

[89]) Hofdecret vom 31. Januar 1782. Handbuch [Anm. 20, o] II, 455.

[90]) Hofdecret vom 24. Februar 1782. Jaksch [Anm. 20, s] V, 212.

[91]) Hofdecret vom 30. März 1782. Jaksch V, 212. Hofdecret vom 11. April 1782. Köster [Anm. 20, e], Jahrgang 1783, S. 403. Bei Kuzmány [Anm. 20, v] S. 93 unvollständig.

[92]) Hofdecret vom 11. März 1782. Handbuch X, 888. Hofdecret vom 26. April 1782. Handbuch II, 457.

keiten nicht wohl überlassen werden kann.[93]) Im Allgemeinen aber wurden die Behörden, da sie die Vorfälle mit akatholischen Unterthanen noch sehr übertreiben, und die von ihnen ausgeübten Handlungen meistens in einem sehr widrigen Gesichtspunkte aufzustellen sich bemühen, erinnert, in allen das Toleranzwesen betreffenden Vorfällen mit aller Vorsicht und Bescheidenheit zu Werke zu gehen, alles Geräusch und Aufsehen sorgfältigst zu vermeiden, nicht jede Kleinigkeit und unbedeutende Handlung zu erheben und dadurch Gährung zu erregen, sondern vielmehr immer auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.[94])

2. Bezüglich des Verhaltens der Geistlichen. Da es, wie oben [S. 65] bemerkt, vorkam, dass die Akatholiken ihre katholischen Mitunterthanen wider ihren Willen und Wissen in das Verzeichniss der Protestanten einschalteten, und dass viele Katholiken so wenig Gegründetes von der einen oder andern Religion wussten, dass sie sich ganz leicht zum Abfall von der katholischen Religion verleiten liessen, so wurde, da es vorzüglich die Pflicht der Geistlichkeit sei, derlei unsinnige und unwissende Leute mit guten, milden und überzeugenden Worten und Zureden zurechtzuweisen und zu belehren, den geistlichen Behörden die pflichtschuldigste Erfüllung der allerhöchsten landesfürstlichen Anordnungen, dann eine eifrige, vernünftige und moderirte Verwendung zu Zurückführung der Irrenden und Befestigung ihrer wankenden Schafe auf das nachdrucksamste eingebunden.[95]) Ausserdem wurde den katholischen Seelsorgern mit Hofdecret vom 28. October 1784 aufgetragen, die beständige ausdrückliche Verdammung der Akatholischen und alle harten Ausdrücke und Anspielungen gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulassen, und ihre Pfarrkinder zu einem tolerirten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenschen zu ermahnen und ihnen hiezu durch ihr eigenes Betragen ein Beispiel zu geben. Die protestantischen Pastoren aber sollen sich bescheiden und friedfertig betragen, um desto mehr alle harten

[93]) Hofdecret vom 5. Juli 1784. Kuzmány [Anm. 20, v], S. 103.

[94]) Hofdecret vom 19. März 1782. Kuzmány S. 89.

[95]) Hofdecret vom 14. Januar 1782. Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1782, S. 687.

Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken vermeiden. [96]) Dieses Hofdecret wurde vom erzbischöflichen Consistorium in Prag dem Clerus mit folgendem Zusatz bekannt gemacht: [97]) „Nach obiger A. h. Gesinnung kann den katholischen Predigern bei dem Umstande, da auf dem Lande von Zeit zu Zeit so viele von der katholischen Religion abfallen, zwar nicht verwehrt werden, die Leute zur Standhaftigkeit in dem rechten Glauben anzumahnen und vor den Irrthümern der zweierlei akatholischen tolerirten Secten zu warnen, und den Satz zu behaupten, dass kein wahres Priesterthum bei diesen von der katholischen Kirche getrennten Secten bestehen könne, nachdem sie keinen ordentlich geweihten Bischof haben, somit auch ihre Religionsdiener keine kanonisch geweihte Geistliche sind: jedoch ist schärfest zu untersagen und darob zu wachen, dass die Prediger bei dergleichen Gelegenheiten nicht auf Schimpfreden und verbotene Zänke und Controversien ausschweifen."

Eine weitere Normalverordnung vom 25. Januar 1782, publicirt in Wien am 31. Januar, in Prag am 9. Februar, in Brünn am 6. April 1782 [98]), enthält folgende, zum Theil das vorhergehende Normale einschränkende Massregeln und Vorschriften:

1. Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, sind keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen, sondern alle diese sich meldenden Akatholischen müssen neuerdings zum Amt oder Magistrate vorgerufen werden und allda einzeln, im Beisein eines von dem Ordinario eigens hiezu aufgestellten und von der Landesregierung geeignet befundenen Geistlichen, um ihre Religion befragt, ihre Erklärungen aufgeschrieben und von ihnen unterzeichnet werden, wobei der geistliche Commissarius jene, die ganz unwissend oder in ihren Grundsätzen schwankend oder in der Religion, die sie sich auswählen, gar nicht unterrichtet wären, mit guten, sanften und überzeugenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren und zur katholischen Religion zurückzuführen sich bestens zu be-

[96]) Handbuch [Anm. 20, o] VI, 610.

[97]) Köster, Jahrgang 1788, S. 131.

[98]) Abgedruckt bei Walch [Anm. 20, l] IX, 177, u. Kuzmány S. 84.

fleissigen hätte. Sollten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgesetze nicht begriffenen Religion oder Secte sich erklären wollen, so seien diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen, und ihnen zu bedeuten, dass eine derlei Religion nicht bestehe noch jemals werde geduldet werden. Sr. Majestät ernstlicher Wille und Befehl sei dahin gerichtet, ausser den im Toleranzgesetze ausdrücklich benannten drei Religionen sonst keine andere zu dulden. Daher müssten alle Jene, die sich nicht zu der einen oder andern der geduldeten drei Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden.

2. Solange bis die Akatholiken, die sich auf vorbemeldete Art schon erklärt haben, ihren eigenen Pastor, Schulmeister und Bethaus erhalten werden, haben sie ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen und Schreiben zu schicken, sowie in Ansehung der Taufen, Trauungen und Begräbnisse sich wie bisher an den katholischen Seelsorger zu wenden.

3. Die Obrigkeiten und Stellen sollen, wenn ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt oder die Errichtung eines Bethauses angesucht wird, nicht in eine Untersuchung der Vermögensumstände der betreffenden akatholischen Unterthanen eingehen. Statt neue Bethäuser herzustellen, könnten übrigens nach Umständen andere schon vorhandene Häuser hierzu gebraucht (auch alte zerfallene Kirchen den protestantischen Gemeinden zur Ersparung der Kosten überlassen) werden.

4. Als ein Vorrecht der herrschenden Religion gestatten Se. Majestät, dass der katholische Seelsorger akatholische Kranke, von sich selbst und ohne dass er eigens gerufen werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beistand anbieten und, falls derlei Kranke zur katholischen Religion zurücktreten und in selber sterben wollen, ihnen allen hierzu erforderlichen Beistand leisten möge; wobei jedoch diese Seelsorger aller Zudringlichkeit sich sorgfältigst zu enthalten und sich ohne Weiteres zu entfernen haben, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bedienen will.

5. Da die Religionserklärungen einzeln abgefordert werden, so möge auch an jenen Orten, wo eben die bestimmte Zahl

von 100 Familien nicht vorhanden wäre, sondern, wo nur überhaupt gerechnet, 500 Personen sich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten gestattet werden.

Dieser Normalverordnung, deren erster Paragraph zur Belehrung der akatholisch gemeldeten Unterthanen mittelst eines in der Landessprache gedruckten Circulares hinausgegeben wurde, folgte wiederum eine Reihe Nachträge, und zwar:

1. bezüglich der Religionserklärung. Wo es bei den Erklärungen die meisten Anstände giebt, soll ein Kreisbeamter den Vernehmungen beiwohnen. Von der einzelweisen Ausfragung und Unterschrift kann nicht abgegangen werden, da solche der einzige sichere Weg ist, Jene, die sich aus Furcht oder Zwang als Akatholiken erklärt oder wider Wissen und Willen in die Verzeichnisse eingeschaltet worden, in Erfahrung zu bringen und selbe sodann gegen alle Zudringlichkeiten schützen zu können. Das Erklärungsgeschäft ist also eine besondere Wohlthat und unumgänglich nöthige Vorsicht. Die in den Amtskanzleien als akatholisch gemeldeten Unterthanen sind beim Erscheinen der Commissarien zum Amte vorzurufen, und sodann von jenen, die erscheinen, die Erklärungen vorschriftmässig aufzunehmen; da hingegen Jene, die nicht erscheinen oder sich nicht erklären oder ihre Erklärung nicht gehörig unterfertigen wollen, für katholisch zu halten sind.[99]) Ein Zwang zur Stellung und Abgabe der Religionserklärung durch Militärassistenz soll nicht stattfinden[100]), auch Niemand, der nicht selbst mit seiner Religionsänderung hervortritt, darüber gefragt, noch zur Erklärung aufgefordert werden.[101]) Alle Erklärungen müssen in eigner Person geschehen und dürfen nicht stellvertretend abgegeben werden, weil nur so allein einem Jeden Gelegenheit, frei und offenherzig zu reden, verschafft und aller Gewissenszwang entfernt wird. Da bis dermalen kein terminus decretorius festgesetzt worden, bleibt es Jedermann unbenommen,

---

[99]) Hofdecret vom 21. März 1782, publicirt in Wien am 9. April. Walch IX, 181. Kuzmány S. 90 (wo das Hofdecret mit dem niederösterreichischen Circulare verwechselt ist).

[100]) Hofdecret vom 17. April 1782. Handbuch II, 453.

[101]) Hofdecret vom 19. Mai 1783. Handbuch II, 464.

sich, wenn er will, zur akatholischen Glaubenslehre zu bekennen. Leute, die sich bei der Commission für akatholisch erklären und auf bescheidenes sanftmüthiges Zureden des geistlichen Commissärs zur katholischen Religion nicht zurückkehren wollen, sind, da der Glaube eine Gabe Gottes ist und Niemandem aufgedrungen werden kann, sogleich unter die Akatholischen zu zählen, sie mögen in ihren Glaubenslehren unterrichtet sein oder nicht. Die Uebergebung solcher Leute an die katholische Geistlichkeit zum Unterricht würde gerade der durch die Toleranzgeneralien abgezielten Gewissensfreiheit entgegenlaufen, und der unter keinerlei Vorwand zurechtfertigende Gewissenszwang gar bald wieder in seiner vorigen gehässigen Gestalt zum Vorschein gebracht werden. Nächstdem könnten unter dem Vorwand des ermangelnden Unterrichts, wo nicht gar alle, doch die meisten Akatholischen zurückgewiesen werden.[102]) Als die Landeshauptmannschaft in Kärnten (8. April 1782) beantragte, dass jene Personen, die von katholischen Eltern abstammen, immer gut katholisch gelebt haben, dermalen aber, ohngeachtet sie von einer andern Religion keine Kenntniss haben, sich akatholisch erklären, ohne Weiteres als katholisch wie vorher behandelt oder als Apostatae angesehen werden möchten, fand die Hofkanzlei diesen Antrag den Toleranzgeneralien platterdings entgegen. Die kaiserliche Resolution vom 26. April lautete: „Der Landeshauptmannschaft ist eingerathenermassen zu bedeuten, dass dermalen einem Jeden freistehe, sich entweder zu der dominanten oder einer der tolerirten Religionen zu bekennen, mithin derzeit das Crimen apostasiae nicht Platz greife."

2. Bezüglich der geistlichen Commissäre. Wie zu den Erklärungscommissionen die geschicktesten und bescheidensten Subjecte aus dem Kreispersonale auszuwählen sind, so sollen auch von den Herrn Ordinariis zur Aufnehmung der Erklärungen, als einem äusserst wichtigen Geschäfte, die geschicktesten, sanftmüthigsten und bescheidensten Geistlichen gewählt und diese zur genauesten Beobachtung der Normalvorschriften angehalten werden; widrigenfalls werden auf Kosten des Ordi-

[102]) Hofdecret vom 31. März 1782, kundgemacht in Wien am 16. April. Walch IX, 186. Kuzmány (der auch hier dem niederösterreichischen Gubernialdecret die Ueberschrift „Hofdecret" giebt) S. 93.

narii an ihrer Stelle tauglichere von den Landesstellen eingesetzt werden.[103]) Diese Commissarien sollen ihre Examina kurz und bündig halten, nicht mit 4 oder 5 Personen einen ganzen Tag zubringen, und bei dieser Gelegenheit sich in keine zur Bekehrung führenden Veranstaltungen oder Reden mit den Akatholischen einlassen, weil dieses auf andere Zeiten zu verschieben ist.[104]) Kein Vicarius darf in seinem eignen Vicariate, und kein Seelsorger in seinem eigenen Sprengel als Commissär gebraucht werden[105]), und kein geistlicher Commissär für sich allein, sondern die Wirthschaftsämter und Magistrate selbst haben die Erklärungen der Akatholiken ad Protocollum aufzunehmen.[106]) Weil die bei der im Königgrätzer Kreise aufgenommenen Erklärung der Akatholiken zugegen gewesenen geistlichen Commissäre durch ihr kluges und bescheidenes Betragen 121 Seelen zum katholischen Glauben zurückgeführt hatten, erhielten sie unter dem 16. April 1782 eine A. h. Belobung, die im Lande bekannt gemacht wurde.

3. Bezüglich der geistlichen Amtshandlungen war schon unter dem 13. Januar 1782 auf die Anfrage eines akatholischen Niederlagsverwandten in Wien, ob er sein Kind von einem hiesigen Gesandtschaftsprediger taufen lassen dürfe, die kaiserliche Resolution erfolgt: es könnten keine Handlungen oder Aemter, die auf die äusserliche Religion als Civileffectus einen Einfluss hätten, fremden, den Landesgesetzen und der diesfälligen Jurisdiction nicht unterworfenen Personen gestattet werden. Wenn aber künftig die hiesigen Protestanten mit höchster Begenehmigung sich ein eigenes Bethaus und eigne approbirte Ministros verschaffen würden, alsdann werde kein Bedenken sein, da derlei Ministri der hiesigen Jurisdiction zu unterstehen hätten, ihnen vermöge publicirten Toleranzsystems das Uebrige zu gestatten.[107]) Jedoch auch in diesem Falle haben die katholischen Pfarrer, da sie die Jura stolae von den Akatholischen beziehen, die Matrikbücher allein zu führen, mit-

[103]) Hofdecret vom 18. März 1782. Kuzmány S. 89.

[104]) Hofdecret vom 15. April 1782. Handbuch II, 453.

[105]) Verordnung in Böhmen vom 14. Februar 1782. Handbuch II, 451.

[106]) Hofdecret vom 7. März 1782. Handbuch II, 451.

[107]) Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, h] I, 160.

hin denselben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung wie bisher einzuverleiben.[108]) Die akatholischen Pastoren sind daher gehalten, bei Ausgang eines jeden Monates ein umständliches Verzeichniss der in diesem Monat getauften, getrauten und begrabenen Personen mittelst des geschworenen Ortsrichters an den katholischen Pfarrer abgeben zu lassen; wobei jedoch der akatholische Unterthan verpflichtet ist, die Taufe, Trauung und Begräbniss vorläufig dem katholischen Pfarrer anzumelden und die Jura stolae zu berichtigen.[109]) Nach einer späteren Verordnung sollen die Pastoren die Geburts- und Trauungsfälle jederzeit gleich nach geschehenem Acte bei den betreffenden Pfarren anzeigen, die Anzeige der Sterbefälle aber unterlassen.[110]) Dem Pastor blieb es unbenommen, zu seiner Privatnotiz Matriken zu führen. Wenn in Ermanglung eines akatholischen Predigers der katholische Pfarrer Taufen und Trauungen der Protestanten vollzieht, so hat er diese actus ministeriales deutsch oder böhmisch je nach Lage der Ortschaften und zwar nach dem in Schlesien per usum eingeführten Ritus, welcher noch aus Luther's Zeiten herrühret und folglich weit weniger als andere nach der Zeit gebräuchlich gewordene Ritus von dem katholischen unterschieden ist, zu verrichten.[111]) Nachträglich wurde verordnet, dass dieser schlesische Ritus nur bei den Ministerialhandlungen der Lutheraner zu gebrauchen, sonach den Reformirten nicht aufzudringen sei. Vielmehr bei den Taufen der letztern ist, entsprechend der vom Bischof in Königgrätz erlassenen Instruction, unter Weglassung der Exorcismen und der Unctionen mit dem h. Chrisma, nur die gewöhnliche Formel in ihrer Muttersprache: „Gá tebe křtjm“ (ich taufe dich) bei Aufschüttung des Wassers, sodann das Gebet des Herrn und der Glaube zu sprechen; bei den Traufällen ist die gewöhnliche eheliche Einsegnung in ihrer

[108]) Hofdecret vom 22. Februar 1782. Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1783, S. 388. Kuzmány S. 86.

[109]) Hofdecret vom 9. August 1782. Handbuch II, 469.

[110]) Hofdecret vom 12. December (in Wien kundgemacht am 18. December) 1784. Handbuch VI, 609.

[111]) Das Formulare des schlesischen Ritus ist abgedruckt bei Jaksch IV, 188—196. Daselbst finden sich auch die hieher gehörigen Hof- und Gubernialdecrete vom 16. März, 20. Mai und 26. Juni 1782.

UNIV... OF CALI...

Muttersprache (entweder in der Kirche oder in einem Pfarreizimmer, entweder stehend oder knieend, wie die copulirenden Theile selbst wollen) zu verrichten, jedoch die Beibringung der Stola und die Besprengung mit geweihetem Wasser zu unterlassen.[112]) Wenn der katholische Pfarrer mit einer protestantischen Leiche geht, sorgt er dafür, dass kein Lied während des Conducts gesungen wird, worin etwas enthalten wäre, das der Lehre vom Fegfeuer oder andern katholischen Lehrsätzen entgegen ist.

Die Toleranzbestrebungen des Kaisers waren mancherlei Missdeutungen ausgesetzt. So hatte, wie aus dem an den obersten Kanzler gerichteten kaiserl. Handbillet vom 23. Juli 1782 hervorgeht, der Pastor zu Wsetin in Mähren ausgestreut, dass bis auf das Johannisfest Jedem die willkürliche Auswahl der Religionsübung freistehe, allsdann müsse aber Jeder bei der gewählten Religion verbleiben; den zur katholischen Religion sich Bekennenden werde ein Brandmal auf die Stirne gedrückt werden.[113]) Bei der Conscription der Protestanten in Pardubitz erklärte eine Anzahl Bauern vor der Commission, sie wollten keine Katholiken mehr sein, sondern dem Glauben anhangen, den der Kaiser hat oder ihnen vorschreiben werde. Nachdem sich der Staatsrath für eine die religiöse Gesinnung und die Intentionen des Kaisers aufklärende Botschaft ausgesprochen hatte[114]), genehmigte Letzterer unter dem 16. April 1782 die Hinausgabe eines Circulares, welches am 21. April in Prag, am 26. April in Wien, am 7. Mai in Mähren kundgemacht wurde.[115]) In demselben werden als vermessentliche Ausstreuungen aufgeführt:

1. Dass es Sr. Majestät nicht nur ganz gleichgültig, in welcher der herrschenden katholischen oder andern tolerirten Religionen Dero Unterthanen sich erklärten, sondern dass sogar deren Abfall von der katholischen Religion A. h. Deroselben zum Wohlgefallen gereichen würde.

---

[112]) Prager Sammlungen [Anm. 20, i] III, 161.

[113]) Meynert [Anm. 8] S. 37.

[114]) Hock [Anm. 8] S. 348.

[115]) Walch IX, 190. Kuzmány (nicht ganz correct) S. 95. Jahrbuch [Anm. 5] II, 7.

2. Dass Jene, die zu diesem Abfalle sich erklären, hierdurch mancher Vorzüge und zeitlicher Vortheile sich theilhaftig machen.

3. Dass die blosse Erklärung, nicht katholisch sein zu wollen, schon genug, hingegen gar nicht erforderlich sei, sich zu einer der tolerirten Religionen namentlich zu bekennen.

„Die Anzeige von solch höchst ungereimten Vorspiegelungen haben Se. Majestät nicht anders als mit dem gerechtesten Unwillen aufnehmen können. Gleichwie die Aufrechthaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion, deren Aufnahme und Verbreitung, die nur durch Unterricht und wahre Ueberzeugung am sichersten erreicht werden mag, unveränderlich Sr. Majestät theuerste Pflicht und angelegentlichste Sorgfalt bleibt, also würde auch A. h. Dero landesväterlicher Wunsch gewiss immer dahin gerichtet sein, dass ohne Ausnahme Dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Sr. Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freiwilliger Ueberzeugung anhangen und auf diesem sichersten Wege ihr Heil wirken möchten. Weit entfernt aber, zu dem Endzwecke dieser erwünschten Uebereinstimmung jemals einigen Zwang anzuwenden oder was immer für Mittel ausser der nützlichen Aufklärung und guten Beispiels zu gebrauchen, haben Se. Majestät sich gnädigst bewogen, der Menschenliebe und selbst Dero erklärten heilsamsten Absicht wohl angemessen befunden, auch denjenigen Dero Unterthanen, welche Kenntniss und Ueberzeugung dem Schosse der heiligen Kirche noch nicht einverleibt hat, und die vielmehr einer der protestantischen in Dero Erblanden tolerirten Religion zugethan sich erklären, fortan die Duldung und das Exercitium ihrer Religion nach der bestimmten Vorschrift der schon ergangenen Kundmachung zu verwilligen.“ Hiernach ist jedermänniglich wohl einzubinden, „dass alle diejenigen, die sich unterfangen, ihre Hausgenossen, ihr Gesinde oder ihre Unterthanen, es sei durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falsche Vorspiegelungen oder gar durch Drohungen und Thathandlungen zur Fürwählung ein oder der andern Religion zu verleiten oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende irrige Begriffe Andern beizubringen, unvermeidlich die A. h. Ungnade sich zuziehen und nach Umständen

unnachsichtlich auf das Schärfste bestraft werden würden, um so mehr als derlei unbesonnene oder muthwillige Leute sich eben des nämlichen schädlichen Gewissenszwanges, den sie für ihre Person so sehr verabscheuen und wider den sie durch die Toleranzgeneralien gesichert werden, gegen Andere schuldig machen und andurch sich gegen die landesfürstlichen Befehle am gröbsten vergehen werden".

Die Behörden waren vielfach überrascht und befremdet über die grosse Zahl der Protestanten. Bis zu Ende October 1782 waren in den Erblanden 73.722 angemeldet. Als der Landeshauptmann von Kärnten schon zu Anfang des Jahres 1782 darob seine Bedenken äusserte, erhielt er (18. Februar 1782) die Antwort, sich genau an die Toleranzvorschriften zu halten und in keine weitern Grübeleien einzulassen.[116]) Gleichwohl meinte die Hofkanzlei den Ursachen des Abfalls vom Katholicismus in Kärnten weiter nachforschen zu müssen und vernahm darüber den Fürstbischof von Gurk. Dieser bezeichnete als Hauptursache ein paar fanatische und eigennützige Geistliche seines Sprengels, als Abhaltungsmittel gute Schulen, Milderung der Fastengebote, Gestattung der Communio sub utraque sowie die Bestimmung eines Präclusivtermines für die Religionserklärung. Der Kaiser stellte es dem Bischofe anheim, bei Fasten und Communion dispensando vorzugehen und ordnete auf Kaunitz' und des 1782 in den Staatsrath eingetretenen Professors des Naturrechts in Wien, Freiherrn Karl Anton von Martini († 1800)[117]), Rath mit Handschreiben vom 9. December 1782 den Präclusivtermin an. In dem Hofdecret vom 15. December, womit diese kaiserliche Willensmeinung hinausgegeben wurde[118]), heisst es: Nachdem die Anordnung über den Modus der Erklärung bereits unterm 25. Januar [S. 71] ergangen, folglich Jedem die hinlängliche Zeitfrist eingestanden gewesen sei, nach Willkür sich mit ihren Erklärungen zu melden, so sei nunmehr nothwendig, dass in der Sache der Schluss gemacht, der erhobenen Anzahl der Akatholischen der Genuss der Toleranz

---

[116]) Meynert [Anm. 8] S. 44.

[117]) Wurzbach XVII, 33.

[118]) Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, h] III, 4 (Nachtrag), Kuzmány S. 98.

nach dem Normale zugewendet, weiters aber keine derlei Erklärungen von Unterthanen oder Gemeinden mehr angenommen werden. Demnach hat die Landesstelle, ohne eine Publication zu veranlassen, an die Kreisämter bloss zu ihrer Direction, und zwar wegen des schon so nahe heranrückenden Termines, durch eigene Estafetten die Verfügung zu erlassen, wienach a prima Januarii 1783 angefangen keine weitere derlei Meldung mehr angenommen, und nur Jene, welche bis 1. Januar 1783 sich gemeldet haben, zur Erklärung noch zugelassen und vorschriftsmässig behandelt, folglich alle Diejenigen, die nicht bis dahin als Akatholiken sich erklärt haben, fortan ipso facto allein der dominanten katholischen Religion zugezählt und als wirkliche Katholiken geachtet, mithin auch in dem Fall, wenn sie weiterhin von der katholischen Religion abstünden und zu einer der tolerirten überträten, als Apostaten oder Abtrünnige angesehen und als solche nach den bestehenden Verordnungen behandelt werden sollen. Diese Beschränkung könnte jedoch selbstverständlich auf akatholische Fremde und Ankömmlinge sich nicht erstrecken, die fortan nur bei ihrer Niederlassung die Erklärung, zu welcher der tolerirten Religionen sie sich bekennen, abzugeben haben.

Mit diesem Hofdecret steht zum Theil in Widerspruch das folgende (mit A. h. Entschliessung vom 20. Februar festgestellt, nicht zur öffentlichen Publication, sondern nur für die Länderstellen bestimmt) vom 21. Februar 1783 [119]), worin es heisst, dass diejenigen Unterthanen der deutschen Erblande, die nach dem 1. Januar 1783 mit ihren Erklärungen zu den tolerirten Religionen hervorkommen, da gegen sie das Crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat, mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel (als Stockschläge, Arrest, öffentliche Arbeiten u. s. w.), sich einem sechswöchentlichen Unterricht (Prohibitivunterricht) in dem katholischen alleinselig-

[119]) Trattner'sche Sammlung III, 18 (Nachtrag), Kuzmány S. 99. — Mit Recht vermuthet Hock [Anm. 8] S. 328, dass der Passus von Ahndung der Apostasie nur irrthümlich in das Hofdecret vom 15. December 1782 gekommen, in Wirklichkeit gegen Priester und Mönche gemeint gewesen sei, welche zum Zwecke ihrer Säcularisirung protestantisch werden wollten.

machenden Glauben zu unterziehen haben, gleichförmig nach dem für Ungarn und Siebenbürgen schon festgesetzten Richtmass. [120])

Nähere Bestimmungen darüber enthält das an das böhmische Gubernium erlassene Hofdecret vom 23. April 1783, unter dem 15. Mai den übrigen Gubernien mitgetheilt. [121]) Das zu Prag am 30. April hinausgegebene Circulare hebt an: „Se. k. k. Majestät haben in einem unterm 15. December 1782 anhero erlassenen höchsten Hofdecret den bis zum 1. Januar dieses laufenden Jahres zur unbeschränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akatholischen (welche bisher bloss gleissnerische Katholiken und im Herzen verdeckte Irrgläubige waren) festgesetzten Termin anberaumet, um den weitern Abfall von der katholischen Religion und den diesfälligen Verführungen Schranken zu setzen, oder wenigstens diesen, soviel es durch menschliche Verfügungen möglich ist, einigermassen zu erschweren. Als eine natürliche Folge dieser allerhöchsten Absicht ist weiters angeordnet worden, dass Diejenigen, die nach dieser Zeitfrist mit Erklärungen zu anderen tolerirten Religionen hervorkommen, nicht mehr platterdings wie die erstern unter die Unkatholischen aufgeschrieben, sondern durch sechs Wochen in Klöstern oder bei ihren Pfarrern unterrichtet, und wenn dieses Unglück ganze Gemeinden und mehrere Familien betreffen würde, eigene dem Werk gewachsene Seelsorger zu ihnen abgeschickt werden sollen, um diese entweder aus eigener schlechten Unterrichtung und Leichtsinn oder aus fremder Verführung irrende Menschen ihres Irrthums zu überzeugen und sie zur wahren Religion zurückzuführen, oder wenigstens alles Mögliche zu ihrem Heile zu versuchen, und sie nur alsdann, wenn die Mittel fehlgeschlagen hätten, ihrem freien Willen, der sich durch weltliche Strafe nicht zwingen lässt, und ihrem, wenn auch für sie nachtheiligen, Irrthum zu überlassen.“ Hieran schliessen sich folgende Verfügungen:

1. Es ist keinem Akatholiken (auch nicht wenn er aus Ungarn käme [122]), der nicht mit dem legalen Zeugenschaftszettel

[120]) Dieses Richtmass ist zu finden an den in der vorhergehenden Anmerkung angegebenen Orten.

[121]) Vollständig in der Trattner'schen Sammlung III, 23 (Nachtrag).

[122]) Hofdecret vom 30. Mai 1783. Handbuch II, 464.

versehen ist, der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Andachtsübungen bei schwerster Bestrafung (Amotion des Pastors) zu gestatten.

2. Den Obrigkeiten ist verboten, einen solchen Zeugenschaftszettel Jenen zu ertheilen, die sich nach dem 1. Januar d. J. melden, wenn diese nicht den vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterricht empfangen haben. Dagegen hat das Kreisamt auch dafür zu sorgen, dass dieser Unterricht nicht über die vorgeschriebene Zeit ausgedehnt werde. Denjenigen, welche zur Verharrung bei der katholischen Religion nicht zu bewegen sind, sind die Meldzettel (ohne welche sie gar keinem Gottesdienste beiwohnen könnten) sogleich und unaufgehalten, ohne Geldabgabe, nach erfolgter Anzeige des Pfarrers mit dem Beisatz zu ertheilen, dass sie ihrem Schicksale, so sie ungeachtet aller versuchten Heilsmittel mit Ueberlegung sich selbst gewählt haben, überlassen werden. Ihre Eintragung in das allgemeine Verzeichniss der Akatholiken hat unter der besonderen Rubrik „Spätergemeldete" zu geschehen. [123])

3. Die Spätergemeldeten haben sich den ihnen zum Theil noch mangelnden Belehrungen über Glaubensgegenstände und Moral gehorsam und willig zu unterziehen. Während des sechswöchentlichen Unterrichts ist es solchen erst zu unterrichtenden Leuten nicht erlaubt, besondere Belehrungen von auswärtigen akatholischen Schulmeistern zur Vereitlung des Unterrichts einzuholen. [124])

4. Wenn sich Neuerklärte dem gemeinschaftlichen Unterricht nicht gutwillig fügen, so sind sie durch das Kreisamt einzelweise zu dem anbefohlenen sechswöchentlichen Unterricht zu stellen, zu dem sie, um den Abfall von der dominanten zu den tolerirten Religionen wenigstens zu erschweren, unnachsichtlich verhalten werden müssen.

5. Diejenigen, welche sich dem angeordneten sechswöchentlichen Unterricht in der katholischen Religion widersetzen, solchen gar nicht anhören oder mit Geschrei und Ungestüm hindern

---

[123]) Hofdecret vom 30. April und vom 25. Juli 1785. Jaksch V, 181.

[124]) Hofdecret vom 25. Juli, in Wien kundgemacht am 3. August 1785. Kuzmány S. 104.

würden, würden als ungehorsame Unterthanen scharf gezüchtigt werden.

6. Proselytenmacherei ist den Akatholischen unter schwerer Strafe verboten. Sogenannte Ministelli und andere Fanatiker, welche die leichtgläubigen und schlecht unterrichteten Bauern zu verführen suchen, sind aus dem Lande zu schaffen. Es darf daher auch eine zur vorschriftsmässigen Instruction abgegebene und während dieser Zeit auf das Sterbebett gerathene Person unter keinerlei Vorwand von einem Diener der akatholischen Religion besucht werden, weil damal die Hoffnung noch übrig ist, solche bei der alleinseligmachenden Religion zu erhalten. [125]) Dagegen ist sich in die Proselytenmacherei, solange solche nur zwischen Lutheranern und Helveten ausgeübt wird und sich nicht auch auf Katholiken erstreckt, nicht zu mischen. Protestanten sowohl als Jene, welche einem nur connivendo geduldeten Glaubensbekenntniss zugethan sind, können nach Willkür zu einer andern tolerirten Religion übertreten. [126])

7. Die Beamten und Geistlichen sollen sich bei Anmahnung zu dem Religionsunterricht und bei dem Unterricht selbst aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit bedienen, alles rauhe Anfahren, Drohungen und Schmähungen sorgfältigst hintanhalten und das Wort Gottes mit Würde und Gelassenheit vortragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, dass nicht zeitliche Absichten, Eigennutz und Religionshass, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe, ihr Seelenheil zu wirken, diesen Unterricht veranlassen. Fruchtet dann alles dieses doch nichts, so muss es dem Allmächtigen heimgestellt werden, die Herzen dieser Unglücklichen auf andere Wege zurückzuführen.

Da es sich herausstellte, dass trotz des Prohibitivunterrichtes die Akatholiken sich beträchtlich vermehrten — ihre Anzahl war im December 1785 in den Erblanden bereits auf 107.454 gestiegen — so wurde, um diesem Abfall für das Künftige, so viel als es die christliche Toleranz zulässt, Einhalt zu

---

[125]) Hofdecret vom 3. Juli 1783. Handbuch II, 468.

[126]) Hofdecret vom 1. September 1783. Jaksch V, 181. Hofentschliessung vom 23. August, kundgemacht in Galizien am 12. September 1785. Handbuch X, 883.

thun, den Herrn Ordinarien aufgegeben [127]), in jenen Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind, folglich die Gefahr der Verführung grösser ist, besonders wohlunterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger anzustellen, und allenfalls die unfähigen mit andern auszuwechseln, die durch das in der Gemeinde erworbene Vertrauen leichter im Stande sind, die Wankenden in der Religion zu stärken und den Abfall zu verhindern.

Endlich wurde auch das Verhalten der Protestanten zu den katholischen Gebräuchen, insbesondere zum hochwürdigsten Sacrament des Altars, dem Manche, wenn sie solches zu Gesicht bekommen, keine Achtung beweisen, geordnet. Allerdings könne den Akatholiken mit Rücksicht auf ihre Grundsätze bei der bestehenden Duldung und Gewissensfreiheit nie eine gleiche Ehrerbietigkeit für das Hochwürdigste, wie die Katholischen schuldig sind, zugemuthet werden. Gleichwohl sollen die Geduldeten bei Processionen, Versehung der Kranken oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesicht kommen würde, entweder mit abgezogenem Hut oder Mütze ruhig vorübergehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abwarten, oder sich entfernen, widrigenfalls sie als Uebertreter der höchsten Toleranzgesetze und Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden würden. Den protestantischen Predigern ist nachdrucksamst einzubinden, dass sie ihren Gemeinden die Billigkeit dieser Verfügung und ihre Schuldigkeit wohl begreiflich machen sollen, für die herrschende Religion und ihre Gebräuche öffentlich allen Respect zu bezeigen, durch widrige Handlungen die ihnen A. h. zugewendete Gnade der Duldung und Gewissensfreiheit nicht zu missbrauchen, und ihre katholischen Mitunterthanen nicht geflissentlich zu reizen und aufzubringen, somit zu unangenehmen Folgen nicht selbst den Anlass zu geben.[128]) Zu katholischen Gebräuchen sowie zu dem Grusse: „Gelobt sei Jesus Christus“ sind die Akatholischen nicht anzuhalten. Sie sind auch keineswegs strafbar, wenn sie an katholischen Feiertagen ihrer Feld- und

[127]) Hofdecret vom 21. Januar, in Prag kundgemacht am 10. Februar 1786. Prager Sammlungen [Anm. 20, i] III, 230.

[128]) Hofdecret vom 9. September und 20. December 1783. Handbuch II, 466. Kuzmány S. 102.

anderer Arbeit ruhig nachgehen und dabei keinen einer Spottung der katholischen Religion ähnlichen Unfug treiben. Geschähe das letztere, so hätte (nicht die Grundobrigkeit, sondern, um allen Gehässigkeiten vorzubeugen) das Kreisamt die Strafe zu verhängen.[129])

Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens.

Das Toleranzpatent fand lauten Wiederhall in den Herzen der erbländischen Protestanten. An vielen Orten traten sie zur Berathschlagung zusammen, wie am schicklichsten von der verliehenen Religionsfreiheit Gebrauch zu machen wäre.

In Wien erliess Einer, unmuthig über seine, wie ihm vorkam, zu langsamen Glaubensgenossen, am 2. November 1781 folgenden Aufruf: „Brüder! ich bin gerührt, dass euch die Grossmuth nicht rühret, die der Kaiser an unseren Gemeinden ausübt. Ich bin gerührt, dass ihr seine Wohlthaten so matt empfindet, dass ihr nicht fühlet, was der Herr an euch, an eurem heiligen Glauben, an eurer evangelischen Lehre Grosses thut. Er nimmt euch auf, er macht euch zu Bürgern in seinen Staaten, er giebt euch Freiheit zu denken, Freiheit, euer Gewerbe zu treiben, eure Kinder zu versorgen, zu wandlen und zu leben, er schützet euch, er hebt euch aus dem Staube. Und wie, ihr, meine Brüder, seid ruhig, seid kalt dabei! Ach, ihr seid Leute. Mit euch würde die Weisheit sterben, sagt Hiob. Ach, ihr seid Leute, meine Brüder, mit euch würde die Freiheit sterben, sage ich. Ich habe lange auf eure Anstalten, euern Entschluss und auf die Stimme eurer Grossen gewartet, ehe ich zu reden anfing: allein ihr schweiget. Erlaubet also, dass ich rede und eure Ruhe störe. Was wird der Befreier eurer Bande, was wird der gütigste Monarch, was werden die Weisen in seinen Ländern, was werden seine klugen Bürger, was werden eure auswärtigen Glaubensbrüder von eurer Lauigkeit denken? Werden sie uns nicht Vorwürfe machen, dass wir undankbare, nachlässige, unempfindbare Wesen sind? Habt ihr euch seit dem Freudentage, der euch, eure Kinder, der unsere Nachfolger von Drangsalen und Klagen befreiet, in einer besonderen Stunde in

[129]) Verordnung in Böhmen vom 1. Mai 1785. Handbuch VIII, 706 ff.

euren Tempeln versammelt? Habt ihr Gott und dem Kaiser für die empfangene Gnade gedankt? Ach, ihr seid Leute. Brüder, vergebt es mir, dass ich so hart mit euch rede, allein meine Vorwürfe sind gerecht. Wenn ihr nichts auf euren Glauben, nichts auf euch, auf das Wohl eurer Kinder, auf Freiheit hieltet, so müsst ihr doch auf Ehre, auf Pflicht, auf Wohlthaten etwas halten; die heiligen und die bürgerlichen Gesetze verbinden euch dazu. Gott selber beklagte sich, da er die Aussätzigen geheilt hatte, dass von Zehnen nur Einer zurückkam, der ihm für seine Wohlthat dankte. Wo sind denn die Neune geblieben? fragte Christus. Erwachet, lieben Brüder, bereitet dem Herrn ein Fest. Versammelt euch in den Tempeln, betet zu eurem Gott, betet für den Kaiser, für seine Nachfolger, seine Räthe, seine Unterthanen, seine Staaten, für eure Brüder und euch. Sendet dem Gesalbten Gottes Gesandte, die ihm für die Wohlthaten danken, die er uns erwiesen hat. Er ist es, der von uns die Klage entfernt, die in unseren Herzen verborgen lag. Er ist es, der uns, der unsern Glaubensgenossen die Kirchen wiedergiebt, die ihnen genommen waren. Er ist es, der es nicht duldet, dass man sie martert, plaget, verfolget, zu einem andern Glauben, als den sie bekennen, zwinget. Er ist es, der es nicht gestattet, dass man uns schmähet, für Ungläubige, für Secten, für falsche Christen ausrufen darf. Er ist es, der uns schützet. Säumet nicht länger, meine Brüder. Versammelt euch aus beiden Gemeinden, denn es ist Zeit, dass ihr euch versammelt. Danket eurem Gott für die Wohlthaten, die er euch giebt. Danket dem Kaiser für seine Güte. Leget eure Hände an's Werk. Vereiniget euch, vereiniget eure Kräfte. Zeiget, dass ihr Geschöpfe Gottes, Menschen, Christen, duldsame Brüder seid. Erbauet euren Tempel im Frieden, in der wahren, in der guten Zeit. Errichtet ihn zur Ehre Gottes, zur Ehre des Kaisers, der Zukunft und eurer eigenen Ehre. Stiftet für immer ein Denkmal, dass ihr unter Joseph's Regierung gelebt, dass ihr gewesen seid.“ [130]) Die Prediger der holländischen, dänischen und schwedischen Gesandtschaft lehnten die Zumuthung einer Verlesung dieses Aufrufes von ihren Kanzeln zwar ab, aber auf ihre Veranlassung richteten die Wiener Reformirten an ihrer Spitze der k. Reichshofrath Karl Christian

[130]) Hierophilus [Anm. 8] S. 47.

Graf zur Lippe († 1806) [131]) und der Banquier Johann Freiherr von Fries († 1785) [132]), eine Dankadresse an den Kaiser, in welcher es heisst: „Die Thaten, vom Thron herab, durch eigene Hoheit der Seele entworfen, und unter dem hellen Glückwunsch der Völker, unter den Lobsprüchen der Weisesten, der Besten der Menschen, diese Segnungen über unsern Erdball verbreitet, das Ziel nacheifernder Fürsten, diese Bewunderung und dieser Jubel der Menschheit — welche Scene stellen sie dar! Der Monarch erscheint, und sogleich verbreitet sich die belebende Wärme. Sein Blick lockt Freudenthränen aus dem Auge des sterbenden Alten, der nun nicht mehr Gewissenszwang für den entfernteren Enkel fürchten darf. Er giebt Gesetze und giebt Freiheit, er giebt uns Kirchen, giebt uns Bethäuser. Und wir, Allergnädigster Kaiser und Herr, danken Ihnen, danken Ihnen vor Gott für dies menschliche Gefühl, dessen Sie Sich bewusst sind, unterdessen, dass Ihre weiten Staaten von Ihren Wohlthaten gesättiget und von Ihrem Geist belebet werden. Ihre Ankunft war Erstickung des Gewissenszwanges. Lob Ihnen! Glück uns und Allen! Von allen Seiten her fallen die entjochten Völker und Unterthanen mit frohlockendem Dankgeschrei dem väterlichen Ueberwinder zu Füssen.“ Bei Ueberreichung dieser Adresse am 14. Januar 1782 erwiederte der Kaiser dankend: Er sei wohl recht froh, dass man seine gute Meinung erkenne, und solle man sobald nur immer möglich einen eigenen Prediger berufen, durch den Sacra administriret würden. Auf den Mangel jeglichen Kirchenvermögens aufmerksam gemacht, gestattete der Kaiser den akatholischen Gemeinden die Veranstaltung von Collecten bei ihren auswärtigen Freunden und Glaubensgenossen. Um jedoch die dermalen von dem ersten Religionseifer oder vielleicht auch nur von der anfänglichen Aufbrausung hingerissenen Unterthanen vor Ueberlastung und Verfall zu bewahren, wird vorerst die Errichtung nur eines Oratoriums von Seiten mehrerer Gemeinden an einem für Alle bequemen Orte empfohlen. Auch soll darauf gesehen werden, einmal, dass die auf

[131]) [Johann Rautenstrauch], Oesterreichische Biedermannschronik. Freiheitsburg im Verlag der Gebrüder Redlich [d. i. Wucherer in Wien] 1784. I, 133.

[132]) Wurzbach IV, 361.

die Erbauung von Oratorien (die gleichwohl anständig herzustellen sind) zu verwendenden Kosten die Unterthanen nicht ausser contributionsfähigen Stand setzen, sodann, dass von den Patronen oder Vorstehern der protestantischen Bethäuser mit dem Kirchenvermögen (welches gleichfalls der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muss) nicht willkürlich gebahret werde.[133]) Durch die ihr zugeflossenen Gelder war die Wiener reformirte Gemeinde im Stande, am 13. Februar 1783 beim Licitationstermine die Wirthschaftsgebäude des unweit der Hofburg gelegenen Klosters der Clarissinnen, welches zur Königin der Engel oder Königskloster genannt wurde (gestiftet 1583 von der Tochter Maximilian's II., Elisabeth, Wittwe Carl's IX. von Frankreich) um die Summe von 23,000 fl., die lutherische Gemeinde die Klosterkirche selbst um 27,750 fl. zu erwerben. Vor dem Altar dieser Kirche waren die Gräber des Kaisers Matthias und der Ferdinande, deren Gebeine nunmehr in die Kaisergruft überführt wurden. Der erste reformirte Gemeindegottesdienst wurde am 17. April von Karl Wilhelm Hilchenbach, vormaligem Prediger bei der holländischen Gesandtschaft in Wien, der erste lutherische am 3. August 1783 von Johann Georg Fock, gewesenem dänischen Legationsprediger, abgehalten.[134])

Die Evangelischen Oberösterreichs entsandten im April 1782 sechs Abgeordnete (an ihrer Spitze Bartholomäus Reiter aus St. Mariäkirchen) nach Wien, sich Raths zu erholen beim Grafen zur Lippe. Dieser vermittelte ihnen einen kaiserlichen Auftrag an das evangelische Consistorium in Teschen, diesen Leuten einen redlichen, gottesfürchtigen, tauglichen lutherischen Prediger geben zu wollen, damit sie bald ihren Gottesdienst in

---

[133]) Hofdecret vom 2. März 1782. Hierophilus [Anm. 8] S. 75; vom 6. März 1782. A. Huber [Anm. 20, k] S. 25, Kolatschek [Anm. 51] S. 58; Hofdecret vom 13. März 1782. Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, h] II, Nachtrag S. 32. Kuzmány S. 86 (hier jedoch nicht fehlerfrei). Hofdecret vom 20. September 1784. Handbuch VI, 617.

[134]) Hierophilus S. 124 ff. [Gottfried Franz] Die evangelisch-reformirte Gemeinde zu Wien. Wien 1852. C. Neuss, Chronik der Wiener evangelischen Gemeinde Augsb. Bekenntnisses. Wien 1864. Fock's „Predigt bei feierlicher Eröffnung des öffentlichen evang. Gottesdienstes in Wien, am 7. Sonntag nach Trin. 1783 gehalten" ist abgedruckt in G. E. Waldau's Repertorium von guten Casualpredigten und Reden X, 164.

Uebung brächten. In Teschen fanden sie nur noch einen disponiblen Candidaten vor, den Lehrer an der evangelischen Schule Johann Christian Thielisch, den sie gleich mit sich nahmen. Der erste evangelische Gottesdienst wurde am 9. Juni 1782 vor mehr als 4000 Menschen in einer Scheuer des Michael Meyer zu Eth unweit Scharten gehalten, wohin der in Linz stationirte, insgeheim zur Schutzleistung befohlene evangelische Oberst Graf Reuss (nachmals Fürst Heinrich XIII.) den neuen Prediger in seinem eignen Wagen führte. [135]) Den Evangelischen im Salzkammergute gab der Kaiser über Antrag der Hofkammer noch einen besondern Beweis seiner Gnade, indem er am 24. Januar 1782 verfügte: „Bei dem hier obwaltenden besondern Umstand, wo diese Leute von allen Mitteln entblösst sind, und bloss von ihrem geringen Arbeitslohn leben, will ich aus Gnaden gestatten, dass der Bau dieses Bethauses (in der sogenannten Gosau) sowie die Bestallung und Unterhaltung des Pastors von ihr Kammer, jedoch nicht qua aerario, sondern als Herrschaft des Landgerichts Wildenstein, aus den dasigen Rentamtsgeldern und das unter dem Vorwand nur als ein Vorschuss bestritten werde. Da die Jura stolae auch in Rücksicht dieser Leute noch dem katholischen Pfarrer zu verbleiben haben, so muss dem anzustellenden Pastor, um ihn anständig leben zu machen, ein Gehalt von 300 fl. jährlich ausgemessen werden. Zu dem Bau des Bethauses hat die Kammer die Einleitung zu machen, dass es nach der Vorschrift sehr einfach, aber hinlänglich und solid erbauet werde. Uebrigens muss dem Salzamtmann die Weisung gegeben werden, dass, insolange bis die Protestanten ihren ordentlichen und gehörig autorisirten Pastor und ihr Bethaus haben, die Taufen und Copulationen sowie bishero durch die ordentlichen Pfarrer zu geschehen haben, auch die Taufen, Trauungen und Todesfälle in die Pfarrbücher sowie vorhin angemerket werden müssen. Dem Salzamtmann wird daher wohl einzubinden sein, dass er diesen Leuten die Ursache hievon mit dem wohl begreiflich

---

[135]) Hierophilus S. 99. Thielisch's Predigt erschien unter dem Titel: Der unschätzbare Werth und die Vortrefflichkeit des Wortes Gottes, über Psalm 19, 8—9 bei der ersten d. 9. Juni 1782 öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung der evangel. Christen in O.-Oestreich, vorgestellt. Wien und Prag 1783.

mache, dass solches zu ihrem Besten geschehe, massen die Sicherheit ihrer Taufen, ihrer wahren Ehen und der Erbfolge darin bestehe, und dieses in allen Ländern, wo verschiedene Religionen sind, beobachtet werde. Wie Ich denn eine gleiche Anordnung zur Belehrung der Kreisämter und Dominien unter Einem an die Landeshauptmannschaft ob der Enns durch die Kanzlei ergehen lasse" [S. 75].

Die Lutheraner in Triest, welche schon seit 1778 das privatum religionis exercitium besassen, baten, durch das Toleranzpatent ermuthigt, um die gleiche Gnade, welche den nicht unirten Griechen zu Theil geworden, nämlich eine öffentliche Kirche mit Thurm, Geläute und freiem Eingang erbauen zu dürfen. Der Gouverneur Graf Karl von Zinzendorf[136]) unterstützte die Bitte, weil die augsburgischen Glaubensverwandten zu dem Aufkommen des Platzes sehr Vieles beigetragen, weil sogar die Juden daselbst eine eigene Synagoge hätten, weil endlich die Gewährung mehrere Protestanten zum Besten des Handels von auswärts herbeilocken würde. Die Hofkanzlei glaubte auf eine Erweiterung des Generalis der Toleranz nicht einrathen zu können; die Supplikanten seien mit ihrem Ansuchen um so mehr platterdings abzuweisen, als eine den Triester Acatholicis verwilligte Ausnahme auch alle übrigen Acatholicos in den Erblanden zu gleichen Forderungen verleiten würde. Im Staatsrathe stellten sich Kressel und Gebler auf Seite des Grafen Zinzendorf. „Erhalten, schrieb Letzterer, die Triester Protestanten diese ihren distinguirten Localvorzügen angemessene Erlaubniss, so wird das allgemeine Zutrauen in die toleranten Regierungsgrundsätze auswärts um so mehr zunehmen. Eine üble Consequenz ist nicht zu fürchten, da von einem freien, allen Religionen eröffneten Meerhafen auf jeden andern Platz der Monarchie sich kein Schluss ziehen lässt. Selbst zu jener Zeit vor beinahe 60 Jahren, als man von allen Toleranzprincipiis so weit entfernt

---

[136]) Er war ein Neffe des Stifters der Brüdergemeinde und vor seinem am 14. März 1764 in der Dorotheerkirche zu Wien erfolgten Uebertritt zur katholischen Kirche selbst dem Pietismus zugethan. Sein Confessionswechsel hat ihm den Zugang zu hohen Aemtern aufgethan, aber einen Stachel in seiner Seele zurückgelassen. A. Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich. Wien 1880, II, 244—311.

war, wurden nach Triest und Fiume Protestanten patentaliter eingeladen, und man hat ihnen connivendo gestattet, ihre Gottesdienste in verschlossenen Zimmern zu halten.“ Auch Kaunitz meinte: „Von dem, was in einem Freihafen bewilliget wird, kann nie mit Grund eine Exemplification auf einen andern Theil der Erbländer gezogen werden. Meines Erachtens wäre also dem Gesuch der augsburgischen Confessionsverwandten in Triest um eine öffentliche Kirche allerdings Statt zu geben. Vom Grafen Zinzendorf steht billig zu erwarten, dass er, falls einige Gährung bei dem katholischen Pöbel wider Vermuthen zu besorgen sein sollte, solcher auf die füglichste Art vorzubeugen wissen wird. Damit jedoch die den Triester Protestanten zu gewährende Bitte Anderen weder zum Beispiel dienen noch als ein Widerspruch des Toleranzedicts angesehen werden möge, so wird meines Ermessens nicht nur sehr nützlich, sondern wohl nothwendig sein, die rationes differentiae, und insbesondere in der A. h. Bewilligung deutlich auszudrücken, dass solche in Anbetracht, dass Triest ein Freihafen sei nach dem Beispiel dessen, was aus dieser Ursache vorhin schon den Graecis non unitis daselbst eingestanden worden, von Ihro Majestät den in Triest wohnenden Protestanten nunmehr auch gewährt worden.“ Hiernach erfloss die A. h. Entschliessung ddo. Neustadt den 7. Januar 1782: „Nur in Anbetracht, dass Triest ein Freihafen ist, von welchem sich keine Exemplification auf einen andern Ort ziehen lässt, will Ich nach dem Beispiele Desjenigen, was aus oberwähnter Ursache vorhin schon den Graecis non unitis daselbst eingestanden worden, verwilligen, dass dem Gesuche der in dem Freihafen zu Triest wohnenden Protestanten um eine öffentliche Kirche stattgegeben werde.“ [137])

In Prag bildete sich im Juli 1782 eine evangelische Militärgemeinde (aus welcher 1789 die deutsche Civilgemeinde hervorging), im Herbste desselben Jahres die böhmische Gemeinde A. C. In jener hielt der aus Erlangen berufene Prediger Christian Georg Samuel Schmidt am 15. September 1782, in

[137]) [G. Steinacker] Geschichtliche Uebersicht der Entwicklung der evangel. Gemeinde A. B. zu Triest. Triest 1849. H. Medicus, Geschichtliche Notizen zum hundertjährigen Jubiläum der evangel. Gemeinde A. C. in Triest. Triest 1878.

dieser der aus Ungarn berufene Prediger Mathias Markowitz am Neujahrstage 1783 die Antrittspredigt. Am 29. Mai 1786 erhielt die akatholische Civilgemeinde die Erlaubniss, eine licitando verkauft werdende katholische Kirche an sich zu bringen, jedoch unter der Bedingung, eine solche Kirche dergestalt in der ganzen äusserlichen Gestalt umzuändern, dass sie einem andern bürgerlichen Hause ähnlich werde. [138])

In Brünn wurde der erste evangelische Gottesdienst durch den Pastor Victor Heinrich Riecke am Weihnachtsfest 1782 abgehalten. [139])

Noch im Jahre 1782 entstanden in Schlesien die Gemeinden Bielitz, Ernsdorf, Hillersdorf, Bludowitz, Kameral-Ellgoth, Weichsel, Bystritz [140]), in Kärnten Arriach, Fresach, Feld, Zlan, Tressdorf, Watschig, Weissbriach; in Steiermark Schladming und Ramsau. [141])

Im Jahre 1784 waren in Oberkärnten 12, in Obersteiermark 2, in Oberösterreich 10, in Vorderösterreich 2 Gemeinden vorhanden [142]), und in Böhmen 32 theils der augsburgischen, theils der helvetischen Confession zugehörige Prediger angestellt. [143])

Damit bei dem Mangel an inländischen Candidaten die Concession des Religionsexercitii nicht vereitelt werde, gestattete, eine frühere Einschränkung [S. 47] aufhebend, ein ursprünglich nur für das Verwaltungsgebiet des Mährisch-Schlesichen Gu-

---

[138]) Růžička, Diplomatische Geschichte der deutschen evangel. Gemeinde A. C. in Prag. Prag 1841.

[139]) Geschichte der evangelischen Kirche in den königlichen Städten Mährens, besonders der königlichen Landeshauptstadt Brünn. Brünn 1864. Trautenberger [Anm. 50] S. 43.

[140]) Biermann [Anm. 59] S. 86 und 94.

[141]) Siehe die Gründungsnotizen in dem vom k. k. Oberkirchenrathe herausgegebenen „Schematismus der evangelischen Kirche A. u. H. Bekenntnisses in dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.“ Wien 1875.

[142]) Waldau [Anm. 20, m] II, 454.

[143]) Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1784, S. 204 und 208. Statistische Notizen aus dem J. 1785 gleichfalls bei Köster, Jahrgang 1785, S. 604 f. Nach den „Annalen der neuesten theolog. Litteratur und Kirchengeschichte“ Jahrgang VI, S. 476 waren im J. 1794 in den k. k. Erblanden 79 Prediger A. C. und 60 H. C. angestellt.

berniums geltendes Hofdecret [144]) die Berufung fremder Pastoren aus dem Reiche, Sachsen und Preussisch-Schlesien ausgenommen, wenn sie sich entweder zu Teschen haben examiniren lassen oder von einem Superintendenten ihrer Religion aus Ungarn ein sicheres Zeugniss ihrer Fähigkeit beibringen werden. Da es im österreichischen Schlesien an der deutschen und polnischen Sprache gleich kundigen Predigern mangelte, dergleichen weder in Ungarn noch im deutschen Reich, wohl aber in Preussisch-Schlesien zu finden waren, so bat das Teschner Consistorium, aus dem zuletzt genannten Gebiete Prediger und Schulmänner herholen zu dürfen. Gubernium und Hofkanzlei unterstützten die Bitte. Im Staatsrath war Gebler propter periculum in mora für eine ausnahmsweise Gewährung, Martini sprach sich dagegen aus, Kaunitz meinte, es dürften vorzüglich aus dem republikanischen Polen derlei Subjecta zu ziehen sein. Hiernach erfolgte die A. h. Resolution vom 30. August 1782: „Es hat bei dem festgesetzten Verbot sein unabänderliches Verbleiben; und ist dem Gubernio aufzutragen, dass selbes Geistliche vorzüglich aus dem republikanischen Polen zu ziehen trachten soll. Zugleich ist die Hungarische Kanzlei anzugehen, ob nicht mit Hungarischen Subjectis ausgeholfen werden möge.“ [145]) Die Absendung von Deputirten, um Lehrer und Anweiser in der Religion, an die Herrnhutergemeinde (welcher sich in Böhmen häuslich niederzulassen, mit Handschreiben vom 3. November 1781 erlaubt worden war) sollte von den Behörden hintangehalten werden. [146])

Behufs Ertheilung der landesfürstlichen Confirmation haben die anzustellenden Pastoren entweder von dem Teschnischen Consistorium A. C. oder von den Superintendenten in Ungarn

---

[144]) Hofdecret vom 13. März 1782 [Anm. 133].

[145]) Ein an das Wiener evangelische Consistorium A. C. gerichtetes Directorialdecret vom 21. September 1793 fügt hinzu, dass auch aus den unter preussischer Landeshoheit stehenden Besitzungen in Franken keine Prediger dürfen genommen werden „vorzüglich aus der Ursache, weil, wie das Consistorium selbst einsehen wird, die Orthodoxie seiner Lehre bei Predigern aus den schwäbischen und rheinischen Kreisen sowie aus den deutschen Reichsstädten gesicherter zu sein scheint“.

[146]) Hofdecret vom 10. März 1782. Jaksch I, 487 unter dem Stichwort „Deputirteabsendung“.

(woselbst ordentliche Consistoria der Lutheraner und Reformirten nicht bestehen) die erforderlichen Attestate über ihren Lebenswandel und Fähigkeit beizubringen.[147]) Die Installation der von der Landesstelle confirmirten Pastoren soll, bis ein eignes Consistorium oder wenigstens ein Superintendent bestehen werden, durch ein vom Kreisamte hiezu zu benennendes Individuum geschehen, und ihnen die gewissenhafte Erfüllung ihrer geistlichen Hirtenpflichten nachdrücklich empfohlen werden.[148]) Diese Verordnung ist durch eine Anfrage des Guberniums in Mähren entstanden, wo die Pastoren nach Empfang ihres Anstellungsdecretes sich selbst in ihr Amt einführten, während in Schlesien die Installation durch das Collegium der Kirchenvorsteher mittelst einer von einem Vorsteher gehaltenen Rede geschah. Das genannte Gubernium, aus der Selbsteinführung Unordnung besorgend und doch auch die Kosten scheuend, so die Abschickung eines Consistorialbeisitzers verursachen würde, rieth die Vornahme der Installation durch den obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten an. Hofkanzlei und Staatsrath substituirten, weil die Wirthschaftsbeamten zu diesem Geschäft nicht überall geeignet seien, ein kreisamtliches Individuum. Hiernach resolvirte der Kaiser am 26. September 1782: „In Schlesien hat es bei der gewöhnlichen Installationsart zu verbleiben, in den übrigen deutschen Erblanden kann die Installirung der Pastoren für dermalen eingerathenermassen durch ein kreisämtliches Individuum geschehen."

Den akatholischen Geistlichen war zwar die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausspendung des Abendmahls und die Abhaltung aller andern Religionsübungen ausser ihrem ordentlichen Bethause verboten, doch können sie ihre entfernten sowohl als nahe anliegenden Glaubensgenossen besuchen und diesen, jedoch bloss in Krankheitsfällen, das Abendmahl reichen.[149]) Auch ist den Pastoren unbenommen, da wo protestantische Schulen sind, in dem Schulzimmer die akatholische Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufsehn zu machen, zu katechisiren, sowie einzelnen protestantischen Kindern in ihren Wohnhäusern Unterricht in den

[147]) Hofdecret vom 6. März 1782. Jaksch IV, 310 [Anm. 133].

[148]) Hofdecret vom 28. September 1782. Handbuch II, 428.

[149]) Hofdecret vom 17. Mai 1784. Handbuch VI, 613.

Glaubenssätzen zu ertheilen.[150]) Als die gesammte Geistlichkeit H. C. ein Gesuch einreichte, für sich (die als nicht geweiht von katholischen Pfarrern für keine wahren Seelsorger erklärt würden) und für die Religion, der sie zugethan, aller Orten die gebührende Ehre und Achtung heischend und um die Erlaubniss bittend, ihre Filialgemeinden besuchen und, da die Entfernung von den Bethäusern solches nothwendig macht, unterrichten zu dürfen, erklärte bestätigend eine A. h. Entschliessung vom 25. October 1784: „Ist allerdings den Pastoren die Besuchung ihrer Glaubensgenossen und die Ertheilung des Unterrichts für die Kinder des Besuchenden zu gestatten; doch muss den Pastoren ausdrücklich bedeutet werden, dass bei diesem für die Kinder des Besuchenden zu ertheilenden Unterricht ausser dem Hausvater und den akatholischen Dienstboten des Hauses Niemand gegenwärtig sein dürfte."

Mit Hofdecret vom 30. März 1782 wurde beim evangelisch-lutherischen Gottesdienst der schlesische Ritus eingeführt. Danach verläuft der sonntägliche Morgengottesdienst in folgender Ordnung:[151]) 1. Gesang eines Morgenliedes; 2. der Prediger intonirt vor dem Altar „Ehre sei Gott in der Höhe"; 3. Gesang des Liedes „Allein Gott in der Höh' sei Ehr"; 4. der Prediger kommt wieder vor den Altar und intonirt „Es segne uns Gott, unser Gott", der Chor antwortet „und alle Welt fürchte ihn"; der Prediger singt das Gebet ab, der Chor das „Amen"; 5. Verlesung der Epistel; 6. Gesang des Hauptliedes; 7. der Prediger tritt wieder vor den Altar und intonirt „der Herr sei mit euch", der Chor antwortet „und mit seinem (des mit „Er" angeredeten Predigers) Geiste"; 8. Verlesung des Evangeliums; 9. Gesang der Lieder „Wir glauben all'" und „Liebster Jesu"; 10. der Prediger besteigt die Kanzel, Vortrag des Eingangs der Predigt, Gesang etlicher Verse, Vaterunser, (abermalige) Verlesung des Evangeliums, Predigt; 11. nach geendigter Predigt werden Beichte und Kirchengebet vom Geistlichen knieend gesprochen; 12. Gemeindegesang, Collecte und Segen vom Prediger am Altar gesungen; 13. Gesang des letzten Verses aus „Nun danket alle

[150]) Hofdecret vom 19. August 1784. Handbuch VI, 607.

[151]) Kirchenbote 1784 St. 3, S. 296—309 und auszüglich bei Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1784, S. 909.

Gott"; 14. Communion, bei welcher wenigstens zwei Wachskerzen brennen müssen. Mit kaiserlicher Entschliessung vom 18. November 1785 ward in Erledigung eines desfallsigen Gesuches den Protestanten freigestellt, intra parietes ihres Bethauses was immer für eine Musik zu machen.

Dem schlesischen Ritus gemäss wurden in den oberösterreichischen Gemeinden 4 Buss- und Bettage gefeiert. Nachmals wurde zur Einführung mehrerer Gleichförmigkeit die Feier nur eines Busstages in den gesammten deutschen Erblanden am 8. December jeglichen Jahres (bei den helvetischen Confessionsverwandten am 1. Adventssonntage) angeordnet. Zum Andenken der durch die allgemeine Toleranz erhaltenen Religions- und Gewissensfreiheit wurde über Thielisch's Antrag unter dem 18. September 1783 die Feier eines am 13. October oder am Sonntage darauf zugleich als Kirchweihfest zu begehenden Lob- und Dankfestes bewilligt.[152])

Wie oben [S. 12] schon erwähnt, war die Wegnahme protestantischer Bücher (es sei denn dass eine Zollverkürzung geschehen oder unbefugter Handel mit ihnen getrieben würde [153]), sowie die Nachforschung in Häusern nach alten lutherischen Evangelienerklärungen und dergleichen mit Schimpfungen angefüllten Büchern untersagt.[154]) Die abgenommenen und noch vorfindigen protestantischen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher sollen vielmehr den betreffenden Individuen aller Orten zurückgestellt werden. Die Ordnung des evangelischen Bücherwesens wurde vom Kaiser sehr frühzeitig in's Auge gefasst. Bereits auf das Protokoll in Ecclesiasticis vom 13. October 1781 verordnete er: „dass bei dem nunmehr den Protestanten eingeräumten stillen Gottesdienste auch wegen Einführung der nöthigen Kirchen- und Lehrbücher ein anderes System zu fassen sei." Die Hofkanzlei vernahm über diesen rein theologischen Gegenstand den Abt zu Braunau. Dieser legte ein Verzeichniss zur Einführung geeigneter evangelischer Religionsbücher mit der Bemerkung vor, dass die von ihren

[152]) Waldau [Anm. 20, m] II, 468. Hofdecret vom 5. Februar 1787 und vom 25. October 1790. Jaksch I, 293.

[153]) Hofdecret vom 28. Januar und 9. April 1782. Jaksch I, 377.

[154]) Hofdecret vom 17. December 1784. Handbuch VI, 609.

symbolischen Büchern abweichenden Werke nach dem Beispiele der kursächsischen und herzoglich württembergischen Verordnungen keineswegs zu gestatten seien, da die meisten die in heutigen Zeiten eingerissene socinische Secte zum Grunde hätten. Um für die zu gestattenden Bücher das Geld nicht ausser Landes zu versenden, sollten in den Erblanden selbst gute und wohlfeile Auflagen gemacht werden. Die Hofkanzlei, damit einverstanden, trug in ihrem Vortrag vom 24. December 1781 darauf an, dass das Verzeichniss dieser Bücher allen Buchdruckern zugesendet und zugleich den akatholischen Gemeinden die Weisung gegeben werde, dass sie nach Gutbefinden sich deshalb mit den Buchdruckern einverstehen, auch unter schwerer Strafe keine fremden Auflagen einschleppen sollen. Im Staatsrath sprach sich Gebler vor Allem für die Einfuhr der lutherischen Bibel aus. Ein Protestant ohne Bibel lässt sich nicht denken, und wenn ihm deren Ueberkommung erschwert wird, sieht er sich für bedrückt an. Ein im Inland zu veranstaltender Druck derselben muss bis auf jedes Wort und Silbe mit grösster Genauigkeit und Daruntersetzen der Parallelstellen geschehen. Bemerket der gemeine Mann nur die geringste Differenz, so hält er die Bibel für von den Katholischen verfälscht und kauft sie nicht. Liederverse wie „Und wollten gleich Papst, Kaiser, Reich“ und „steur' des Papsts und Türken Mord“ wären beim Nachdruck umzuändern in „Und wollte gleich das Satansreich“ und „steure Deiner Feinde Mord“. Kressel glaubte bei dieser Gelegenheit jene Veranstaltung bei der ungarischen Kanzlei urgiren zu sollen, vermöge welcher befohlen worden, dass aus dem Heidelberger Katechismus die Schmähungen wider die katholische Religion wegzulassen sind. Hatzfeld war für Befragung eines akatholischen Theologen. Der Kaiser resolvirte unter dem 7. Januar 1782: „Vor Allem ist das Teschner protestantische Consistorium ex officio zu befragen über die Gattung der Bibeln, Gebet-, Gesangbücher, Postillen etc., so für seine Religionsverwandten zu gebrauchen wären, und wird ein verlässliches Muster von jedem abzufordern und von dem Abt von Braunau zu durchgehen sein, und wenn derselbe nichts Anstössiges darin findet, so würden solche Bücher auf's Genaueste alsdann nachgedrucket mit der Ueberschrift, dass es z. E. eine von dem

Teschnischen protestantischen Consistorio zum allgemeinen Gebrauch der Protestanten in den kaiserlichen Erblanden herausgegebene Bibel sei. Sollten einige oder andere gar scommatische oder zu viel anstössige Stellen in einem Gesang- oder sonstigem Buche sich vorfinden, so wäre eben diesem Consistorio aufzutragen, selbe zu mässigen oder abzuändern und also abgeänderter erst nachher zur Nachdruckung heraufzugeben. Bis nicht dieser Bericht vom Teschnischen Consistorio eingelaufen, so ist von dem ganzen Vorschlag des Abten von Braunau und allen übrigen Commentationen kein Gebrauch zu machen.“ Inzwischen war der mitunter auch in evangelischen Sachen befragte k. k. Rath Friedrich Justus Riedel († 1785), eines evangelischen Pfarrers Sohn, von Erfurt, wo er Professor der Philosophie war, 1772 an die kais. Akademie der bildenden Künste nach Wien als Lehrer für die Theorie und Geschichte der bildenden Künste berufen, hernach Vorleser beim Fürsten Kaunitz[155]), mit folgenden Vorschlägen hervorgetreten: es sei zur Formirung geschickter und brauchbarer protestantischer Prediger ein eigenes Seminarium Candidatorum innerhalb der Monarchie zu errichten; für die protestantischen Bibeln, Gesangbücher, dogmatische Compendien ein eigener unparteiischer Censor zu bestellen; endlich die Einfuhr aller auswärts gedruckten protestantischen Bibeln, Gesangbücher etc. platterdings zu verbieten, hingegen ein eigener Verlag von derlei Büchern (nach der Weise des Francke'schen Institutes in Halle) im Inlande herzustellen und der hiervon abfallende Nutzen zur Gründung des erwähnten Seminarii Candidatorum zu verwenden. So würden beträchtliche Summen im Lande bleiben, und solche Gesangbücher, welche nebst Grobheiten wider die herrschende Religion viele läppische, Sr. Majestät Absicht, das Volk aufzuklären, hinderliche Sachen enthielten, verdrängt werden. Zugleich schlug er eine Anzahl Gebet- und Erbauungsbücher zum Gebrauche der erbländischen Protestanten vor. Die auf den desfallsigen Vortrag der Hofkanzlei vom 26. Mai 1782 erflossene A. h. Entschliessung erklärte jedoch: „Mit dem Verbot der Einfuhr auswärtiger lutherischer und reformirter Kirchen- und Gesangbücher kann insolange nicht fürgegangen werden, als bis erwiesen wird, dass man

[155]) Wurzbach XXVI, 86. A. Wolf [Anm. 136] II, 312—57.

innerhalb des Landes selbst die Erforderniss zu verschaffen im Stande ist.“ Zu den mittlerweile vom Teschner Consistorium eingesandten Büchern machte der Prälat von Braunau folgende Bemerkungen: bei künftigen Auflagen des kleinen Katechismus Luther's könnten die 2 ersten Absätze der Vorrede weggelassen werden, welche, zwar historischen Inhaltes und zu Luther's Zeiten vielleicht brauchbar, jetzt nichts nützen, sondern eine Abneigung gegen die Katholiken einflössen könnten; in dem deutschen Gesangbuche gedruckt zu Sorau 1732 käme unter anderen elenden Gesängen das bekannte feurige Lied Luther's „Eine feste Burg“ etc. vor, worin zwar Luther zu seiner Zeit das starke Vertrauen auf seine vermeintliche gute Sache nicht kräftiger ausdrücken konnte, aber dies noch jetzt singen, hiesse die Spaltung zwischen Katholiken und Protestanten verewigen wollen. Ueberhaupt wären die alten Gesangbücher der Protestanten (vorzüglich das Porstische) so voll von elenden und unsinnigen Liedern, dass von keinem derselben der Nachdruck in den k. k. Erblanden zu erlauben sei. Die Hofkanzlei, welche diese Bemerkungen ganz gegründet fand, beantragte die Drucklegung der anderweiten von Rath Riedel in Vorschlag gebrachten guten und schicksamen Bücher. Im Staatsrath erklärte Kressel es für das Nothwendigste, dass man die Geistlichen und besonders die Consistorien der Protestanten verhalte und anweise, solches dummes und schädliches Zeug von ihren Religionsverwandten abzuwenden. Martini hielt es ebenfalls für nothwendig, Bücher, deren alle ein wenig aufgeklärte Protestanten sich selbst schämen, hintanzuhalten. Da aber eine verstümmelte Auflage auch die dermalige Toleranzeinrichtung verdächtig machen würde, so solle man überhaupt mit dem Nachdruck warten, bis einige Pastoren damit einverstanden sind. Gebler wünschte wenigstens ein gleichförmiges Gesangbuch eingeführt zu sehen. Die A. h. Entschliessung (Laxenburg, den 15. Juni 1782) lautete: „Sind die Gesangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen, sowie sie derzeit sind, auch noch ferners beizubehalten.“ Auf den weiteren Antrag der Hofkanzlei vom 13. Juni 1782, es möge der inländische Druck der vom Abte zu Braunau und Rath Riedel als ganz unanstössig in Vorschlag gebrachten Bücher gestattet werden, resolvirte der

Kaiser: „Die öffentliche und ordnungsmässige Einführung lutherischer und reformirter Bibeln, Gesang- und Gebetbücher muss, ohne sie Protestanten hierüber an dieses oder jenes Buch oder Ausgabe zu binden, fortan allerdings gestattet bleiben, mithin kann von deren Wegnahme keine Frage mehr sein, bis überhaupt hierwegen was anders beschlossen werden wird. Dem Trattner sowohl als andern Buchdruckern stehet allerdings frei, derlei akatholische Gesang- und Andachtsbücher, jedoch nur jene, welche in den ihnen zuzustellenden Consignationen enthalten oder deren Druck in der Folge noch, wenn selbe vorhin von dem Teschner Consistorio durchgangen und approbiret worden, durch die Censur erlaubet werden wird, aufzulegen.“ Hiernach wurde mit Hofdecret vom 22. Juni 1782 folgendes Verzeichniss von Büchern, deren Auflage den inländischen Buchdruckern in den daselbst üblichen Landessprachen zu gestatten ist, hinausgegeben: 1. Correcte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgoer [156]) Ausgabe. 2. Der sogenannte kleine Katechismus. 3. Der grosse Katechismus. 4. Der Heidelbergische Katechismus. 5. Kirchenagende für die Augspurgischen, 6. für die Helvetischen Confessionsverwandten. 7. Die Arndtischen Gebetbücher. 8. Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weisse und Zollikofer gesammelte zum Grunde zu legen und nach der Lage der Zeit und den Umständen zu adaptiren wäre. 9. Cythara Sanctorum, aneb Žalmy a Pjsně Duchovní, w. Lipsku 1737. 10. Die neuen verbesserten Gesangbücher, die seit einigen Jahren im Hanauischen, Württembergischen, Hannöverischen, Braunschweigischen, Hessen-Darmstädtischen, in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführt worden. 11. Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königl. preussischen Landen vom Jahre 1780. Ueber drei Gesangbücher, das Regensburger, Ortenburger [157]) und das schon genannte Sächsisch-Sorauer wurde

---

[156]) Unrichtig „Lemgorer“ bei Jaksch I, 379, und „Lemgower“ bei Kuzmány S. 96.

[157]) Es wurde von dem Ortenburger Pfarrer Johann Balthasar Springer unter dem Titel „Seelenstärkender Vorschmack des ewigen Lebens“ 1730 (2. A. Regensburg 1756) herausgegeben. C. Mehrmann, Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde Ortenburg in Niederbayern. Landshut 1863, S. 116.

unter dem 24. Juli und 4. December 1783 das Einfuhrverbot wegen ihres unvollkommenen und schlechten Inhaltes verhängt.

Die Ehen der Akatholischen mussten nicht bloss in ihren Bethäusern, sondern auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie, wenn sie katholisch wären, nach ihrem Wohnorte gehören würden, dreimal verkündet werden, weil von Ehehindernissen oft mehr ihre vorigen katholischen Mitnachbarn als ihre dermaligen Glaubensgenossen unterrichtet sein dürften.[158]) Die Copulation zweier Personen von ungleicher Religion gebührt zum Beweise des Vorzugs der dominanten Religion dem katholischen Pfarrer, auch dann, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte. Auf Verlangen des akatholischen Theiles kann der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung gegenwärtig sein.[159])

Es lag im Wesen der Toleranz, dass Katholiken und Akatholiken, wie sie im Leben sich mit einander zu vertragen hatten, auch auf gemeinsamem Freythofe (= Freystätte) begraben werden sollten. Der Bischof von Königgrätz ermahnte demgemäss seine Geistlichkeit, ihren Pfarrkindern begreiflich zu machen, dass, obzwar im Kirchenrechte vorgeschrieben sei, dass jene, die ausser dem Schooss der Kirche sterben, in einem mit den übrigen Rechtgläubigen gemeinschaftlichen Kirchhofe nicht begraben werden sollen, dieses dennoch ein nach Zeit und Umständen veränderliches Zuchtgesetz sei, dass daher den protestantischen Mitbürgern, mit welchen man in christlicher Duldung zu leben angewiesen worden, auch nach ihrem Tode eine gemeinsame Ruhestätte zu gönnen sei. Als es nun aber doch bei Beerdigung eines Evangelischen zu Podiebrad zu einem Aufstand kam, stellte der Staatsrath Martini den Antrag auf Zuweisung eines besondern Freythofes für die Akatholiken. Allein der Kaiser stimmte ihm nicht bei, sondern verordnete, dass der Geistlichkeit aufgetragen werden solle, das Volk in den echten Religionssätzen gründlicher zu unterrichten, und demselben überhaupt die Folgsamkeit der landesfürstlichen Befehle, insbesondere

[158]) Hofdecret vom 6. Mai 1784. Handbuch VI, 554.

[159]) Hofdecret vom 25. September 1783. Trattner'sche Sammlung III, 34 (Nachtrag).

eben dieses wegen der gemeinschaftlichen Beerdigung, auf das Nachdrücklichste anzuzeigen. Als die Hofkanzlei am 15. Mai 1783 auf's Neue von einer Widersetzlichkeit bei Beerdigung einer akatholischen Weibsperson auf der böhmischen Herrschaft Schwarzkosteletz im Skramniker Kirchhof zu berichten hatte, rieth auch sie zu Vermeidung noch weit gefährlicherer Folgen auf Bestimmung eigner Kirchhöfe für die Akatholiken ein. Seit der unglücklichen Religionsspaltung sei es eine allgemeine Meinung der Katholiken, dass jene, welche dem Schooss der allgemeinen Kirche entrissen sind, auch keine gemeinschaftliche Grabstätte in einer geweihten Erde haben könnten. Dieses nicht leicht zu vertilgende Vorurtheil verdiene um so eher Nachsicht, als man ja vor Zeiten nicht einmal die ohne Taufe verstorbenen Kinder katholischer Eltern auf dem nämlichen Freythofe begraben habe. Weiter komme zu betrachten, dass die Akatholiken auf eine geweihte Erde ohnehin nichts hielten, mithin es denselben ganz gleichgültig sein könne, wohin sie nach ihrem Tode begraben würden. Im Staatsrathe wiederholte Martini seinen Antrag mit dem Bemerken, dass es ganz unmöglich sei, durch den Unterricht der Bischöfe und Seelsorger die Denkungsart von Millionen Menschen gleich auf einmal zu berichtigen. Dagegen sahen es Hatzfeld und der Geheimrath Freiherr Simon Thaddäus von Reischach († 1803) für bedenklich an, dem Volke in einer Sache nachzugeben, welche es mit Gewalt ertrotzen will. Es sei das Volk von der Geistlichkeit besser zu unterrichten und den Seelsorgern zu bedeuten, dass sie sich im Fall eines Aufstandes der Verantwortung über die Folgen aussetzen würden. Die kaiserliche Resolution (16. Juni 1783) lautete: „Es würde allzubedenklich sein, in einer bloss auf Vorurtheil sich gründenden Sache dem Volke nachzugeben und selbes dadurch in den Gedanken zu setzen, als ob es durch Gewalt und Widerspenstigkeit jenes zu erhalten vermöge, was der Landesfürst ihm sonst aus wichtigen Gründen und eigener Bewegung einzugestehen nicht für gut befunden haben würde. Es hat daher lediglich bei Meiner wegen gemeinschaftlicher Beerdigung der Katholiken und Akatholiken bestehenden Anordnung sein Verbleiben, und muss nur, wie Ich es bereits letzthin auf dem Vortrag vom 2. Mai angeordnet habe, der Geistlichkeit

der Auftrag geschehen, das Volk in der Religion besser zu unterrichten, ihm die Folgsamkeit der landesfürstlichen Befehle nachdrücklichst einzuprägen, und sowohl durch geistliche als politische Behörde den Sinn über die gemeinschaftliche Beerdigungsanordnung wohl begreiflich zu machen. Um jedoch desto mehr versichert zu sein, dass die Seelsorger die ihnen hierin obliegende Schuldigkeit mit aller Genauigkeit erfüllen, so ist ihnen unter Einem zu bedeuten, dass im Falle derlei Auflaufe sich noch ferner ergeben sollten, man solche vornämlich dem ermangelnden guten Unterricht des Volks zuschreiben, und sie über die Folgen von den daraus entstehenden Unordnungen zur Verantwortung ziehen werde. Uebrigens aber muss sowohl den katholischen als akatholischen Seelsorgern nachdrücklichst anempfohlen werden, dass sie ihren anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionssachen verschieden denkenden Mitunterthanen bestens einbinden sollen; und muss hierwegen auch zugleich der Auftrag an die Wirthschaftsämter geschehen, darob stets ein obachtsames Auge zu tragen, womit ein solches von beiden Theilen immer beobachtet werde.“ Als die Hofkanzlei für den Fall, dass eine grosse Zahl Katholiken, von unbilligem Glaubenseifer angefacht, sich der gemeinschaftlichen Beerdigung widersetzen würde, unter dem 31. Mai 1783 die Absonderung der Grabstätten oder die Beerdigung unter Militärassistenz beantragte, resolvirte der Kaiser am 5. Juli: „Diese Auskunft dienet zu Meiner Nachricht, und giebt Meine Resolution auf den Vortrag der Kanzlei vom 15. Mai l. J. in Rücksicht auf die Erdbestattung der Akatholiken Ziel und Mass, wonach sich auf das Genaueste zu benehmen ist, da besonders es jetzo nicht mehr allein, ob sie auf dem nämlichen oder auf einem andern Kirchhofe begraben werden sollen, die Frage ist, welches an sich sehr gleichgültig ist, sondern dass man bei der gezeigten Widersetzlichkeit auf keine Weise wegen der üblen Folgen nachgeben könne noch solle, es mag treffen, wen es wolle.“ Hiernach wurde ein katholischer Pfarrer, der einem akatholischen Kinde statt des Kirchhofes den Schindanger als Begräbnissstätte anwies, mit Amtsentsetzung und einjährigem Gefängniss bestraft. Erst mit Hofdecret vom 17. November 1783 wurde den Akatholiken die Errichtung von Freyt-

höfen auf jenen Orten, wo sie Bethäuser haben, gestattet, und die gemeinschaftliche Beerdigung sollte nur noch da statthaben, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind. Auf ihren besondern Kirchhöfen dürfen die Akatholiken singen und Leichenreden halten, keineswegs aber auf den katholischen, wo alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder zu unterbleiben hat.[160])

Zu Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung ernannte der Kaiser bereits im Jahre 1783 Thielisch zum Superintendenten in Oesterreich über der Enns, Fock für Niederösterreich. Jener hatte ausserdem die Vorlande und Tirol, dieser die gesammten innerösterreichischen Lande zu respiciren. Im Jahre 1784 erfolgte die Ernennung des Rathes beim Teschner Consistorium Traugott Bartelmus zum Superintendenten für Mähren, Schlesien und allenfalls auch Galizien, des Pastors zu Kreutzberg Johann Laho für die augsburgischen Religionsverwandten in Böhmen, des Pastors zu Krouna Franz Kowatsch für jene der helvetischen Confession daselbst. Unter der Leitung dieser Superintendenten sind die erforderlichen Senioren, und zwar für zehn akatholische Gemeinden einer, zu bestellen, die der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen sind. Nach Aufstellung dieser Senioren werden die Superintendenten nach Vorschrift der seiner Zeit mitzutheilenden Instruction des neuvermehrten Teschner Consistoriums alle vorfallenden Glaubensstreitigkeiten, Zweifel und Kirchenangelegenheiten mit Zuziehung einiger Senioren, vorbehaltlich des Recurses an die Landesstelle, abzuthun haben. Sie haben auch die für ihre Diöces erforderlichen Prediger selbst zu prüfen und zu ordiniren, die aber allemal der Landesstelle zur Bestätigung vorzuschlagen sind. Und da nur die Prediger sächsischer und preussischer Nation von dem Predigtamte in den k. k. Erbstaaten ausgeschlossen sind, so mögen auch geprüfte, wohlgesittete fremde Prediger, jedoch niemals ohne Vorwissen der Landesstelle, zugelassen werden.[161]) Eine besondere „Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden A. C. in den k. k. Erblanden", von Fock verfasst, am 29. October 1785 nach Hof überreicht, wurde mit höchster

[160]) Die bezüglichen Hofdecrete im Handbuch II, 471 ff.

[161]) Hofresolution vom 6. November 1783. Handbuch VI, 615.

Entschliessung vom 23. December 1785 genehmigt und mit Consistorialdecret vom 13. März 1786 zur genauesten Befolgung hinausgegeben.[162]) Ihr erster Paragraph lautet: „Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religionsübung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen Unterricht in Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amts die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünktlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranzwesen als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind oder noch künftig ergehen werden.“ Die reformirte Kirche hat diese Instruction mit benutzt, indem statt „A. C.“ an den betreffenden Stellen „H. C.“ gedacht oder geschrieben wurde. Erst im Jahre 1829 ging das reformirte Consistorium in Wien an die Bearbeitung einer eigenen Superintendential-Instruction auf Grund der vorhandenen lutherischen. Dieselbe wurde am 26. Januar 1830 von der k. k. vereinten Hofkanzlei genehmigt und am 20. Mai 1830 unter dem Titel „Instruction für die Superintendenten H. C. in den k. k. österreichischen deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen“ [163]) kundgemacht. Unter demselben Datum erschien eine gleichlautende für die Kirchengemeinden A. C.

Die kirchliche Centralbehörde war das ad normam der ehemaligen Consistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau errichtete, 1749 eröffnete protestantische Consistorium in Teschen. Das Toleranzcirculare für Schlesien bestimmte in Punkt 5: „Die eigentlichen Consistorialien, nämlich die Examina, Ordi-

[162]) Abgedruckt in [Walch's] Neuester Religionsgeschichte, fortgesetzt von G. J. Planck I (Lemgo 1787), 309—34 und bei Jaksch V, 655—75. Auszug bei Trautenberger [Anm. 50] S. 338.

[163]) Im Auszug bei Helfert [Anm. 20, u] S. 52.

nationes und Investiturae der zum Predigt- und Pastoralamte berufenen und von dem A. h. Landesfürsten confirmirten Geistlichen; derselben Censurae morum; die Matrimonalia primae Instantiae; die das Kirchen- und Schulpersonal betreffenden Angelegenheiten, und die Ein- und Aufsicht über die Kirchen- und Almosengelder, dann ihre Verwendung sollen zu Teschen durch ein förmliches und eigentliches, aus blossen Protestanten halb geistlichen und halb weltlichen Standes unter einem katholischen Praeside stehendes Consistorium, mit Vorbehalt der Appellation an die politische Landesstelle und des Revisionsgesuches an Se. Majestät, nach ihren Religions- und Kirchenrechtsgrundsätzen behandelt werden." Dieses „förmliche und eigentliche" Consistorium trat in's Leben am 22. Juli 1784. Das Präsidium führte der Kreishauptmann Graf Johann Larisch († 1820), die weltlichen Rathsstellen erhielten Freiherr Maximilian von Calisch und Ernst von Bludowsky, die geistlichen Traugott Bartelmus und Christian Gottlieb Fröhlich († 1795), das Secretariat Ernst Constans von Karwinsky. Das neueingerichtete Consistorium verblieb nur kurze Zeit in Teschen. „Se. Majestät, eröffnete das Hofdecret vom 20. September 1784, haben bei dem Umstande, dass das Teschner Consistorium A. C. von den übrigen österreichischen Provinzen allzuweit entfernt ist, zu resolviren befunden, dass dasselbe nach Wien übersetzt, auch für die in den deutschen und böhmischen Erblanden befindlichen Reformirten ein gleiches Consistorium hier hergestellt werden solle; die Besoldungen für das Personale aber aus den eingehenden Taxen oder, wenn diese nicht zureichten, mittelst eines geringen Beitrages von einer jeden protestantischen Haushaltung zu bestreiten seien." Die Bitte der Stände, dass in Teschen wenigstens ein Unterconsistorium fortbestehen möge, wurde mit Hofdecret vom 31. Januar 1785 abgeschlagen, da es für die Protestanten des Teschner Kreises ganz gleichgültig sein könne, ob ihre Angelegenheit vor dem nämlichen Consistorium noch ferner zu Teschen oder aber in Wien besorgt würden, und es genüge, dass diese Besorgung ihrer Angelegenheiten auf die nämliche Art wie bisher geschehen würde. Da sowohl Graf Larisch als auch die beiden Geistlichen Bartelmus und Fröhlich an Teschen

gebunden waren, so siedelten nur die zwei weltlichen Consistorialräthe und der Secretär nach Wien über. Zum Präsidenten wurde der Stadthauptmann Graf Auersperg, zum ersten geistlichen Consistorialrath A. C. Superintendent Fock ernannt. Da zu vernehmen gekommen sei, dass die Reformirten kein besonderes Consistorium verlangten und allenfalls nur wünschten, dass dem Consistorium A. C. ein paar Mitglieder ihrer Confessionsverwandten beigesellet würden, so wurden unter dem 7. März 1785 sowohl hierüber, als auch über die Completirung des Personalstandes die beiden Wiener Gemeinden vernommen. Nach dem Einlangen der abgeforderten Aeusserungen erstattete die Hofkanzlei am 18. April 1785 folgenden Vortrag: Die Gemeinde A. C. habe erklärt, sie sei mit dem von den Reformatis quasi vorgeschlagenen Consistorium mixtum, als einem engeren Band der brüderlichen Liebe und Eintracht, vollkommen zufrieden, nur sollten sich die Assessores der einen Confession nie in die Liturgica und Dogmatica der andern Confession einmischen, sondern in solchen Fällen jeder Theil für sich deliberiren und concludiren. Zum zweiten geistlichen Rath bittet sie ihren zweiten Prediger Ernst Friedrich Andreas Cnopf, einen geschickten und gelehrten Mann, zu ernennen. Die reformirte Gemeinde hingegen bittet, da der grössere Theil der zu behandelnden Gegenstände ihre Kirche insbesondere angehe, ein eigenes Consistorium, jedoch unter dem nämlichen, die A. h. Person des Landesfürsten vertretenden Präsidio, für ihre Glaubensgenossen zu bestellen, ihren jedesmaligen Prediger qua Superintendenten der sämmtlichen helvetischen Gemeinden in den deutschen und böhmischen Erblanden zum geistlichen Beisitzer zu ernennen, und ihnen zu gestatten, weil sie nur einen Prediger hier hätten, in besondern Fällen auch die in Böhmen und Mähren befindlichen Specialsuperintendenten zu Rath zu ziehen und als ausserordentliche Consistorialmitglieder zu betrachten, zum weltlichen Rath aber einen Litteratum aus hiesiger Gemeinde, für jetzt den hier angesessenen k. k. Hofagenten Samuel Nagy, und etwa noch nach Erforderniss einen oder mehrere der jeweiligen Gemeindevorsteher, diese jedoch ohne Besoldung, zu bestellen. Die Anstellung Cnopf's (urtheilt die Kanzlei) unterliege keinem Anstand, und könne ihm der von

dem Beisitzer Fröhlich zu Teschen genossene Gehalt (200 fl.) bestimmt werden. Sonach würde dieses Consistorium aus zwei geistlichen Beisitzern, dem Superintendenten Fock und dessen Assistenten Cnopf, dann zwei weltlichen, nämlich dem Baron Calisch und dem v. Bludowsky bestehen, an dessen Stelle, wenn er, wie es scheint, nicht hier verbleiben wollte, ein Anderer auszuwählen sein würde. Die Kanzlei hätte gewünscht, dass die Reformirten sich mit einem gemeinschaftlichen Consistorium zur Beförderung der Eintracht und brüderlichen Liebe begnügen möchten; da sie aber ein besonderes Consistorium verlangen, wobei Graf Auersperg am meisten belästigt werde, da er so zwei Sitzungen statt einer jedesmal beizuwohnen hätte, so müsse man es bei dem Vorschlage bewenden lassen. Uebrigens sollten die Instructionen und Besoldungen für beide Consistorien gleich bestimmt, an selbe alle Superintendenten angewiesen, von diesen an die Consistorien halbjährige Berichte über den Zustand ihrer Gemeinden erstattet und über ausserordentliche Religionsvorfälle sich gewendet, von den Consistorien selbst alle Jahre ein kurzer Hauptbericht an die Kanzlei abgegeben, ansonst aber diese Glaubensgenossen noch ferner in der unmittelbaren Abhängigkeit von den Länderstellen belassen werden. Im Staatsrath befürworteten Martini und Reischach den Antrag der Kanzlei, Ersterer mit der Bemerkung: „Die helvetische ist weniger tolerant als die augsburgische Confession, und die Vereinigung des Consistoriums hätte zu allerlei Irrungen Anlass geben können.“ [164]) Hiernach erfloss am 27. April 1785 die A. h. Entschliessung: „Ich begenehmige das Einrathen der Kanzlei, jedoch soll statt des Grafen Auersperg der Regierungsrath Baron Wöber den Vorsitz bei diesen Consistoriis haben.“ Die Consistorien erhielten dieselbe aus 19 Artikeln bestehende „Instruction“, welche mit Resolution vom 15. (Hofdecret vom 22.) Juli 1784 für das Consistorium in Teschen genehmigt worden war. [165]) Danach besteht ihr Geschäft in der

[164]) Eine im Januar 1790 von der Regierung angeregte neue Verhandlung über die Vereinigung der beiden Consistorien verlief resultatlos.

[165]) Abgedruckt in „Fortsetzung der Gesetzsammlung über das Toleranzfach, welche den Jahrgang 1784 enthält“ (Wien 1785) S. 5. Im Auszug bei Helfert [Anm. 20, u] S. 47, und Biermann [Anm. 59] S. 81 f.

Aufsicht über die Sitten, Lehre und Leben der Prediger und Schullehrer, über die Bethäuser und die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums; in ihrem Namen wird von dem Superintendenten die Installation der landesfürstlich bestätigten Prediger vollzogen; sie haben gegründete Beschwerden über Rechtskränkungen evangelischer Gemeinden entgegenzunehmen. Der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen findet nicht statt, und die Ehesachen gehören ganz vor das Civilgericht, ausser dass es einem Protestanten freisteht, in Gewissensfällen sich an sein Consistorium zu wenden. Die Erhaltungskosten beider Consistorien sollen laut Hofentschliessung vom 19. December 1786 ex camerali bezahlt werden.

Als die beiden Prediger Fock und Cnopf im August 1785 sich für ihre Ernennung zu Consistorialräthen bedankten und der Erstere bei dieser Gelegenheit es beklagte, dass selbst der Gesang bei den evangelischen Gemeinden nicht gleichförmig sei, indem einige das Holsteiner, andere das Berliner [166]), noch andere das alte Gesangbuch angenommen hätten, erwiederte der Kaiser: Man lasse einen Jeden nach seiner Weise beten und singen, was er will; vielmehr möchten die Geistlichen vorzüglich darauf Acht haben, dass der Socinianismus nicht eingreife, und das Christenthum nicht in ein vernünftiges Heidenthum ausarte, wie einige Ausländer zu bezielen scheinen.

Mit kaiserlichem Handbillet vom 21. Mai 1782 war der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei das von dem Jenaischen Juristen Heinrich Gottfried Scheidemantel († 1788) verfasste „Allgemeine Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Litthauen, die Kirchenverfassung, gute Ordnung, Policei und rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend" (Warschau 1780) mit den vom k. Rath Riedel gemachten Anmerkungen mitgetheilt worden, damit dieselbe sich gutachtlich aus-

[166]) Das von den Oberconsistorialräthen Diterich, Spalding und Teller zu Berlin 1780 herausgegebene, nicht ohne Widerspruch (welchen der Berliner Kaufmann Samuel Lobegott Apitzsch organisirte) eingeführte „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den k. Preussischen Landen" wurde z. B. in Brünn (1783) eingeführt unter dem Titel: „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für die evangelische Gemeinde in Brünn". Trautenberger [Anm. 50] S. 211 f.

lasse, ob und was hievon in den k. k. deutschen Erblanden für ein Gebrauch zu machen sein dürfte. Riedel's Bemerkungen gingen dahin, dass die in dem genannten Kirchenrecht vorgeschriebenen Einrichtungen grösstentheils auf das hiesige System adaptirt werden könnten. In Zänkereien über Dogmata würden alle Weitläufigkeiten vermieden werden, wenn die streitenden Parteien geradezu auf den buchstäblichen Sinn der symbolischen Bücher, zu denen sie sich selbst freiwillig bekannt hätten, verwiesen würden. Um aber allen Zänkereien vorzubeugen, solle man bei der Anstellung protestantischer Prediger gegen jene misstrauisch sein, die entweder auf solchen Universitäten studirt haben, wo der Kryptosocinianismuss eingeflösset, oder wo die Köpfe und Herzen durch eine streitsüchtige und verketzernde Hyperorthodoxie angesteckt werden. Zu Beseitigung solcher Besorgnisse in der Monarchie wäre ein Seminarium Candidatorum anzulegen, auch ein eigener unparteiischer Censor der protestantischen Bibeln, Gesangbücher etc. aufzustellen, um vorzüglich die Ausbreitung des von Norden einschleichenden Socinianismus zu verhindern. In ihrem Vortrag vom 26. Mai bezeichnete die Kanzlei ein ordentliches Kirchenrecht für die beträchtliche Anzahl Evangelischer als eine Nothwendigkeit, da widrigenfalls der religiöse und sittliche Zustand dieser Leute der blossen Willkür und dem Eigendünkel eines jeden einzelnen Pastors gänzlich überlassen bleiben und andurch zu vielen Unordnungen und mehreren üblen Folgen Anlass gegeben würde. Es sei demnach ein allgemeines Kirchenrecht für beide evangelische Confessionen in den k. k. Erblanden unter Zugrundelegung des oben erwähnten Buches zu entwerfen. Die Arbeit selbst könnte dem Rath Riedel unter der Leitung des in diesem Geschäft bestellten Referenten aufgetragen und nach ihrer Vollendung die Wohlmeinung einiger auswärtigen Gelehrten und angesehenen protestantischen Geistlichen eingeholt werden, um nicht gleich anfangs mit der protestantischen Kirchenverfassung anderer Länder in Widerspruch zu kommen und dadurch dem Geschäft selbst mehr zu schaden als zu nützen. Der Staatsrath stimmte dem Vortrag der Kanzlei zu, nur meinte Gebler, an ein Seminarium Candidatorum werde sich wohl nicht eher denken lassen, als bis den inländischen Studiosis A. und H. C. durch Anstellung der erforderlichen Professores

Theologiae auf irgend einer erbländischen Universität Gelegenheit verschafft wird, sich innerhalb des Landes zu bilden; und Hatzfeld warf die Bemerkung hin, so sehr Reformirte und Lutheraner gegenüber der katholischen Religion einig seien, so verschieden seien sie untereinander. Der Kaiser entschied zu Laxenburg am 8. Juni 1782: „Da die Calvinisten und Lutheraner in ihren Religionsgrundsätzen bekanntermassen sehr verschieden sind, so kann für beide diese Religionen nicht ein und das nämliche Kirchenrecht bestimmt, sondern es muss für jede ein ihrer Religion gemässes Kirchenrecht zusammengetragen, auch für jeden Theil dieser Religionsverwandten ein eigenes Consistorium in den deutschen Erblanden errichtet werden. Da nun sowohl in Hungarn und Siebenbürgen bereits wohlbestellte Consistoria für die Reformirten, dann für die Evangelischen eines in Teschen vorhanden ist, so hat die Kanzlei das für Polen eingeführte Kirchenrecht durch Behörde einem reformirten Consistorium in Siebenbürgen, dann dem evangelischen in Teschen mitzutheilen, auf dass sie aus ihrer eigenen Verfassung und aus diesem Buch ein Kirchenrecht zusammensetzen sollen, so wie es die Grundsätze ihrer Religion und das Wohl ihrer Glaubensgenossen erfordert. Diese von den Consistorien bewirkte Ausarbeitung wird die Kanzlei sodann seiner Zeit dem Riedel zur Ueberlegung übergeben, und mit dessen Zuziehung in einer eigens aufzustellenden Commission ein Kirchenrecht für die Reformirten und eines für die Evangelischen in den gesammten Erblanden, sowie die Einrichtung der Consistorien ausarbeiten. Nur muss hiebei vornämlich darauf die Rücksicht genommen werden, womit man sich den gemeinsten Grundsätzen der im Reich befindlichen Religionsverwandten, soviel als es nur immer die Verfassung der betreffenden Länder zulässt, nähere, und dadurch den besorglichen, in vielerlei Rücksicht bedenklichen Vorwurf entferne, als ob die hiesigen tolerirten mit jenen im Reich in Glaubenssachen nicht wesentlich übereinstimmten.“ In Ausführung dieser A. h. Entschliessung richtete die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 11. Juni 1782 Zuschriften sowohl an die siebenbürgische Hofkanzlei als auch an das k. k. Amt in Schlesien, damit ein reformirtes Consistorium in Siebenbürgen und das Consistorium A. C. in Teschen zur möglichst beschleunigten Ausarbeitung eines

OF CALIFORNIA

Kirchenrechts veranlasst würden, und gab in ihrem Vortrag vom 21. September 1782 das Versprechen, den Gegenstand einer gleichförmigen Kirchenordnung für die Akatholiken der böhmischen und deutschen Erblande nach dem Einlangen der Aeusserungen der genannten Consistorien mit Beiziehung des Rathes Riedel in Ueberlegung nehmen und hiebei auch auf die vortreffliche Verfassung des protestantischen Kirchenwesens im Württembergischen Bedacht nehmen zu wollen. Die aufgeforderten Consistorien scheinen aber nicht viel zu Stande gebracht zu haben. Nur dies war vom Teschner Consistorium zu vernehmen, dass das mitgetheilte Kirchenrecht für Polen in monarchischen Staaten nicht anwendbar sei. Am 16. August 1785 gelangte daher folgende kaiserliche Resolution an die Hofkanzlei: „Meine Ansicht gehet nicht dahin, für die Reformirten und Lutheraner zusammen nur ein und das nämliche Kirchenrecht festzusetzen, wohl aber, dass eine jede dieser Religionen in allen Meinen Staaten ihr eigenes und gleichförmiges Kirchenrecht habe, sowie ein gleiches auch in den preussischen und sächsischen Landen eingeführet ist: wonach also die Entwürfe bei Behörde zu betreiben sind.“ In Folge dessen erhielt das inzwischen (am 1. Juni 1785) eröffnete Consistorium A. C. in Wien am 9. September 1785 den Auftrag: „dass selbes in Gemässheit der bereits im Jahre 1782 an das Teschner Consistorium erlassenen Verordnung und der darin gegebenen Anleitung zu Verfassung eines für die k. k. Erblande anwendbaren Kirchenrechts für beide evangelische Religionen ein dergleichen Kirchenrecht verfassen und einreichen, hiebei aber nur auf ihr Glaubensbekenntniss die Rücksicht nehmen solle.“ Die gleiche Aufforderung erging seitens der niederösterreichischen Regierung am 6. März 1786 an das Wiener Consistorium H. C. Die Consistorien, in der Erwägung, „dass beide Confessionen, einige liturgische Sachen ausgenommen, nur einerlei Kirchenrecht haben,“ legten am 13. Juni 1787 der Regierung eine gemeinsame, von dem rechtsgelehrten Consistorialrathe A. C. von Wielandt verfasste Kirchenordnung vor, welche das Zeichen der Toleranz an der Stirne trägt. Ihr erster Paragraph lautet: „Die Prediger müssen oft in ihren Predigten die Zuhörer zur Verträglichkeit und Bruderliebe ermahnen, und allem einreissenden Groll und Feindseligkeit gegen andere Glaubens-

genossen durch gütliche Vorstellungen vorzubeugen suchen. Alle anzüglichen Predigten, Schriften und Disputationen gegen und über andere Glaubenslehren sind den Predigern untersagt.“ Die Consistorien erhielten ihre Kirchenordnung am 27. Februar 1789 mit dem Auftrag zurück, es sei der Aufsatz zu berichtigen nach den seither erflossenen Verordnungen. Mit Kaiser Joseph ist auch diese Kirchenordnung begraben worden. Die Umarbeitung, welche Wielandt im Jahre 1793 vornahm, vermochte nicht, ihr wieder zum Leben zu verhelfen.

Nicht lange bestanden evangelische Gemeinden, als auch schon Beschwerden einliefen über allerhand Zwistigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten oder Augspuraken und Calvinisten, wie sie einander eben nicht honoris causa benannten. Die Consistorien sahen sich daher am 25. November 1789 zu Hinausgabe einer „Generalverordnung an sämmtliche ihnen unterstehende Superintendenten, Prediger und Gemeinden in den k. k. deutschen Erblanden“ veranlasst, darin zu Ruhe und brüderlicher Verträglichkeit zwischen beiden Confessionsverwandten im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 24. October 1781 [S. 46] vermahnt, über die Religion der Kinder aus gemischten evangelischen Ehen belehrt, und das Verhalten der Prediger bei Uebertritten von einer evangelischen Confession zur andern, bei Functionen in Stellvertretung sowie das Simultaneum geregelt wird. Als gleichwohl hernach noch Zänkereien in Mähren vorkamen, legten die Consistorien am 31. Juli 1792 ihre Generalverordnung, ihr eine allgemeinere Wirksamkeit zu geben, der Hofkanzlei mit der Bitte vor, dass sie höchsten Ortes anerkannt und zur Richtschnur publicirt werden möge. Der hierauf erfolgte Hofbescheid vom 12. October 1792 lautet: „Da Zwistigkeiten und Zänkereien zwischen den augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten dort, wo sie gemischt beisammenwohnen, nach der Erfahrung meistens nur von den Predigern veranlasst oder wenigstens unterstützt werden, so ist zwar an der denselben im Jahre 1789 von den beiden Consistorien gemeinschaftlich ertheilten Belehrung und Anweisung zu einem bescheidenen und friedfertigen Benehmen ganz wohl geschehen; dabei hat es aber auch derzeit ohne weitere Verfügung zu bleiben. Die Consistorien dürfen nur auf dieser Belehrung bei ihrer Geistlichkeit feste

Hand halten und, wenn doch in einzelnen Fällen Zwistigkeiten entstehen, den betreffenden Prediger zurechtweisen, bestrafen oder nach Beschaffenheit der Umstände in der bisher beobachteten Art von seinem Amt entfernen und mit einem friedfertigern Mann verwechseln, wodurch immer die Ruhe am sichersten hergestellt wird."

Wie ein gemeinsames Kirchenrecht, so wünschte der Kaiser auch eine gemeinsame Liturgie für die Evangelischen in seinen Erblanden. Der zu Teschen entworfene Plan einer solchen wurde mit Hofdecret vom 9. September 1783 genehmigt. Die Ausarbeitung wurde dem Teschner Consistorium und dem Kirchenconvent zu Modern übertragen. Der zu Modern mit Zugrundelegung von Seiler's „Versuch einer christlich-evangelischen Liturgie" (Erlangen 1782) verfasste Entwurf wurde in Teschen, wohin er 1784 zur Begutachtung übermittelt worden, nicht gutgeheissen, während der Kirchenconvent in Modern an dem zu Teschen verfassten Entwurf nichts auszustellen fand, nur Abkürzungen wünschte.

Nun erhielt 1785 auf kaiserlichen Befehl vom Teschner Consistorium Superintendent Bartelmus den Auftrag zu Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Dieser wurde erst fertig, als das Consistorium schon von Teschen nach Wien übersiedelt war. Dahin wurde nun sowohl der neue Entwurf von Bartelmus als auch die Moderner Liturgie sammt den wechselseitigen Gutachten gesendet. Die Schlussredaction übernahmen die Wiener Consistorialräthe Fock und Cnopf. Der Erstere erzählt: „Cnopf hat mit mir gemeinschaftlich an der Abfassung der allgemeinen Liturgie für die sämmtlichen Kirchengemeinden A. C. in den k. k. Erblanden gearbeitet und ich habe seinem Urtheile bei diesem Werke Vieles zu danken. Das zweite Abendmahlsformular ist seine Arbeit. Auch hat er die grösseren und kleineren Gebete in der Liturgie, die Superintendent Bartelmus zuerst gesammelt, an verschiedenen Stellen zweckmässiger eingerichtet." Der am 18. November 1786 der Regierung überreichte rectificirte Entwurf wurde laut der Hofdecrete vom 4. Januar und 2. November 1787 sehr gut und zweckmässig befunden. Nur wünschte die k. k. Büchercensur-Hofcommission, dass dem unverständlichen oder besser zu sagen mystischen Ausdrucke „Der Gott des Friedens,

der von den Todten ausgeführet hat den grossen Hirten der Schafe durch das Blut des ewigen Testaments unsern Herrn Jesus Christus, der mache mich fertig" eine weniger mystische und verständlichere Wendung gegeben würde. Ferner dürfte statt „gütiger Vater über Alles, was Kinder heisst" lieber gesagt werden „gütigster Vater aller Menschenkinder", und statt „heilige sie durch und durch" lieber „heilige sie ganz". Nachdem den Wünschen der Censurbehörde Rechnung getragen worden, erschien die Liturgie im Verlage des k. k. privilegirten Grosshändlers Georg Philipp Wucherer in Wien unter dem Titel: „Ordnung der Handlungen und Gebete bei dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinden A. C. in den k. k. Erblanden. Auf allerhöchsten Befehl verfasst und herausgegeben von dem k. k. Consistorio A. C. in Wien" (1788). Sie trägt den verständigen Charakter der Aufklärungszeit. „Die Verfasser, sagt die vom 10. December 1787 datirte Vorrede, haben den Zweck einer jeden Liturgie, welcher die Beförderung wahrer, auf deutliche und richtige Erkenntniss der Religion gegründeten Erbauung bei den Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes ist, gewissenhaft vor Augen gehabt. Sie haben sich bemühet, alle mystischen, unverständlichen, orientalischen Redensarten und Bilder, die, so sehr sie auch durch den Gebrauch geheiliget sein mögen, doch die wahre Erbauung mehr hindern als befördern, sorgfältig zu vermeiden." Ihre Einführung wurde mit Consistorialdecret vom 25. Februar 1788 für den Sonntag Cantate (20. April) anberaumt. Eine neue Bearbeitung, besorgt vom Mittelsrathe Jakob Glatz, erschien 1829 unter dem Titel: „Kirchen-Agende für die evangelischen Gemeinden des österreichischen Kaiserstaates. Auf Allerhöchsten Befehl, verbessert und stark vermehrt, herausgegeben von dem k. k. Consistorio A. C. in Wien." Als ein Nachtrag zur Agende ist zu betrachten das von den k. k. Consistorien 1853 herausgegebene „Rituale bei dem Uebertritte zur evangelischen Kirche".

Nachdem der Verlag evangelischer Gesangbücher gestattet worden war [S. 100], erschien alsbald bei Trattner ein „Neues christliches Gesangbuch nebst einer Anleitung zur Gebetsübung", welches ein Nachdruck der zweiten Auflage des von den Professoren Less und Miller herausgegebenen Göttinger Gesangbuches

war.[167]) Bald darauf (1783) verlegte der Gross- und Buchhändler Joseph Edler von Kurzbeck († 1792) ein „Neues Gesangbuch für die evangelisch-deutschen Gemeinden in den k. k. Erblanden", aus dem Berliner, Bremischen und Holsteinischen Gesangbuche zusammengestellt von Fröhlich [S. 106] und vom Consistorium in Teschen approbirt.[168]) Ein drittes Gesangbuch mit 916 Liedern gab mit A. h. k. k. Erlaubniss Wucherer unter dem Titel: „Christliches Gesangbuch zum Gebrauche der Gemeinden der augsburgischen Confessionsverwandten in den k. k. Erblanden" heraus (1783). Seine Grundlage bildet das vom Prokanzler Johann Andreas Cramer in Kiel redigirte „Allgemeine Gesangbuch zum Gebrauche in den Gemeinen des Herzogthums Schleswig, des Herzogthums Holstein, der Herrschaft Pinneberg, der Stadt Altona und der Grafschaft Ranzau" (Altona 1780), bekannt unter den Namen Schleswig-Holsteinisches, Dänisches, Kielisches, Altonaer und Cramerisches Gesangbuch[169]); ausserdem enthält dasselbe Lavater's Toleranzlied und Johann Adolph Schlegel's, des Hannoverschen Consistorialrathes und nachmaligen Generalsuperintendenten des Fürstenthums Calenberg „Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi" (Leipzig 1775). Dieses Gesangbuch verdrängte das Kurzbeck'sche. Es wurde mit kaiserlicher Erlaubniss[170]) in der Wiener Gemeinde A. C., in Kärnten, auch in etlichen Gemeinden Oberösterreichs eingeführt. Die Wiener Gemeinde H. C. adoptirte das schon zuvor bei der Gesandtschafts-Capelle der vereinigten holländischen Staaten gebrauchte „Gesangbuch der deutsch-reformirten Gemeinde zu Frankfurt a. M." (Frankfurt 1781). In Oberösterreich waren viele Gemeindeglieder weder mit dem Kurzbeck'schen noch mit

---

[167]) Das Göttinger Gesangbuch wird beschrieben von Köster, Jahrgang 1781, S 869 ff.

[168]) Bei Kurzbeck erschien 1791 noch ein kleineres, von Pastor Jakob Koch redigirtes und vom Wiener Consistorium A. C. genehmigtes Gesangbuch unter dem Titel: „Sammlung der brauchbarsten alten und neuen christlichen Lieder zum Gebrauch der evangelischen Gemeinde zu Wallern", und 1800 ein solches für die Gemeinde zu Zauchtel.

[169]) Auch von diesem Gesangbuch findet sich eine Beschreibung bei Köster, Jahrgang 1781, S. 857 ff.

[170]) Hofdecret vom 30. September 1783. Trattner'sche Sammlung [Anm. 20, h] II, 108.

dem Wucherer'schen Gesangbuche zufrieden, weil sie in ihnen ihre alten Lieblingslieder, die sie aus dem Regensburger, Ortenburger und Württembergischen (Stuttgart 1741) früher zu singen pflegten, entweder gar nicht oder sehr verändert wiederfanden. An die Spitze der Unzufriedenen stellte sich Georg Michael Eisenbach, seit 1783 Prediger an der evangelischen Gemeinde zu Efferding. Das war ein in den kirchlichen Traditionen Württembergs aufgewachsener Mann, der nur von Gnaden-, nichts von Tugend-Predigten wissen wollte, dabei störrig und streitmüthig. Ihn charakterisiren die Verse, welche er dem Caplan Wagner in Efferding übersandte:

Indessen schimpf' nicht mehr, sonst send' ich dir den Bader,
Magst wollen oder nicht, besinn dich vor wie nach,
Ich lass dir bis Blut lauft, zwei, drei und viermal Ader,
Dies schwört dir jetzt vorher Magister Eisenbach.

Im Wucherer'schen Gesangbuch fand er Lieder, die nur ein Socinianer oder Deist gemacht haben könne, darunter insbesondere Nr. 823 mit der Ueberschrift: „Für die Gelehrten", dessen erster und zwölfter Vers also lauten:

Die ihr des Lebens edle Zeit
Der Wahrheit und der Weisheit weiht,
Wohl euch! wenn, was ihr lernt und wisst,
Nicht Täuschung, wenn es Wahrheit ist.

Wohl einem solchen weisen Mann!
Ihn ehre Fürst und Unterthan!
Die ferne Nachwelt ehr' ihn gern;
Denn er, er ist ein Licht vom Herrn!

Die Ungelehrten in der Gemeinde könnten dieses Lied füglich nicht mitsingen. Wenn aber die Gelehrten allein mit einem Amtsgesicht den letzten Vers im höhern Chor singen wollten, so käme das noch possirlicher heraus. Eisenbach unternahm es nun, ein „Altevangelisches Liederbuch nach dem neutestamentischen Begriff des Glaubens" zusammenzustellen. Als dasselbe vom Wiener Consistorium A. C. „wegen seines zweckwidrigen und an verschiedenen Stellen sehr anstössigen Inhalts" einstimmig verworfen wurde, nannte Eisenbach die Wiener Consistorialräthe ägyptische Frohnvögte und von Wucherer für den Bund der

XXII[171]) angeworbene Recruten, mit den Maalzeichen des apokalyptischen Thieres behaftet. Er wurde wegen allzu auffallenden Ungehorsams am 14. August 1788 ausser Landes befördert und schrieb aus dem Exilio zu Nürnberg sein Kaiser Joseph zugeeignetes Buch „Die von Kaiser Joseph II. in seinen Staaten zwar gegründete, aber von der römischen Hierarchie untergrabene Toleranz. In einer species facti dargestellt von einem noch blutenden Opfer der römischen Hierarchie und der politischen Kirche“ (Frankfurt und Leipzig 1789). Ein Hofkanzleibescheid vom 3. December 1789 ordnete an, dass das von Fock redigirte und von Wucherer verlegte Gesangbuch an jenen Orten, wo nicht schon ein anderes inländisch gedrucktes und approbirtes Gesangbuch angenommen und im Gebrauch ist, eingeführt werde. Das hier gemeinte Gesangbuch vom Jahre 1789 ist ein Auszug aus dem Wucherer'schen Gesangbuch vom Jahre 1783, berechnet für Gemeinden auf dem Lande und in kleineren Städten. Dieses kleinere, bei Wucherer erschienene Gesangbuch wurde im Auftrage des Consistoriums A. C. nachmals von Consistorialrath Glatz neu herausgegeben unter dem Titel „Evangelisch-christliches Gesangbuch“ (Wien 1828, 2. A. 1829, 3. A. 1844), das grössere vom Jahre 1783 gleichfalls mit Consistorial-Genehmigung vom Superintendenten Johann Wächter unter dem Titel „Christliches Gesangbuch zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienste der evangelischen Gemeinden in den k. k. deutschen und galizischen Erblanden“ (Wien 1810, 2. A. 1826). Nach Winer's Angabe im „Handbuch der theologischen Literatur“ (3. A. II, 295) wäre dieses Gesangbuch von G. A. Neuhofer, Diaconus an der Jakobsgemeinde in Augsburg, verbessert worden. In den Consistorialacten fand sich keine darauf bezügliche Notiz.

Ueber den Bekenntnissstand enthalten die öffentlichen Urkunden das Folgende. Nach der Superintendential-Instruction von 1786 hat die Ordination der Candidaten zu geschehen „nach vorhergehender Verpflichtung auf die Augsburgische Confession“, und die Superintendenten haben über die Reinigkeit und den

[171]) Das Nähere über diesen Geheimbund, dessen grosser Spediteur in den kaiserlichen Staaten Wucherer war, in meiner Biographie Dr. Karl Friedrich Bahrdt's [Raumers historisches Taschenbuch 1866, S. 309].

einstimmigen Vortrag der Religionslehren in Kirchen und Schulen „nach dem Inhalte der h. Schrift und dem Symbolo Augustanae Confessionis“ zu wachen. Damit in Uebereinstimmung steht die Agende sowohl vom Jahre 1788 als von 1829, nach deren Anweisung der Superintendent den Ordinanden aufzufordern hat, vor Gottes Angesicht zu bezeugen, dass er entschlossen ist, seiner Gemeinde „die christliche Religion nach dem Inhalte der heil. Schrift und der Augsburgischen Confession rein und lauter zu verkündigen“. Nach der späterhin mit Hofdecret vom 11. September 1806 für die Superintendenten und Senioren vorgeschriebenen Eidesformel zielen deren Pflichten ab „auf die Erhaltung der lautern und reinen Lehre des in den Erbstaaten Sr. k. k. Majestät tolerirten augsburgischen (helvetischen) Glaubensbekenntnisses“; in dem gleichzeitig genehmigten „Reverse“ gelobt der Prediger A. C., „die Religion Jesu meiner Gemeinde nach Inhalt der h. Schrift und der damit übereinstimmenden augsburgischen Confession rein, lauter und unverfälscht vortragen,“ und der Prediger H. C., nichts lehren zu wollen, „was den deutlichen Aussprüchen des göttlichen Wortes und dem aus ihm geschöpften Glaubensbekenntnisse unserer evangelisch-reformirten Kirche zuwider ist“.[172]) Wenn hier das Bekenntniss nur in der Einzahl erscheint, so fehlt es doch auch nicht an Stellen, wo von einer Mehrzahl, aber ohne jede nähere Bestimmung, die Rede ist. So lautet in der der Superintendential-Instruction von 1786 angehängten Visitationsvorschrift eine Frage: „ob der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalt der h. Schrift und der damit übereinstimmenden symbolischen Bücher unserer Kirche ertheile“. Ebenso ist in der neuen Superintendential-Instruction von 1830 immer von „symbolischen Büchern“ der evangelisch-augsburgischen und evangelisch-reformirten Kirche die Rede; in der handschriftlich vorhandenen Kirchenordnung [S. 112] lautet der Bekenntnissparagraph: „Superintendenten und Senioren haben darüber zu wachen, dass bei öffentlichen Vorträgen die Reinigkeit der Lehre nach der h. Schrift und den ihr gemässen Symbolen jeder Kirchengesellschaft beobachtet werde,“ und ein kaiserliches Handbillet vom 21. November 1810 befahl, dass unter schwerer Verantwortung der beiden protestan-

[172]) Hofdecret sammt Reversalien bei Jaksch VII, 484—87.

tischen Consistorien und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Pastoren und Prediger „sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburgischen und helvetischen Confessionen von ihren Glaubensgenossen genau und pünktlich gehalten, und jede toleranzwidrige Neuerung strenge vermieden werde". Aus diesen Citaten ergiebt sich, dass die beiden evangelischen Kirchen in Oesterreich von jeher nur auf ein Glaubensbekenntniss verpflichtet haben, ohne sich deshalb gegen andere lutherische oder reformirte Bekenntnissschriften exclusiv zu verhalten, dass insbesondere das Hauptbekenntniss der Kirche A. C. eben das Symbolum Augustanae Confessionis ist. Ein historischer Beleg dafür ist auch das 1782 von Friedrich v. Ankerstein herausgegebene „Glaubensbekenntniss der Evangelischen Augsburgischer Confession in Wien" [173]), welches, eine öffentliche Darlegung ihres Glaubens vor ihren christkatholischen Mitunterthanen, nichts Anderes sein will als „der Geist der augsburgischen Confession". Das Proselytenbekenntniss, welches der Jude Gabriel David aus Altofen bei seiner mit kaiserlicher Erlaubniss vom Superintendenten Fock am 19. Juni 1785 im Bethause der augsburgischen Confessionsverwandten in Wien vollzogenen Taufe ablegte, ist ein erweitertes und ein wenig modernisirtes Symbolum apostolicum.[174])

Von auswärtigen Theologen hat sich damals um die österreichischen Gemeinden verdient gemacht der Erlanger Professor Georg Friedrich Seiler. Sein Katechismus und sein „Lesebuch für den Bürger und Landmann" wurden in vielen evangelischen Schulen gebraucht, seine „Liturgie" fand Beachtung [S. 114], General Wurmser wünschte ihre Einführung bei der Armee, er selbst stand in Verkehr mit der deutschen evangelischen Gemeinde in Prag, welcher er ihre ersten Prediger vermittelte. Sodann nahm sich der Noth der Toleranzgemeinden Johann August Urlsperger, Missionarius der deutschen Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit, an, wie schon

---

[173]) Abgedruckt bei Köster, Jahrgang 1783, S. 563—72, und in den neuen Miscellaneen politischen, moralischen, auch sonst verschiedenen Inhalts. XVI [Leipzig 1783], S. 631.

[174]) Abgedruckt bei Köster, Jahrgang 1786, S. 77 f.

aus dem Titel der von ihm herausgegebenen Schrift erhellt: „Sammlung einiger Nachrichten in Betreff des in den österreichischen Staaten durch göttliche sonderbare Gnade neu aufgehenden Lichts des Evangeliums. Nebst einem Unterzeichnungsplan zur Privatunterstützung einiger dieser neuentstandenen evangelischen Gemeinden zu ihrem Kirchen- und Schulbau wie auch zur Anschaffung der nöthigen Lehr- und Schulbücher nach dem reinen Sinn göttlichen Wortes und der augsburgischen Glaubensbekenntniss. Unter göttlichem Beistand unternommen von einigen christlichen Freunden in Frankfurt am Main und mehrern andern Orten. Im Jahr Christi 1783." Fortsetzungen dieser Sammlung erschienen im Jahre 1784 und 1787. Ein Mitglied der genannten Gesellschaft und gleichsam ihr Armenvater, der Nürnberger Kaufmann Johann Tobias Kiessling, der von 1763 an 50 Jahre hindurch die Messen und Märkte in Oberösterreich, Steiermark und Kärnten besuchte und mit seinen Handelsartikeln wie die Purpurkrämerin Lydia Bibeln, Erbauungsbücher und Worte des Lebens den Käufern als Zugabe spendete, wurde besonders seit dem Toleranzpatente der hülfreiche „Handlanger" der österreichischen Gemeinden.[175]) Die Bestrebungen der deutschen Gesellschaft wurden jedoch von den geistlichen und weltlichen Behörden nicht immer gutgeheissen. Das Consistorium A. C. berichtete am 20. April 1790 an die Hofkanzlei, es habe nicht ohne Missvergnügen erfahren, dass eine gewisse auswärtige Gesellschaft, die zwar voll Eifer für Religion und Gottseligkeit ist, der es aber an Aufklärung und gesunden Religionsbegriffen sehr zu fehlen scheinet, sich bei verschiedenen Veranlassungen in die Religionsangelegenheiten der oberösterreichischen Protestanten mische, ihnen sogenannte begnadigte Prediger (d. i. untüchtige Subjecte, die zum Ersatz der mangelnden Kenntnisse einen guten Ansatz von Schwärmerei haben) empfehle, und so manche mystische, fanatische und unzweckmässige Erbauungsbücher unter das Landvolk verbreite. Unter diesen wird namentlich aufgeführt das Reitzische Communion-

[175]) G. H. v. Schubert, Züge aus dem Leben des seligen J. T. Kiessling. 3. A. Leipzig und Dresden 1859, S. 51 ff. F. W. Bodemann, J. T. Kiessling nach seinem Leben und Wirken. Nördlingen 1855, S. 106 ff. A. Kotschy, Mittheilungen über J. T. Kiessling im „Jahrbuch" [Anm. 5] II, 77.

buch[176]), welches, mit einer beigedruckten Ansprache an die oberösterreichischen Gemeinden versehen, Kiessling verbreiten wollte. Die Censur untersagte nur die „Ansprache", als dem Geiste der echten Duldung und christlichen Verträglichkeit entgegen, das Consistorium in Wien nahm aber auch an dem Communionbuche selbst Anstoss als voller mystischer Tändeleien und unrichtiger Vorstellungen vom Abendmahl. Die Folge war eine Verfügung der Hofkanzlei vom 14. Mai 1790, dass künftig alle Erbauungsbücher, die den oberösterreichischen Gemeinden von der erwähnten Gesellschaft zum Geschenke bestimmt sind, nachdem sie die Landescensur passirt haben, noch vor ihrer Verbreitung dem Consistorium A. C. in Wien zur Durchsicht mitgetheilt werden sollen.[177])

Gegner und Förderer der Toleranz.[178])

Die Toleranz fand auf ihrem Wege durch die kaiserlichen Staaten Hindernisse in Menge. Nach Grossing (vormals k. k. Hofsecretär, nach seiner Entfernung aus dem kaiserlichen Dienste in Halle und Berlin privatisirend, bekannt durch seinen Rosenorden und seine Händel mit Johann Reinhold Forster, dem Weltumsegler) hätten schon die Concipienten der Edicte, getrieben von dem Kanzleigeist (welcher sonach den bösen Geistern zuzuzählen wäre), die Gesinnungen des wohlwollenden Monarchen vorsätzlich oft ganz unrichtig ausgedrückt und so auf Schrauben gesetzt, dass die so gepriesene Duldung auf schwachen Gründen beruhe und gar zu leicht wieder über den Haufen geworfen

[176]) Gemeint ist wohl: „Empfindungen des Glaubens bei und nach dem h. Abendmahl von Reitz." Regensburg 1765 u. ö.

[177]) Rintelner Annalen [Anm. 143] Jahrgang II, 173 f. (Beilagen).

[178]) Die Gegner der Toleranz werden gröblich gegeisselt im „Katholischen Fantasten- und Predigeralmanach. Rom, Madrid, Lissabon und München [Nürnberg], auf Kosten der heiligen Inquisition". 4 Jahrgänge 1783—86. Die „Vollständige Sammlung aller Schriften, die durch Veranlassung der A. h. kaiserl. Toleranz- und Reformations-Edicten erschienen" (Wien [Strassburg] 1782—86. 6 B.) gewährt für die Geschichte des Toleranzpatentes nicht die Ausbeute, welche der Titel zu versprechen scheint. Mancherlei hieher Gehöriges findet sich in den ersten Jahrgängen des von G. Trautenberger in Brünn (seit 1868) herausgegebenen evangelischen Volksblattes „Halte, was du hast".

werden könne. Wenn diese Anschuldigung durch die Thatsache entkräftet wird, dass sich der Kaiser die Entwürfe der Toleranzcircularien vor ihrer Drucklegung zur Approbation vorlegen liess, so stimmen andererseits die Berichte der Zeitgenossen darin überein, dass bei der Durchführung der Toleranzgesetze vielerlei Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Eisenbach klagt: „die Patente und Verordnungen, die uns nützen und schützen sollen, werden unterschlagen, verschoben, ja auch die uns bekannten Patente, auf die man sich beruft, werden von den Stellen schlechterdings verworfen; die Habsucht der katholischen Priester weiss die Akatholiken noch immer zu brandschatzen, wozu die Beamten treulich helfen und einander die Hände bieten.“ Ein Anderer berichtet: „In Kärnten existirt genau betrachtet die Toleranz nur dem Namen nach. Der Katholicismus heuchelt in's Gesicht Toleranz, um im gesellschaftlichen Leben mit Protestanten nicht geradezu anzustossen oder sich der Uebertretung der Toleranzgesetze schuldig zu machen. In seinem Innern sieht es aber noch ganz aus wie vor Einführung derselben. Er sieht den einheimischen Lutheraner als ein nothwendiges Uebel an, das nicht mehr vermieden werden kann. Ein kaiserliches Patent zu Gunsten der Protestanten zu erhalten und nicht bekannt zu machen, oder doch wenigstens nach Gutdünken zu verändern und zu verzögern, schien den Gerichtspersonen in den ersten Jahren der Toleranz eine gottwohlgefällige Handlung, besonders da man gleich anfangs des grossen Kaisers Beweggründe verdächtig zu machen suchte. Oeffentlich und insgeheim wirft man gegen die Andersgläubigen mit Verdammungen um sich, spornt das gemeine Volk zum Hass gegen sie an, der nicht selten in Thätigkeit übergeht.“ [179]) Es gab Leute, welche aussprengten, der Kaiser verlange das Verzeichniss der Akatholiken nur in der Absicht, um sie mit Weib und Kind binden und in's Bannat oder anderswohin führen zu lassen; es würden zu diesem Zweck 30—40.000 Ketten angefertigt, an deren jeder 8—9 Menschen geschlossen werden könnten. Bei

[179]) Etwas über die Toleranz der Katholiken gegen die Lutheraner, über den Zustand der lutherischen Gemeinden, ihrer Geistlichen und der Schulanstalten im Herzogthum Kärnthen. H. Ph. C. Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte. B. V. (Weimar 1798), S. 109—43.

den Erklärungen kam es vielfach zu ärgerlichen Auftritten. Die da zur Meldung erschienen waren, mussten es sich an manchen Orten gefallen lassen, dem Teufel überantwortet zu werden. „Verdammt seid ihr alle, zum Teufel müsst ihr alle, sowie eure Eltern also auch eure Kinder und alle Lutheraner in der Welt, fahren. Schon wachsen euch Hörner und Schwänze, wie den Teufeln; nur seid ihr verblendet, dass ihr sie nicht sehet und fühlet.“ In einer am 29. August 1782 an den Kaiser gerichteten Bittschrift beschwerten sich die zur augsburgischen Confession getretenen und geprüften akatholischen Gemeinden zu Ober- und Nieder-Ustron, Weichsel, Goleschau, Ober-Lischna, Dziegelau, Wendryn, Nydek, Zeislowitz, dass die landesväterlichen und höchstweisen Verordnungen zur äussersten Kränkung der Gewissen und offenbaren Beschimpfung der tolerirten Religion missbraucht würden. Der geistliche Commissarius P. Jakob Schwienteck, Pfarrer in Ober-Lischna, habe auf der Dechantei zu Teschen, dem Orte der Commission, die evangelische Religion ein aus alten Lumpen zusammengesetztes Lehrgebäude genannt, sie sei das Werk eines lasterhaften Mönches. „Man kündigt uns die ewige Verdammniss an und heisst uns zum Teufel in die unterste Hölle gehen. Ueberhaupt ist das Betragen dieser geistlichen Commission so ungeistlich, dass wir zu behaupten uns unterfangen: ein katholischer Christ, wenn er auch in seiner Religion noch keinen Zweifel hätte, kann dadurch eher wankend gemacht als ein Akatholischer gewonnen werden. Junge Personen unter 20 Jahren werden wider ihre schriftliche Erklärung als unmündig zum katholischen Gottesdienst verwiesen, obschon kein annus aetatis determinativus vorgeschrieben ist. Wenn Eltern ihre noch unmündigen Kinder nicht zum katholischen Unterricht stellen wollen, werden sie mit Arrest belegt, in's Stockhaus gesteckt und genöthigt, diesen ausgestandenen Arrest noch mit Geld zu bezahlen. Einige, die sich mit Reden gegen die ungestüme Zudringlichkeit des Mitcommissarii Schwienteck vertheidigten, haben vor der Commission selbst Maulschellen, ja sogar Stockschläge und andere schimpfliche Behandlungen empfangen. Man will uns überreden und schrecken, dass die von Ew. Majestät allergnädigst verwilligte Toleranz auch nur eine kurze Zeit dauern und dass alle diejenigen, die

sich jetzo zur augsburgischen Confession bekennen, mit der Zeit desto grössere Drangsale würden auszustehen haben.“ [180]) Die Frist zur freien Meldung, die bis zum letzten December 1782 offen war, wurde den Meisten erst nach ihrem Ablauf bekannt. Einige, die sich später meldeten, wurden in Klöster eingesperrt. Auch wo die gesetzmässige Anzahl beisammen war, um ein Bethaus verlangen zu dürfen, wurden bald bezüglich der Berufung des Seelsorgers, bald bezüglich des Ortes, wo das Bethaus stehen sollte, Schwierigkeiten gemacht. Ein Kärntner Bauer hatte ein hinlänglich grosses Stück von seinem Grund und Boden zum Bau eines Bethauses geschenkt. Das Kreisamt zu Villach verbot den Bau, weil der dazu bestimmte Ort der katholischen Kirche zu nahe sei, und wies den Galgenhügel als Kirchbauplatz an, wohin man bei Regengüssen nur mit Kähnen gelangen konnte. Da wollte das Glück, dass Kaiser Joseph durch Villach reiste. Der erwähnte Bauer ging, die nöthigen Papiere in der Hand, auf den kaiserlichen Wagen zu, aber die vornehmen Herren der Umgebung, darunter der Kreishauptmann, stiessen ihn zurück. Der aber schrie, die Papiere in der Luft schwenkend: „Herr Kaiser, Herr Kaiser, ein lutherischer Bauer!“ Er wurde vorgelassen und brachte seine Bitte um Erlaubniss zum Kirchenbaue an. Der Kaiser, befremdet über die Bitte, die ihm überflüssig schien, sagte: „so baut sie doch!“ „Ja, antwortete der Bauer, die Herren da (auf den Kreishauptmann und den Landrichter deutend) haben uns den Galgenplatz dazu angewiesen, und den wollen wir nicht, auf dem Platz aber, den wir wollen, verbieten es uns die Herren.“ Der Kaiser nahm die Papiere und schickte schon von der nächsten Poststation das Fiat nach Wien. Ebendaselbst sollten protestantische Geistliche protestantische Kinder nicht beerdigen dürfen, weil diese, als noch nicht sui iuris, nicht unter die Protestanten gerechnet werden könnten. Das innerösterreichische Gubernium hob nun zwar mit Erlass vom 29. Januar 1783 diese Beschränkung auf, wollte aber Leichenreden und Abdankungen nicht zu den erlaubten Parentationen gerechnet wissen. „Das Wort Parentation — definirt das angezogene

[180]) Schlözer's Staatsanzeigen II, 318. Köster, Jahrgang 1783, S. 408.

Decret — begreift nichts anders als die bei Begräbnissen allgemein üblichen Ceremonien, worunter die (auch bei den Katholiken nicht gebräuchlichen) Leichenreden nicht gehören, die ohnehin zu nichts dienen, als die geringen Verlassenschaften mit einer unnützen Ausgabe zu beschweren.“ [181])

Als der Hauptgegner der redlichen Absichten des Kaisers im hohen Clerus wurde angesehen der Erzbischof von Wien Christoph Bartholomäus Anton Migazzi, Graf zu Wall und Sonnenthurn († 1803), nach den übereinstimmenden Berichten der Zeitgenossen früher ein Gegner der Jesuiten, nachher als Cardinal ein geschworener Freund der Exjesuiten. Er hat mit der Publication des Hofdecretes wegen des allgemeinen Gebrauchs der Bibel [S. 9] gezögert bis zum 19. Mai 1782, wo folgende kaiserliche Resolution erschien: „Dem hiesigen Cardinal-Erzbischof ist die unterlassene Publication behörig zu ahnden und ihm zu deren Kundmachung ein Termin von drei Tagen anzuberaumen. Nach dem fruchtlosen Verlauf ist gegen ihn mit Sperrung der Temporalien fürzugehen, welches ihm zugleich im Voraus bedeutet werden kann.“ Einen Hirtenbrief über die Toleranz hat er nicht erlassen, doch soll er den Geistlichen seiner Diöces wiederholt befohlen haben, sich aller Anspielungen auf die gegenwärtigen Neuerungen, der übertriebenen Lobreden auf die Heiligen, der Erwähnung gewisser Andächteleien, welches Alles auf Kirchenkanzeln nicht tauge, zu enthalten. Der Kaiser schützte ihn grossmüthig vor den Insulten der satyrischen Presse. Seinen Standpunkt theilten der Primas von Ungarn und Erzbischof von Gran Joseph Graf von Batthyáni († 1799), welcher „im Vertrauen auf eine bessere Ueberzeugung Sr. Majestät“ die Publication der in Kirchenangelegenheiten erlassenen Verordnungen unterliess [182]), die Bischöfe von Agram und Stuhlweissenburg, welche von den Toleranzgesetzen für das Heil der Menschen, den Wohlstand des gemeinen Wesens und die öffentliche Ruhe das Schlimmste befürchteten, der Erzbischof

[181]) Köster, Jahrgang 1784, S. 204 ff.

[182]) Die Autorschaft der Schrift: „Unterthänige Vorstellung des Cardinals Bathiani, Primas von Hungarn, an den Kaiser Joseph II. in Betreff der kirchlich-politischen Verordnungen über die Ordensgemeinen und andere Gegenstände. Rom 1782“ hat Batthyáni öffentlich abgelehnt.

von Olmütz Anton Theodor Graf Colloredo-Melz und Wallsee († 1811) und der Bischof zu Brünn Matthias Franz Graf von Chorinsky. Als bekannt wurde, dass der Erzbischof von Görz Rudolph Joseph Graf Edling († 1803), nachdem er auf seine diesfällige Anfrage beim päpstlichen Stuhle eine verneinende Antwort erhalten hatte, Anstand nahm, das Toleranzpatent in seinem Sprengel bekannt zu machen, wurde er (13. März 1782), sein Verhalten zu rechtfertigen, nach Wien beschieden, der Landeshauptmann aber, Graf Lamberg, wegen seiner in diesem Falle bewiesenen Nachlässigkeit seines Amtes entsetzt. Am 22. April 1782 erfolgte sodann die erzbischöfliche Kundmachung des Toleranzpatentes.

In anonymen Flugschriften wurde dem Kaiser nahegelegt, dafür zu sorgen, dass er nicht bloss gute Bürger habe, sondern auch dass dieselben nach dem Tode nicht zum Teufel führen. Zum Flor der österreichischen Staaten sei die Duldung der Protestanten nicht nöthig — Frankreich habe von der Austreibung der Hugenotten keinen Schaden gehabt — vielmehr nachtheilig und gefährlich. Ein katholischer Landesherr sei überhaupt nicht berechtigt, andere Religionsverwandte zu dulden, es sei denn, er wäre durch Reichsgrundgesetze oder Friedensschlüsse dazu gezwungen. Nun verpflichte aber weder der Religions- noch der westphälische Friede zur Duldung der Akatholiken in Oesterreich, vielmehr hätten alle Vorfahren des Kaisers durch so manche Gesetze und Versicherungen versprochen, kein solches Unkraut in ihren Ländern aufkommen zu lassen.[183]) Nachmals ist gerade das Toleranzpatent als Beweis für die Unüberwindlichkeit des Katholicismus geltend gemacht worden. Der Convertit Müglich, vorher evangelischer Pfarrer in Sachsen, schreibt: „Joseph II. gab sein Toleranzedict. Nun wähnten manche Protestanten, ganz Oestreich werde dem vermeinten Lichte des Protestantismus zufliegen, wie der Nachtschmetterling. Da der Kaiser jedoch andrerseits keine protestantischen Lock- oder Schreckmittel anwendete, so wurde, wenigstens in Folge des Toleranzedicts, niemand protestantisch. Das ist eine weltgeschichtliche Probe, welche der Katholicismus

[183]) Ob Se. Majestät die Toleranz einführen können. 1782.

bestanden hat.“ [184]) Abgesehen davon, dass mir kein Protestant bekannt ist, der jene überschwängliche Hoffnung genährt hätte, hätte Müglich nicht vergessen sollen, dass der Katholicismus die dominante, mit Vorrechten ausgestattete Religion blieb, während trotz des Kaisers milden Verordnungen an manchen Orten immer noch ein Confessormuth dazu gehörte, sich akatholisch zu erklären.

Der Kaiser selbst hat Alles gethan, das Toleranzsystem zu einer Wahrheit zu machen. Er ist nicht müde geworden, Seelsorgern und obrigkeitlichen Beamten brüderliche Liebe und Duldung gegen ihre irrenden Nebenmenschen einzubinden. Er hat Beamte, die für seine Verordnungen das richtige Verständniss zeigten, öffentlich belobt, Geistlichen, die sich anitzo bei der publicirten Toleranz am vernünftigsten benehmen und am mehresten irrige Seelen zum wahren Glauben führen und im selben den Wankenden stärken würden, erledigte Beneficien in Aussicht gestellt (Hofdecret vom 19. Februar 1782). Andere, die sich unanständiger Ausdrücke gegen die Akatholischen bedienten (wie der Stadtpfarrer Wolfsegger in Wels), sind bestraft oder mit Strafen bedroht worden. Angriffe auf seine Person nahm er auf mit dem Gleichmuthe des Weltweisen. Ein an das evangelische Bethaus in Wien angeheftetes Pasquill, darin er als legum sanctae ecclesiae contemptor manifestus aufgeführt wurde, liess er in Druck legen und das aus dem Verkaufe gelöste Geld den evangelischen Kirchenvorstehern als Beisteuer für ihre Armen zustellen. [185])

Die Stimme des Tadels ging unter im allgemeinen Jubel des Dankes und der Freude. Ueberall hörte man die unschätzbare Wohlthat preisen vom schlichten Landmann, dem man vordem statt der Bibel die Betschnur empfohlen [186]), wie an

---

[184]) Die Hegelweisheit und ihre Früchte. Regensburg 1849. S. 262.

[185]) Das noch vorhandene Blatt hat die Aufschrift: „Pasquill gegen den Kaiser, so an der lutherischen Kirche in Wien gestanden, welches Ihre Kaiserliche Majestät aber drucken lassen und das dafür eingekommene Geld der protestantischen Kirche geschenkt haben.“ Nicolai [Anm. 8] III, 29 (Vorrede) erklärt auf Grund zuverlässiger Informationen die Drucklegung dieses Pasquills auf kaiserlichen Befehl für eine Erdichtung.

[186]) Schlözer's Staatsanzeigen V, 433 ff.

heiliger Stätte. So verkündete der Prediger der holländischen Gesandtschaft in Wien mit männlicher Beredtsamkeit das Lob des Höchsten, welcher den Monarchen zu dem Entschluss führte, denkenden Menschen zu verstatten, was in aller Rücksicht ihnen das Wichtigste sein muss — Gewissensfreiheit. „Gottes Stimme bewog ihn, jeden seinen Ueberzeugungen hierin folgen zu lassen, weil Gott einen jeden einst nach diesen Ueberzeugungen und deren Einfluss auf's Leben richten, nach ihren Anwendungen einem jeden vergelten will. Gottes Stimme, dessen Güte so allgemein über alle Menschen sich erstrecket, lehrte ihn mit gleicher Vatersorge Gemüthsruhe, Freude und äussere Wohlthat für alle seine Untergebenen verbreiten: er hörte diesen Ruf und seines Segens freut ihr euch jetzo mit allen Bewohnern dieser Länder, die eures Glaubens Verwandte sind; seiner Wirkungen freuen wir uns mit euch, und alle Edlen auswärtiger Reiche stimmen bewundernd uns bei.“ [187]) Am Gedächtnisstage der erhaltenen Religionsfreiheit beteten die evangelischen Gemeinden: „Unsere Väter wünschten zu sehen, was wir sehen, und sahen's nicht, zu hören, was wir hören, und hörten's nicht. Uns, ihren Kindern und Nachkommen, hast Du, gütiger Gott und Vater, dieses Heil aufbehalten. Du gabst Deinem Diener in's Herz, die Bande, die unsere Väter gefangen hielten, aufzulösen, die Gewissen vom Zwange zu befreien, und nach Deinem göttlichen Beispiele gegen alle gütig zu sein. Beschütze und segne Joseph den Zweiten! Kröne Ihn mit Preis und Ehre, und vergilt Ihm mit ewigem Segen die grosse Wohlthat, die Er an uns und unseren Kindern gethan hat.“ Riecke [S. 92] feierte die Einführung der Toleranz in einem Jubelliede:

Heil dem Fürsten, der uns Eintracht und Duldsamkeit
Lehrte! Himmlisches Glück kröne Theresens Sohn
Jetzt im Leben — und krön' ihn,
Wenn er Scepter und Kron' ablegt!

Ein dankbarer Protestant legte seinen Glaubensgenossen die Pflichten gegen den Kaiser und ihre katholischen Mitbürger an's

[187]) Die Gesinnung eines Christen gegen besondere Wohlthaten Gottes durch seinen Regenten. Eine Rede über Psalm 138, V. 1 und 2, vorgetragen in der holländischen Gesandtschafts-Capelle am letzten Sonntag des Jahres 1781 von K. W. Hilchenbach, Prediger dieser Gesandtschaft. Wien 1782.

Herz, besonders Eintracht und Friedfertigkeit. „Weg also mit allen von unsern alten Kindsweibern, unbelehrten, unerfahrenen Müttern und Vätern und von manchem überorthodoxen Stauzius uns vorgelogenen, vorgemalten, gedroheten fürchterlichen Popanzen; weg mit allem alten ehemaligen unchristlichen Religionshass, der so manches Unheil gestiftet, zu so viel Feindschaften und Neckereien Anlass gegeben; er sei von nun an auf ewig von unsern Grenzen verscheuchet, mit Ketten des ewigen Stillschweigens belegt. Hand in Hand müsse von nun an Katholik und Protestant einhergehen, ohne an den Unterschied ihrer gottesdienstlichen Gebräuche zu denken; wir dienen ja doch nur einem und dem nämlichen Gott, einem Kaiser; gemeinschaftlich wollen wir mit vereinigten Kräften an der Erhaltung der Eintracht und Ruhe, an der Beförderung des allgemeinen Besten arbeiten.“ [188]) Ausserdem verewigten Denkmünzen die kaiserliche Grossthat. Die eine zeigt des Kaisers Brustbild mit der Unterschrift: Tolerantia Imperatoris. Auf dem Revers stehen drei Geistliche, ein katholischer mit dem Kelch in der Hand, ein lutherischer und ein reformirter, jeder mit einer Bibel unter dem Arm. Alle drei blicken nach dem über ihren Häuptern schwebenden kaiserlichen Adler, der von dem Namen Jehova bestrahlt wird. Die Umschrift lautet: sub alis tuis proteget omnes. Im Hintergrund zeigt sich ein verfallenes Kloster; auf dem Rande liest man: Ecce amici in Deo. Auf einer zweiten Denkmünze ist das Brustbild des Kaisers umgeben von der Legende: Amor et Deliciae generis humani. Auf der Rückseite trägt ein Denkstein die Inschrift: Libertas Religionis a Josepho II. in terris suis Protestantibus et Judaeis data MDCCLXXXI; die Umschrift lautet: Quid potuit tota contingere vita laetius. Eine dritte Münze zeigt einen Tisch, auf welchem eine Bibel liegt. Der dabei stehende Dr. Luther legt die eine Hand auf die Bibel, mit der andern hebt er den über den Tisch gedeckten Teppich halb auf. Darunter sieht man ein brennendes Licht mit der Unterschrift: „Es werde Licht. Gen. 1, 3. 1530.“ Die Kehrseite hat gleichfalls einen Tisch, auf welchem die Bibel

[188]) Der dankbare Protestant gegen seinen duldenden Kaiser von J. A. v. W[ielandt]. Wien [Mannheim] 1782. Auf dem Titelblatt steht eine Pyramide mit den Worten: Josepho II. toleranti.

liegt und ein brennendes Licht steht, daneben der Kaiser, die eine Hand auf der Bibel, die andere zum Himmel erhebend, mit der Unterschrift: „Und es ward Licht. Gen. 1, 3. 1782.“ Ein griechischer Grosshändler in Wien liess 1786 an seinem Hause die Inschrift anbringen:

Vergänglich ist dies Haus,
Doch Joseph's Nachruhm nie;
Er gab uns Toleranz,
Unsterblichkeit giebt sie.

Mit den Protestanten wetteiferten einsichtsvolle Katholiken, Laien und Kleriker, in patriotischer Freude und Lobpreisung der Toleranz. Lorenz Leopold Haschka († 1827), der „zum Illuminaten gewordene“ Exjesuit[189]), schloss seine „Ode an Joseph den Zweiten“ mit den Versen:

Dank weinend wird Dich küssen das Vaterland,
Auf seiner Berge Rücken Dir Maale bau'n,
Und stets mit Hermann Joseph seinen
Zweiten Befreier im Liede preisen.

Johann Georg Schneider, gewöhnlich mit seinem Ordensnamen Eulogius benannt, damals Professor in Bonn, sang dem sterbenden Kaiser nach:

Und gelangtest Du zum Throne,
Griffest Du dem Höllensohne
Fanatismus in's Gesicht:
Ha! da spie das Ungeheuer
Schwefeldampf und Gift und Feuer,
Ganz besiegtest Du es nicht.

Der Linzer Domherr Carl Joseph Huber († 1784) gab seine Freude kund über das Licht, das in den österreichischen Staaten mit dem Scepter erscheinet und die Finsternisse sammt ihren schwarzen Kindern in ihre Höhlen verscheuchet.[190]) Ein

[189]) Wurzbach VIII, 20.

[190]) Dringende Vorstellung an die Religion wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe. Eine französische Abhandlung des berühmten Don Anton Guyard, Benedictiner der Congregation des H. Maurus, auf die österreichische Kirche angewendet von K. J. Huber, Pfarrer zu Sindelburg, Sr. hochfürstl. Eminenz des Fürstbischofes zu Passau geistl. Rathe. Er machte eine Geissel aus Stricken und trieb sie alle zum Tempel hinaus — und verschüttete den Wechslern das Geld und stiess ihre Tische um. Joh. 2, 15. Wien 1783.

Anderer brachte dem Kaiser den Tribut der Dankbarkeit dar für die eingeführte Toleranz und das den Laien gestattete Bibellesen [S. 9]. „Das Buch, welches die heiligen Originale der göttlichen Befehle und die bewährten Grundsätze von Christus' Lehre enthält, war bisher dem unwissenden Laien versiegelt, der Trieb, es zu lesen, ein sündlicher Gedanke, eine seelengefährliche Anfechtung, ein interessantes Object für den geheimnissvollen Beichtstuhl, das verbotene Lesen ein Verbrechen, welchem der eifrige Religiose eine scharfe Busszucht mit vollbedeutender warnender Miene entgegensetzte. Es gelang daher unsinnigen Orthodoxen, die Grundsätze, die Lehren der wahren christlichen Religion und selbst der gesunden Vernunft verdächtig zu machen, die Blindheit zu mehren, die Grundfeste der Staaten zu untergraben, abgeschmackte Legenden mit gutem Erfolg auszukramen, schwache Seelen mit panischem Schrecken vor unbekannten und nicht existirenden Dingen zu martern, und überhaupt den gesunden Menschenverstand zu verwirren. Wer zu sehr Philosoph war, der liess sich zwar durch den andächtigen Lärmen unwissender Priester nicht täuschen, jedoch durch die Religion auch nicht erleuchten. Das machte seinen Stand nur desto gefährlicher. Er glaubte nur an die Vernunft, die ihm die erste Anleitung ertheilte. Er wählte keinen Weg zur Tugend, keinen zum Glück, wenn sie den Plan nicht dazu ganz entworfen hätte. Er stellte sich also Gott, die Welt, sein Glück, seine Pflicht nicht mehr auf derjenigen Seite vor, auf welcher sie in den göttlichen Schriften sich zeigen und seinem Verlangen entsprechen. Daraus entstand eine Irreligion, welche aus ihrem Schoosse Freigeister hervorbrachte und an ihren giftigen Schlangenbrüsten ernährte. Fromme Bischöfe eiferten zwar gegen solche gefährliche Unordnungen, gewannen aber dagegen sehr wenig, indem sie diese Gebrechen als Ursachen behandelten, da sie doch nur unmittelbare Folgen der Unwissenheit und eines ungebesserten Herzens waren, welche das Verbot, die göttlichen Originale zu lesen, zum Urheber hatten. Der göttliche Befehl, die Schrift zu lesen, gilt unstreitig Priestern und Laien. Denn ist sie wohl etwas anders, als der unter göttlichen Einflüssen an Gelehrte und Ungelehrte, an Vornehme und Geringe gerichtete Vortrag der heiligen Schriftsteller? — Wie weise, wie gerecht, dass Ew.

LIT. OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

k. Majestät die Scheidewand zwischen der menschlichen Wissbegierde und der Quelle der Erkenntniss aufheben, den Damm zerbrechen, welcher den fruchtbaren und süssen Strom himmlischer Glückseligkeit aufhielt, dass er seinen Segen in allerhöchstdero Staaten nicht ergiessen konnte. Nun muss der lehrende Priester seine Rede beweisen, sein Wort durch Beispiele versiegeln, und bei Verlust der Ehre und Achtung vor dem Volke frömmer, vernünftiger, weiser, erbaulicher werden, indem der Verstand eines jeden Katholiken sein erstes Recht wieder empfängt, und auf der Wagschale der natürlichen und göttlichen Erkenntniss sowohl den Vortrag als sein und seiner Führer Verhalten prüfen darf. Ew. k. Majestät allerhöchste Verordnung, Niemandem die Lesung der h. Schrift zu verbieten, sondern dagegen das Original gemeiner und nützlicher zu machen, gehört unter die seltenen Verdienste, welche sich Götter der Erde von solchen Einsichten und Gesinnungen zum Glücke des Staats nur machen können."[191]) Der Weltpriester und ehemalige Katechet an der Normalschule zu Freiburg Albrecht Huber ermahnte seine Brüder, die Geistlichen, zum Gehorsam gegen Joseph's, des liebenden Vaters aller seiner Unterthanen, weise Befehle. „Ohne Unterwürfigkeit gegen den Regenten kann man kein guter Christ, noch weniger ein würdiges Glied desjenigen Standes sein, von dem seine Mitbürger den Vorgang zu jeder Tugend zu erwarten berechtiget sind."

In ausführlicher Weise hat Johann Nepomuk Bartholotti († 1788), Professor der Theologie zu Wien, mit Gründen aus der h. Schrift, den Kirchenvätern, Naturrecht, Staatskunst und Erfahrung alle Stützen der Intoleranz niederzureissen versucht. Es sei ein goldenes, in die Herzen christlicher Fürsten tief einzuprägendes Wort, das Kaiser Maximilian II. gesprochen: über die Gewissen herrschen ist ebensoviel als die himmlische Festung bestürmen. Wenn ein Fürst andern Religionsverwandten die Auswanderung befiehlt, so verursacht er dem Staat einen sicheren Nachtheil, ohne der herrschenden Religion zu nützen. Die Theo-

---

[191]) Tribut der Dankbarkeit für die von Ihro Röm. Kais. Majestät Joseph dem Zweiten eingeführte Toleranz in den k. k. Staaten, von einem allgemeinen Patrioten. 1782.

logen, welche die Menschen aus allen christlichen, mit der katholischen Kirche nicht übereinstimmenden Secten der ewigen Verdammniss übergeben, wagen nicht nur einen Eingriff in die Rechte des göttlichen Richters, sondern machen auch die bürgerliche Ordnung verhasst. Wären nicht die Reformatoren gegen verschiedene Gattungen des Aberglaubens zu Felde gezogen, so würde der Aberglaube und seine Mutter, die Unwissenheit, immer weiter um sich greifen, und die ganze Welt endlich seufzend klagen, dass sie unter das Scepter des Aberglaubens gerathen sei.[192]) Andere empfahlen die Toleranz als die Liebe gegen Gott und Menschen befördernd[193]), oder wegen ihres Nutzens selbst für die katholische Kirche, wiefern ihre Geistlichen am regelmässigsten da lebten, wo die Religionen gemischt sind, weil sie den Tadel ihrer eigenen Gemeinden fürchten müssen.[194]) Marx Anton Wittola († 1797), Passauischer Consistorialrath und Pfarrer zu Schörfling in Oberösterreich, hernach infulirter Propst zu Bienko und Pfarrer zu Probstdorf in Niederösterreich, welchen seine Gegner als einen abgesagten Feind nicht bloss der Exjesuiten, sondern auch des römischen Stuhles und der Gnadenörter schildern, von denen er besonders drei mit Algier, Tunis

---

[192]) Exercitatio politico-theologica, in qua de libertate conscientiae et de receptarum in Imp. Rom. Teuton. religionum tolerantia, cum theologica tum politica, nec non de Dis-unitorum statu Graecorum disputatur. Vindob. 1782. Deutsch u. d. Titel: „J. N. Bartholotti, Beisitzers des k. k. Büchergerichts, in der theol. Facultät auf der Wienerischen Hochschule Examinators, der Gottesgelahrtheit Doctors und derselben vormals gewöhnl. öffentlichen Lehrers, aus dem Orden des H. V. P. E., politische theologische Abhandlung, in welcher die Gewissensfreiheit und die politische sowohl als theologische Duldung der in dem Römisch-Deutschen Reiche aufgenommenen Religionen untersucht, wie auch von dem Stande der nicht vereinigten Griechen gehandelt wird. Aus dem Lateinischen übersetzt von F. August von Wasserberg. Wien 1783.

[193]) Franz Expedit von Schönfeld (damals Dechant zu Reichstadt, früher Professor der Aesthetik in Prag), Rede von den kaiserlichen Toleranzbefehlen in Böhmen, gehalten am Tage seiner feierlichen Einführung in die Kirche zu den heiligen Fabian und Sebastian in Reichstadt. Prag und Wien. J. Nachatz, Meine Gründe wider die Toleranz sammt den mir darauf gegebenen Antworten zum Unterricht wahrer Christen. 1782.

[194]) Ueber die Duldung der Religionen. 1781. Noch etwas Neues über die Toleranz. Wien 1782.

und Tripolis verglichen haben sollte[195]), führte in mehreren Schriften aus, dass ein guter Katholik andere Religionsverwandte dulden dürfe. Denn er soll nach der Schrift alle Menschen, selbst Ketzer, lieben, folglich auch dulden. Die Exempel aus dem Alten Testament (z. B. von Ausrottung der Canaaniter) schicken sich nicht hierher, wie uns Mönche bereden wollen. Christus hat für seine Verfolger gebetet. Die Duldung, die ja keine Theilnahme an den Irrthümern der geduldeten Personen ist, schadet auch der Kirche nichts, wiefern die Irrthümer offenbar werden und somit eher widerlegt werden können. Durch Liebe gewinnt man die Leute leichter als durch Verfolgung. „Wollte Gott, es wäre mancher österreichische, böhmische oder mährische Bauer nicht als Ketzer in's Ausland versprengt worden, welcher heutiges Tages als ein gutes Kind der Kirche leben würde, wenn der pharisäische Eifer seines Pfarrers oder irgend eines Missionars ihm das Testament seines himmlischen Vaters zu lesen erlaubt hätte. Die Jesuiten, die als Beichtväter oft auf die Vertilgung der Ketzer gedrungen haben, haben nicht das Reich Christi, sondern ihr eigen Reich, welches ganz von dieser Welt ist, zu verbreiten gesucht. Allein, wird jemand einwenden, betet denn die katholische Kirche nicht um Ausrottung der Ketzer? Nein, antworte ich, um Ausrottung der Ketzereien, welche sie als eine wahre Mutter der Menschen nicht dulden kann. Sie betet am Charfreitag, bei allen Messen um ihre Bekehrung, und so giebt sie ihnen noch immer feierliche Merkmale ihrer Liebe. Lasset es uns versuchen und mit unsern irrenden Brüdern freundlich von dem, was zu Jerusalems Frieden gehöret, sprechen.“[196]) Andere wiesen die Uebereinstimmung des Tole-

[195]) Biographie der Glaubensfeger in Oesterreiche. 1783. Hier werden ausser Wittola als (abträglich beurtheilte) „Glaubensfeger“ aufgeführt: Joseph Valentin Eybel, k. k. Landrath in Linz, der Licentiatus iuris Johann Rautenstrauch, genannt der dreizehnte Apostel, Cremeri, Bücherrevisions-Actuarius in Linz, und Haschka. S. Brunner [Anm. 23] schreibt S. 399: „Den Leuten, wie Wittola, thut man kaum zu weh, wenn man als den Schwerpunkt, der sie noch formell in der Kirche hält, die Pfründe bezeichnet.“ Siehe dagegen „Biedermannschronik“ [Anm. 131] I, 249.

[196]) Schreiben eines österreichischen Pfarrers über die Toleranz nach den Grundsätzen der katholischen Kirche. Wien 1781. Zweites Schreiben eines österreichischen Pfarrers über die Toleranz nach den Grnndsätzen der

ranzpatentes mit dem natürlichen und landesherrlichen Rechte nach.[197]) „Der Papst duldet die Juden in Rom, also kann auch ein Bischof die Protestanten und Griechen in seinem Kirchsprengel dulden. Thut der Papst solches nicht als Bischof, sondern als Landesherr, so kann ein jeder Regent das Nämliche thun." Heinrich Joseph Watteroth († 1819), damals noch Praktikant beim Reichshofrathe, später Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität, hob die moralischen Grundsätze und die Vorzüge der Protestanten in Wissen und Aufklärung hervor zum Beweise, dass man ihnen nicht die Grenzen versperren und Bürgerrechte versagen dürfe. „Wir haben nicht Ursache gegen die Sittenlehre der Protestanten den geringsten Verdacht zu hegen. Im Gegentheil müssen wir gestehen, dass die grosse Reformation Epoche in der Reinigung der christlichen Sittenlehre veranlasst und dieselbe gegen alle Ordensgrundsätze geschützt hat. Dr. Luther hat Recht gehabt, sich dem Ablasskram zu widersetzen; denn es ist ein Grundsatz, dass man geistliche Güter nicht um's Geld er- oder verkaufen dürfe. Hätte man ihm da, wo er Recht gehabt, Recht gelassen, so würde es nicht zu einer Spaltung gekommen und er aus einem Verbesserer kein

katholischen Kirche von M. A. Wittola. Wien 1782. [Ist eine Vertheidigung des ersten „Schreibens" gegen die Wiener Realzeitung und gegen den Exjesuiten Aloysius Merz, Domprediger in Augsburg.] Text des Augsburgischen Intoleranten [d. i, der eben genannte Merz, welcher in einer zu Pfingsten 1781 gehaltenen Predigt behauptet hatte, dass katholische Landesfürsten andere Religionsverwandte nicht dulden dürften, es sei denn sie wären durch öffentliche Verträge dazu gezwungen] mit den Noten eines toleranten Oesterreichers. Wien 1782. Vgl. Wittola und Merz in einem Zweikampfe vorgestellet. Pressburg 1783. Patricius Fast, Antwort auf das zweite Schreiben des österreichischen Pfarrers, nämlich des Herrn M. A. Wittola, über die Toleranz. Wien 1782.

[197]) Pro Graeci ritus non Unitis, Helveticae ac Augustanae Confessioni addictis in inclyta regna Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae suscipiendis ac tolerandis *Epistola prolixior*, in qua a Rege Apostolico editum Tolerationis Decretum legi naturali et evangelicae conforme esse ostenditur; ineundae inter dissidentes Christianos unioni consilium Clementis XIV. Febroniano aptius profertur; legum tolerationi oppositarum, olim ibi editarum origo genuina detegitur; dumque praecipuae contra praedictorum tolerationem obiectiones solide refutantur, neutros ex supra dictis esse Haereticos ex doctrina S. Augustini deducitur a *Simone Laminecio* Sclavonio P. D. P. Catholico. Viennae [1782].

Irrlehrer geworden sein. Den Protestanten sind wir es schuldig, dass die klaren Grundsätze und Wahrheiten des Evangeliums ihrer alten Einfalt näher gebracht worden sind. Sie haben das Buch der Wahrheit dem gemeinen Verstande in unserer Muttersprache begreiflich und lesbar gemacht. Bei ihnen ist die Quelle der Religion jedem Christen offen, der nach ihr dürstet; die Schildwache der Scheingelehrsamkeit bewacht sie nicht. Ihre Gelehrten haben die Religions- und Kirchengeschichte am ersten von abentheuerlichen Mönchslegenden, Wunderwerks- und Unfehlbarkeitskrämereien gereinigt. Die Protestanten haben den Grund zu derjenigen Philosophie gelegt, die durch Erfahrung und Beobachtung zur Weisheit führt, den Menschen dem Menschen und den Verstand dem Verstande wiedergiebt. In den meisten Fächern der Literatur sind sie unsere Vorgänger. Ihre hohen Schulen haben den katholischen Universitäten die meisten Lehrer vorbereitet, den Cabinetten, den Magistraten und den Gerichten die würdigsten Diener angezogen. Wir haben vortreffliche Talente und grosse Männer, die alle abschreckenden Verhinderungen des katholischen Systems, das den Schwung des Geistes bis hieher so sehr erschwert hat, mit Heldenmuth besiegt haben. Aber im Ganzen halten wir den Protestanten in Deutschland noch lange das Gleichgewicht nicht.“ [198]) Der von Watteroth gegen die Protestanten erhobene Vorwurf der Intoleranz, wiefern die neuesten Beispiele des Religionshasses gegen die Katholiken auf ihrer Seite seien (er meint den Tumult, welchen der Parlamentsherr Lord Gordon in London gegen die Katholiken erregt hatte, und die Händel, welche zu Wertheim bei Gelegenheit einer Wallfahrtsprocession vorgefallen waren [199]), veranlasste mehrere Gegenschriften.[200])

[198]) Die Reformation in Deutschland zu Ende des XVIII. Jahrhunderts. Caesaris accipiat Caesar, quae sunt sua Praesul, Ut Christus iussit Petro solvente tributum. Wien 1781. [Dagegen erschien: Meine Gedanken für und wider die sogenannte Reformation in Deutschland zu Ende des XVIII. Jahrhunderts. Nolite omni spiritui credere, sed probate spiritus, si ex Deo sint. 1. Joh. 4, 1. Wien 1782]. Für Toleranz überhaupt und Bürgerrecht der Protestanten in katholischen Staaten. Wien 1781.

[199]) Neueste Weltbegebenheiten. 1781, St. 7, 8, 9, 11.

[200]) Sendschreiben an Herrn Watteroth über die Abhandlung für die Toleranz. 1782. Erinnerungen zu Herrn H. J. Watteroth's Schrift für

Des Kaisers theologischer Rathgeber war der Abt zu Braunau Franz Stephan Rautenstrauch († 1785), Vorsitzender der Hofcommission in Cultusangelegenheiten, der sich schon längst das Missfallen der Curialisten durch seine Prolegomena in ius ecclesiasticum (1769) zugezogen hatte. Er hat sich besondere Verdienste um die Verbesserung der theologischen Studien erworben, den muthigen Kapuziner Ignaz Aurel Fessler († 1839 als Generalsuperintendent in Petersburg) beschützt und dem Göttinger Kirchenhistoriker Walch die Materialien zu seiner Geschichte des Toleranzpatentes [Anm. 20, 1] geliefert.[201])

„Es waren aber in denselben Tagen auch einige der obersten Priester, die vor andern leuchteten, und sich hervorthaten zu den Absichten des Kaisers.“[202]) Unter ihnen ist vor Allen zu nennen Johann Leopold von Hay († 1794),[203]) Bischof von Königgrätz, das Muster eines katholischen Kirchenfürsten, genannt der österreichische Fenelon, welcher am 20. November 1781 an seine Diöcesan-Geistlichkeit ein Circularschreiben[204]) nachstehenden Inhalts erliess: Die (Toleranz-) Verordnung des Kaisers will diejenigen, welche die Verschiedenheit der Religion und der Zwang der vorigen Gesetze in Parteien getrennt hat, durch das Band der christlichen Liebe vereinigen, dem Vater-

die Toleranz überhaupt und Bürgerrecht der Protestanten in katholischen Staaten, und gelegentlich auch etwas zur Ehrenrettung des Herrn Grafen von Wertheim gegen die Vorwürfe der Intoleranz und Schwärmerei in Briefen an einen Freund. Frankfurt a. M. 1782.

[201]) Herzog's Real-Encyklopädie XII, 567 [hier wird jedoch der Abt Stephan Rautenstrauch mehrfach mit dem Licentiaten der Rechte Johann Rautenstrauch confundirt]. Wurzbach XXV, 67.

[202]) Das Buch Joseph. Geschrieben von einem Seher des 18. Jahrhunderts. Im Tone der Bibel. Herausgegeben von F. A. Zieger. Prag 1783. J. Rautenstrauch, Ueber das Betragen der Bischöfe in den k. k. Staaten in Rücksicht der landesherrlichen Verfügungen in geistlichen Sachen. Matth. 5, 13. Wien 1782.

[203]) Wurzbach VIII, 103.

[204]) Epistola circularis authentica Joannis Leopoldi ab Hay, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episc. Reginae-Hradecensis, ad Clerum tam saecularem quam regularem suae dioecesis data die 20. Nov. 1781. Viennae. Circularschreiben des Herrn von Hay, Bischofs zu Königgrätz, an die Geistlichkeit seiner Diöces über die Toleranz vom 20. Nov. 1781. Aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt. Wien 1782. Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen I, 157 und bei P. Ph. Wolf [Anm. 8] S. 328.

land unzählige nützliche Bürger erhalten und die Wohlfahrt des Staates befestigen. Jedermann ist schuldig, dieser Verordnung zu gehorchen. Doch dürften einige sein, welche Gott ein gefälliges Werk zu thun glauben, wenn sie andern Religionsverwandten durch bittere Controverspredigten oder andere dem Gesetze des Christenthums zuwiderlaufende Vexationen ihre Meinungen aufdringen und die Bande der Liebe und Geselligkeit zerreissen. Aber dieses ist der Geist des Evangeliums nicht. Wir müssen Alles dulden, was Gott selbst duldet, allen Religionsverwandten mit Liebe begegnen, Liebe predigen. Demnach sollen die Geistlichen:

1. Sich aller Controverspredigten, welche selbst den Katholiken missfallen, enthalten. „In den Verhandlungen des heiligen Kirchenrathes zu Trient kommen nicht einmal die Namen Luther's oder Calvin's vor; erwähnt auch ihr sie nicht, sondern überzeuget eure Schafe von der Wahrheit bloss durch Beweisgründe, denen man es ansieht, dass sie aus dem Munde eines Freundes kommen.“ Dagegen sollen sie die Evangelien gehörig erklären, im katechetischen Unterricht die Glaubenswahrheiten aus den Quellen der Offenbarung und der Erblehre der alten, gesunddenkenden heiligen Väter beweisen, die verehrungswürdigen, von der Kirche eingeführten Gewohnheiten und die frommen, vom Aberglauben und überflüssigen Menschenzusätzen gereinigten Gebräuche erläutern.

2. Niemand ein Buch unter irgend einem Vorwand wegnehmen. Denn demjenigen, welchem die Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes gelassen wird, muss auch nothwendig Alles, was zu seinem Seelentrost und zu dem wahren Gottesdienste, zu dem er sich bekennt, gehört, unversehrt gelassen werden. Finden sie in ihren Gemeinden Bücher, die von der Hofbüchercensur verboten sind, so sollen sie solches der weltlichen Obrigkeit, die hierüber zu erkennen hat, anzeigen.

3. Die Protestanten bei ihren Zusammenkünften, Gesang, Gebet und Andachten nicht stören, verdächtige Zusammenkünfte, auch der Katholiken, der weltlichen Obrigkeit anzeigen.

4. Kranke Protestanten nicht unberufen besuchen. Wer Freiheit der Religion überhaupt hat, der hat auch Freiheit, in seiner Religion ungekränkt zu sterben.

5. Bei der Taufe protestantischer Kinder, ehe noch eigene Geistliche für sie da sind, sich aller Formeln, welche bloss katholisch und den Glaubenssätzen der Protestanten entgegen sind (formulis pure catholicis et dogmatibus illorum directe contrariis), enthalten, und also nicht fragen: „Glaubst du an die römisch-katholische Kirche?“ bei Begräbnissen, da die Protestanten an kein Fegfeuer glauben, die gewöhnlichen Gebete nicht beten; ihre Leichname oder auch die Lebenden nicht mit Weihwasser (dessen Gebrauch sie verwerfen) besprengen, das Crucifix nicht zum Küssen darreichen.

6. Den Protestanten nach ihrem Tode eine Ruhestätte unter den übrigen Gläubigen so lange gönnen, bis der Kaiser etwas Anderes verordnen oder jene ihre eigene Begräbnissstelle haben werden.

Zu drei, im Falle der spätern Meldung zum helvetischen Glauben befindlichen Bauern, die vertrauensvoll an ihn sich wendeten, sagte der Bischof Folgendes: „Ich habe, meine Freunde, heute an die Geistlichkeit meines Sprengels den schriftlichen Unterricht erlassen, wie sie sich deshalb zu verhalten habe. Ihr werdet wohl selbst leicht begreifen, dass man die Religion nicht wie ein Kleid ablegen und annehmen könne. Man muss wichtige Gründe haben, um diesfalls eine Aenderung vorzunehmen. Der Kaiser will nur nicht, dass man hierin aus Leichtsinn oder unzulänglichen Gründen handle. Er will aber gleichwohl, dass man Niemand zwinge, und verlangt nicht, dass man sich zur katholischen Religion nur mit dem Munde bekenne. Ich habe meiner Geistlichkeit daher die Anweisung gegeben, sie solle die neu sich meldenden Nichtkatholiken sechs Wochen hindurch in den Stunden, wo diese Leute von ihrer Arbeit abkommen könnten, ohne in ihrer Nahrung oder Gewerbe gehemmt zu werden, eine oder zwo Stunden des Tages zweckmässig zu unterrichten, ihnen einen echten und gründlichen Begriff von dem katholischen Glaubenssystem beizubringen trachten, in jenen Stunden sie entweder selbst besuchen oder zu sich kommen lassen. Nach dem Verlaufe dieser sechs Wochen sollten sie diese Leute, je nachdem die Unterrichteten sich neuerlich erklären werden, entweder zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses zulassen oder ihnen Zeugniss, dass sie bei ihrer Erklärung als Nicht-

katholiken verbleiben wollten, ertheilen. Was nun hiernach der Kaiser mit den Nichtkatholiken vorhabe, weiss ich nicht, meine Liebsten, allein davon bin ich überzeugt, dass er kein unfreiwilliges Glaubensbekenntniss verlangt.“ [205])

Von den Gegnern der Toleranz wurden dem Bischof bittere Vorwürfe gemacht, als hänge er den Mantel nach dem Wind und als sei er in seinem Circularschreiben viel weiter gegangen, als es die Toleranzedicte mit sich brächten.[206]) Vom Kaiser dagegen ward er über des Staatsrathes Kressel Antrag (28. März 1782) belobt, weil er seine Amtspflichten so richtig erfasst und so ganz im Einklange mit dem Geiste des Toleranzpatents ausübe.

Grösseres Aufsehen machte der Hirtenbrief des Fürstbischofs von Laibach Carl d. i. Johann Carl Graf Herberstein († 1787).[207]) Der Kaiser als Landesherr habe die Aufsicht über das Aeusserliche der Religion und die Kirchenzucht, und könne nach Massgabe des Wohles seiner Staaten Verordnungen in solchen Sachen treffen, wie Constantin der Grosse und viele nachfolgende Kaiser und Könige in (noch vorhandenen) Gesetzen gethan hätten. Der Bischöfe Macht, von Christus herkommend, ist gleich; jeder Bischof hat in seiner Diöcese ebensoviel zu sagen, als der römische in der seinigen. Denn in der Kirche besteht eigentlich nur ein einziges, allgemeines Bisthum, von dem jedem Bischofe ein besonderer Antheil zur Aufsicht gebührt. Doch ist zur Erhaltung der Einigkeit ein Oberhaupt in der Kirche. Dieser Mittelpunkt der Einigkeit kann aber nicht im eigentlichen Verstande als allgemeiner Bischof angesehen werden, er hat auch in Ansehung anderer Bischöfe keine weitern Rechte, als jener Zweck mit sich bringt. Der Papst wacht und trägt

---

[205]) Köster [Anm. 20, e] Jahrgang 1784, S. 913.

[206]) Katholische Betrachtungen über das Circularschreiben des Herrn von Hay, Bischofs von Königgrätz, an die Geistlichkeit seiner Diöces über die Toleranz. Frankfurt 1782. Schreiben des Herrn Bischofes ********* an den Herrn Leopold von Hay, Bischof zu Königgrätz, über das Duldungssystem. Aus dem Wälschen übersetzt. Wien [Augsburg] 1783.

[207]) Wurzbach VIII, 344. — Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der Laybachischen Diöces. Von dem Bischofe zu Laybach. Mit a. h. k. k. Genehmigung. Wien 1782. Abgedruckt in Acta h. e. nostri temporis IX, 143 und bei P. Ph. Wolf [Anm. 8] S. 334.

Sorge, dass die Bischöfe das Wesentliche, ohne welches die Religion nicht bestehen kann, bewahren. Die Bischöfe müssen ihm hierin gehorsamen. Beobachten aber die Bischöfe ohnehin die ihnen von Gott aufgetragenen Pflichten, so bleibt seine Aufsicht über sie bloss ein freudiger Zeuge ihrer Rechtschaffenheit. Das Mönchswesen ist eine menschliche Erfindung; es ist nicht von Christus geordnet, und die Kirche ist bei 300 Jahren ohne Mönche gewesen. Anfänglich standen die Mönche unter den Bischöfen; erst im XII. Jahrhundert kamen die Exemtionen auf, wodurch Verschiedene auswärtige Generale und Obere zu Rom erhielten. Diesen Zusammenhang, welcher dem Ansehn der Bischöfe und dem Wohle des Staates nachtheilig ist, hat der Kaiser mit Recht abgeschafft. Die Ordensleute sind durch das beschauliche Leben auf der einen Seite zu nützlichen Geschäften unthätig, auf der andern aber zu Zänkereien und Einmischung in weltliche Händel nur allzuthätig geworden. Der Religion sind Orden und Klöster entbehrlich. Wenn sie alle aufgehoben würden, so geschähe dadurch der Religion kein Eintrag. Fremde Religionsverwandte sind zu dulden, da diese allerdings gute Bürger des Staates abgeben können und die katholische Religion nichts dabei zu befahren hat. Jeder hat das angeborene Recht, sich an die Religionspartei zu halten, die ihm nach seiner Einsicht und gewissenhaften Prüfung die wahre zu sein dünkt.

Wenn damalige Gegner diesen Hirtenbrief bloss einen Wiederhall der Febronianischen Grundsätze nannten[208]), so erblickt in ihm Sebastian Brunner unmuthiger eine förmliche Kriegserklärung gegen die kirchlichen Institutionen, ein ebenso trauriges als schmachvolles Denkmal jener Zeit. Pius VI. hat ihm ein Breve entgegengesetzt. Der Kaiser aber nahm diesen Kirchenfürsten, der auch (1786) das Neue Testament für seine Diöcese übersetzen liess, in seinen Schutz und gedachte sein Bisthum in ein Erzbisthum zu verwandeln.

[208]) Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der Laybachischen Diöces von dem Bischofe zu Laybach. Mit unentbehrlichen Anmerkungen nach seinem ganzen Inhalt begleitet. Dem Engel der Kirche von L. schreibe Offenb. Joh. 3, 14. 2. A. 1782. Dem Fürstbischofe von Laybach abgelegtes, öffentlich und aufrichtiges Glaubensbekenntniss Hans Michels Vörwetz, einer landesfürstlichen Hauptstadt im Herzogthum Krain Bürgers. Gradetzi 1783.

Der Bischof von Gurk aus dem Reichsfürstlichen Hause Auersperg d. i. Graf Joseph Franz Anton Auersperg, erklärte in seinem am 20. Februar 1782 erlassenen Hirtenbriefe [209]): Die Absichten des Kaisers sind gut und können selbst zum Vortheil der katholischen Religion angewendet werden, wenn vorgefasste Meinungen, welche die Menschenliebe verbannen und einen Verfolgungsgeist einflössen, abgelegt werden. Es ist auch gewiss, dass der Kaiser die katholische Religion zu befördern und zu erweitern bedacht ist. Denn er verbietet die Verführung und hat auch dem Toleranzedict noch verschiedene Erläuterungen nachtragen lassen, um die Katholiken wider alle Verführung zu stärken und die Unkatholischen auf eine sanftmüthige Art von ihrem Irrthum zurückzubringen. Gewaltsame Bekehrungsmittel machen keine wahren Katholiken; auch ist das der Weg nicht, den Christus vorgeschrieben hat. Die Geistlichen sollen also keinen Anstoss nehmen, sondern ihre Pfarrkinder belehren, sie zur Menschenliebe gegen ihre irrenden Brüder ermahnen und mit guten Beispielen aller Tugenden vorangehen. Sie sollen mit den Protestanten, auch mit ihren nach der Hand aufgestellten Pastoren nachbarliche Freundschaft unterhalten, sie besuchen und ihnen alle Gattung christlicher Liebeswerke erweisen, um sie desto leichter zu gewinnen. Christus ist mit Samaritern umgegangen, die jedoch den Juden eben das waren, was den Katholischen die Akatholischen sind. Controverspredigten haben gänzlich zu unterbleiben. Auf die Abstellung mancher Missbräuche ist mit allem Eifer zu dringen. Die zu häufigen Bilder sollen vermindert, die Gebetbücher der Mechtildis und Gertrudis, die (schon längst verbotenen) Lucaszettel [210]) etc. von dem Volk mit guter Art weggebracht, die Kocheimischen Schreckbilder vom Fegfeuer auf das strengste vermieden, am allerwenigsten aber die Kinder zu solchen Thorheiten angeleitet, Rosenkranz und Weihwasser nicht als unumgängliche Heilsmittel angepriesen wer-

---

[209]) Hirtenbrief über die den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen gestattete christliche Toleranz im Jahr 1782 an die gesammte Bisthum Gurkische Geistlichkeit. Klagenfurt 1782. Auszug bei Köster, Jahrgang 1782, S. 695.

[210]) Mit Sprüchen aus dem Evangelium Lucä beschriebene Zettel. Vgl. über dieselben Nicolai [Anm. 8] V, 116.

den. Die Geistlichen sollen die etwa noch anklebenden mönchartigen Vorurtheile durch unparteiische Lesung guter Bücher ablegen. Die Religion muss durch Tugend und Rechtschaffenheit, durch eine wahre Menschenliebe besonders gegen die Armen bewiesen werden, worin es zu wünschen wäre, dass es uns die Protestanten nicht gar weit bevorthun möchten.

Auch dieser milde, wohlmeinende Hirtenbrief ward vom Kaiser als mit seinen Absichten ganz übereinstimmend bezeichnet.

Der Erzbischof von Salzburg Hieronymus Joseph d. i. Hieronymus Joseph Franz de Paula Colloredo-Mansfeld († 1812) empfahl in seinem berühmten Hirtenbriefe vom 29. Juni 1782[211]) gleichfalls die Toleranz gegen Brüder, die über den einen oder den andern Religionspunkt anders denken, und sprach sich gegen die übertriebene Pracht in den Kirchen, gegen die unschicklichen Bilder im Hause des majestätisch ernsthaften Gottes und gegen die Menge müssiger Messpriester aus, welche das allerheiligste Altarsgeheimniss zu einem ärgerlichen Gewerbe missbrauchen. „Mit möglichster Genauigkeit, geliebte Freunde und Mitarbeiter, entfernt von euerem Unterrichte Alles, was nicht strenge Prüfung aushalten kann. Die Priester des Heidenthums trieben mit allem Eifer die abscheuliche Kunst, das arme unwissende Volk

---

[211]) Sr. Hochfürstl. Gnaden, des hochwürdigsten Herrn, Herrn Hieronymus Joseph, Erzbischof und des H. R. Reichs Fürsten zu Salzburg, des heil. Stuhls zu Rom gebornen Legaten und Deutschlands Primaten etc. Hirtenbriefe, gesammelt und auf die am 1. Herbstmonat dieses 1782. Jahres, nach zurückgelegtem 12. Jahrhundert, eintretende Jubelfeier Salzburgs seinem grossen gnädigsten Wohlthäter als ein Opfer der ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit dargebracht von dem Waisenhause dahier. Salzburg 1782. Auch abgedruckt in Acta h. e. nostri temporis VIII, 697 und bei P. Ph. Wolf [Anm. 8] S. 348. Ein Auszug desselben findet sich auch in folgender Schrift: Hirtenbrief des Bischofs [Scipio von Ricci] zu Pistoja und Prato an seine unterhabende Pfarrer bei Gelegenheit, wo er denselben eine landesherrliche Verordnung Sr. k. Hoheit des Grossherzogs wegen der Gemeinsammlungen kund machet, und zugleich den Pastoralunterricht Sr. Hochfürstl. Gnaden des Fürsten von Colloredo, Erzbischofens in Salzburg, mittheilt und empfiehlt. Pistoja 1783. Aus dem Wälschen übersetzt. Salzburg 1783. Dagegen: Gedanken eines Landdechants über den Hirtenbrief von Salzburg. Matth. 5, 13. Pressburg und Freistadt 1783. Gründliche Anmerkung in bedenklichen Fragen über den erzbischöflichen Salzburgischen Hirtenbrief vom 29. Brachmonats 1782. Von E. A. P ***. 1783.

durch ihre fabelhaften Götterlehren und Erfindungen immer tiefer in den Aberglauben hineinzuführen, und dann in dieser dicken Finsterniss Alles was Bequemlichkeit, Wohlleben und Ehre gewähren kann, an sich zu reissen; aber das Christenthum scheut und verbietet die Prüfung nicht, sondern fordert sie vielmehr. Sobald es gewiss ist, dass Gott so oder so gesprochen oder geoffenbart habe, mag kein Zweifel mehr statt haben; aber dies ist eben der Gegenstand der Untersuchung, ob wohl dieser Satz, jene Behauptung, jene Lehre Wort Gottes und Offenbarung sei. Und hierüber kann der denkende Christ allerdings Beweise, Ueberzeugung und Beruhigung fordern. — Ihr müsst die euch Anbefohlenen in der Lehre befestigen und gegen alle Zweifel verwahren, nicht dadurch, dass ihr selbige in die Labyrinthe der Streittheologie hineinführt und darin irren lasset, sondern dass ihr, bei sorgfältiger Unterscheidung der Offenbarungen von menschlichen Vernunftschlüssen, der Glaubenslehren von Systemswahrheiten, des Wesentlichen vom Zufälligen, göttlicher Befehle von Disciplinarvorschriften, durch lichtvolle und praktische Darstellung der grossen Wahrheiten des Christenthums ihnen ihre heilige Religion zum angelegentlichsten Gegenstand ihres Denkens und zur unabweichlichen Richtschnur ihres Thuns macht. Nichts wird bei diesen Bemühungen dem mit Klugheit eifrigen, redlichen und aufgeklärten Seelsorger besser zu statten kommen, als wenn er bei seiner Gemeinde das fleissige Lesen der Bibel, besonders des Neuen Testamentes, allgemeiner macht, zugleich aber auch zu derselbigen richtigem Verstehen und erbaulichem Gebrauche den Weg erleichtert. Was diesfalls ein grosser Monarch vor einem Jahr gethan hat, ist auch von uns bereits vor mehreren Jahren geschehen, da wir zur Beförderung des Bibellesens unter dem gemeinen Volk eine Ausgabe des Neuen Testamentes für nichtstudirte Christen nach den besten vorhandnen Uebersetzungen besorgen liessen: in voller Ueberzeugung, dass zu dieser unerschöpflichen Goldgrube alles christlichen Wissens der Weg nicht genug geebnet und erleichtert werden kann; dass, wenn einmal das Bibellesen allgemeiner wird, der gemeine Mann auch bald heller denken und aufgeklärter werden, an Vorurtheilen und Aberglauben nicht mehr so sehr kleben, und dass auch die allgemeine Cultur mit der sich ausbreitenden bessern Bekanntschaft

mit der Bibel gleichen Schritt halten werde; dass, wenn doch der gemeine Mann leichter und kürzer durch Auctorität als durch Raisonnement geleitet werden kann, allemal die Machtsprüche und Auctorität Gottes das vorzüglichste Mittel seien, jenen zu allem Guten zu leiten.“ Geistliche und medicinische Quacksalbereien, alberne Legenden, Hexen- und Gespenstermährchen sollen entfernt, das am Vorabend des St. Johannisfestes angefangene und bis früh Morgens um 4 Uhr fortgesetzte Hexenläuten abgeschafft werden. „Es wäre sehr zu wünschen, ja fast nothwendig, dass ein Seelsorger nebst den für seinen Stand insbesondere gehörigen Kenntnissen, in der Psychologie, im Naturrechte, in der Gesundheitslehre und besonders in der Diätetik, in der Landwirthschaft, in den Landesgesetzen, in der Naturlehre und in der Naturgeschichte nicht gemeine Einsichten besässe.“[212]) Es ist eine heidnische Einbildung, dass Gott an freiwilligen Selbstpeinigungen Wohlgefallen habe. Dadurch wird die Busse zu einer leiblichen Uebung gemacht, die wenig nutz ist. — Es ist allemal besser, statt der überflüssigen Freigebigkeit gegen die Heiligen im Himmel, statt der allzuhäufigen Opfer auf Messen für Abgestorbene mehr die Mildthätigkeit des gutthätigen christlichen Volkes auf wahrhaft arme nothleidende Nebenmenschen hinlenken.

Der Kaiser liess diesen Hirtenbrief in zahlreichen Exemplaren in seinen Erblanden verbreiten. „So hat noch kein Bischof gesprochen!“ war die allgemeine Stimme.

Ebenso erliess der Fürstbischof von Brixen Joseph Philipp Graf von Spaur († 1791)[213]) bei Mittheilung des Toleranzpatentes an die Geistlichkeit seines Sprengels am 21. März 1782 ein erbauliches, den allerhöchsten Absichten angemessenes Schreiben, wofür ihm am 22. April das kaiserliche Wohlgefallen ausgesprochen wurde.

Mit besonderer Bereitwilligkeit gingen die italienischen Bischöfe auf die Toleranzbestrebungen des Kaisers ein. Der Bischof von Padua ermahnte seinen Clerus, die kaiserlichen

---

[212]) Denselben Wunsch sprachen unter den Protestanten C. F. Bahrdt in seiner Schrift „Ueber das theologische Studium auf Universitäten“ (Berlin 1785) und Campe aus.

[213]) Wurzbach XXXVI, 108.

Decrete auszuführen, die Andersgläubigen nicht durch Wort und That zu reizen, sich vielmehr Mühe zu geben, die Anhänger einer fremden Religionsgemeinschaft in christlicher Milde aufzunehmen, dieselben durch Darbietung gegründeter Lehre und gutes Beispiel zur Erkenntniss des Lichtes, zur Einheit im Glauben und zur gewissen Heilshoffnung anzulocken. Der Bischof von Feltre liess eine Encyklica ausgehen des Inhaltes, der Clerus möge ganz und gar keinen Anlass zu Streitigkeiten im Glauben geben, ja dieselben sorgfältig vermeiden, gegen die Irrenden sich liebevoll benehmen, sich beleidigender und ungeziemender Reden gegen die Andersgläubigen enthalten, mit Lehre und Beispiel, wie es das Amt eines Seelsorgers ist, das Volk in der wahren, katholischen, alleinseligmachenden Religion befestigen und Irrende zurückzuführen suchen. Der Hirtenbrief des Bischofs von Verona Johann Morosini vom 4. Januar 1782, welcher sich gegen die Zulassung päpstlicher Ablässe und Generalabsolutionen aussprach, wenn sie nicht vom Ordinarius eingesehen, ihr Grund gutgeheissen und das k. k. Placet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung eingeholt worden ist, auf die Abstellung verschiedener Missbräuche drang und mit den Worten schloss: „die Stunde ist gekommen, da wahre Anbeter den Vater im Geist und Wahrheit anbeten werden," wurde durch kaiserliche Verordnung vom 20. Februar 1782 den Herren Ordinariis zur Einsicht mitgetheilt.[214]) Der Bischof von Mantua Johann Baptist Graf von Pergen († 1807) empfahl in seinem Hirtenschreiben vom 29. Januar 1783 die Verfügungen seines Monarchen zur genauen Befolgung, zumal auch der Papst mit den Reformen des Kaisers übereinstimme. In der That soll der Papst bezüglich des Toleranzpatentes dem Kaiser erklärt haben, er würde in der gleichen Lage dasselbe gethan haben.

Kaiser Joseph ist wie ein Weiser und Held dem Tode entgegengegangen, nur ein wenig gekränkt, durch so viel Lebensplage so wenig Glückliche und so viel Undankbare gemacht zu haben.

---

[214]) Hirtenbrief des Bischofs von Verona an die Pfarrer und Gemeinden seines Kirchengebiets in den zwei Vicariaten Avio und Bretonico in Tirol. Ueber die Aufhebung einiger falschen Klosterandachten. Wien 1782. Auch abgedruckt in der Trattner'schen Sammlung [Anm. 20, h] I, 182.

Ein zeitgenössischer Poet ehrte sein Gedächtniss mit den Versen:

Quam brevis est, annos si spectas, vita Josephi!
Eius at in gestis saecula tota vides.
Joseph's Leben war kurz, falls nur die Jahre Du ansiehst,
Blickst auf die Thaten Du hin, hat er das längste gelebt.

Zwei Tage vor seinem Heimgang (am 18. Februar 1790) bezeugte er sein tragisches Geschick mit den schmerzlichen Worten: „Nun sehe ich, dass der Allmächtige noch bei meinen Lebzeiten alle meine Werke zertrümmert.“ Dennoch das Patent, durch welches „Oesterreich in die Reihe jener Staaten eintrat, in denen der Werth des Bürgers nach seiner Pflichterfüllung gegen den Staat und nicht nach seinem Glauben bemessen wird,“ ist der Zertrümmerung nicht anheimgefallen. Die Todtenfeier zu Wetzlar, dem Sitze des kaiserlichen Reichskammergerichts, welche Katholiken, Lutheraner und Reformirte sammt ihrer Geistlichkeit am 26. März in der Franziskanerkirche, wo Eulogius Schneider, und am 28. März in der lutherischen Stadtkirche, wo Oberpfarrer Gerhard Reuss parentirte, vereinigte, ward zum Huldigungsfeste der Grossthat des verewigten Monarchen. Der Genius der Toleranz legte noch einen Ehrenkranz auf das Castrum doloris ihres kaiserlichen Beschützers.

Sein Nachfolger auf dem Throne, Leopold II., erklärte auf eine Petition der böhmischen Stände um Mässigung einzelner Toleranzgesetze, dass, so wie es in allen übrigen deutschen Ländern geschehen ist, auch im Königreich Böhmen das Toleranzwesen überhaupt in statu quo verbleibe, und sollen die Stände zur Fortsetzung der Ruhe und Eintracht zwischen verschiedenen Glaubensverwandten und zu Hintanhaltung jener Spaltungen sorgsam mitwirken, die dem Königreiche in älteren Zeiten manche Unglücksfälle zugezogen haben.[215]) Nur als ein immerwährendes constitutionsmässiges Gesetz könne das Toleranzgesetz nicht angenommen werden, da vermöge Landesverfassung die katholische Religion allein die dominante ist und nur durch Duldung dermalen den Akatholiken gestattet wird, ihren Gottesdienst auszuüben, jede Duldung aber bloss von dem Gutbefinden des Gesetzgebers abhanget, wie lange er solche belassen will.[216])

[215]) Hofdecret vom 21. October 1790. Kuzmány S. 105.
[216]) Hofdecret vom 25. November 1790. Ebendaselbst.

Die protestantischen Consistorien wurden confirmirt, am 18. April 1790 die Huldigungs- und Dankpredigten gehalten.

Im Jahre 1794 wurde einem deutschen Blatte[217]) aus Oesterreich berichtet: „Unsere Lage in Absicht auf Religions- und Gewissensfreiheit ist seit dem Tode des Kaisers Joseph bis auf diese Stunde unverändert dieselbe. Wir wissen von keinen Bedrückungen und lästigen Einschränkungen. Wir geniessen des Schutzes der Regierung im vollen Masse. Es hat zwar hie und da nicht an Versuchen gefehlt, der Toleranz einen Streich zu versetzen, aber sie sind bis jetzt alle fruchtlos geblieben. Wenn wir selbst nur unter uns Ruhe und Eintracht erhalten, so scheint bis jetzt von Aussen her nichts für uns zu fürchten zu sein.“ In einem späteren Berichte heisst es: „Auch unter der jetzigen Regierung beharret man, was Religionsangelegenheit betrifft, noch immer in der Hauptsache bei den Einrichtungen des Kaisers Joseph. Die Akatholiken haben keineswegs Ursache, über Intoleranz zu klagen, wenigstens wird ihnen von der Landesregierung nichts in den Weg gelegt; sie werden vielmehr von derselben bei jeder Gelegenheit gegen ungerechte Angriffe von einzelnen Zeloten und übertriebenen Eiferern nachdrücklich geschützt.“ Als Beweise dafür werden angeführt das auf Beschwerde der Consistorien erfolgte Verbot einer Schrift des k. k. quiescirten Professors Leopold Alois Hoffmann (früherhin als ein um die katholische Aufklärung verdienter Mann öffentlich gepriesen, in der Folge zu den berüchtigtsten Schriftstellern Deutschlands gerechnet[218]), worin er die Protestanten sehr anzüglich behandelt, insbesondere grosse Schmähungen gegen Luther und seine Grundsätze ausgestossen hatte; die Errichtung einer gemeinschaftlichen Schulanstalt für die Jugend augsburgischer und helvetischer Confession in Wien, welche die

[217]) Annalen der neuesten theologischen Literatur. 1794. S. 479. 492.

[218]) Wurzbach IX, 161. Die verbotene Schrift Hoffmann's führt den Titel: „Höchstwichtige Erinnerungen zu seiner Zeit, über einige der allerernsthaftesten Angelegenheiten dieses Zeitalters“. Wien 1794. In derselben werden die Protestanten als Aufrührer und Rebellen, die protestantischen Universitäten als die Nester dargestellt, daraus das Drachen- und Krötengift rastlos dampft. Von Luther wird gesagt, dass er katholische Zucht in Zuchtlosigkeit, Klöster der Frömmigkeit in Häuser des Priapus umgewandelt habe.

Landesregierung nicht nur ohne Anstand erlaubte, sondern beiden Gemeinden auch als ein Verdienst anrechnete[219]); endlich die ungehinderte Berufung von Ausländern in den evangelischen Kirchendienst in den k. k. Staaten. „Wo wollte man die Subjecte auch hernehmen, da wahrscheinlich noch manches Jahr verstreichen wird, ehe auf den inländischen Universitäten lutherisch-theologische Lehrstühle errichtet werden dürften, und noch längere Zeit wird erforderlich sein, ehe diese taugliche und brauchbare Männer liefern. Franken und Schwaben bleiben noch immer die Pflanzschulen für unsere protestantischen Prediger und Schulmeister."

Aber die Zeit lag doch nicht so fern, wo der evangelisch-theologischen Wissenschaft in Oesterreich eine Stätte bereitet werden sollte. Durch politische Verhältnisse veranlasst, begannen die Verhandlungen 1806 und kamen zum Abschluss durch die kaiserliche Entschliessung vom 25. September 1819: „dass zu Wien ein vollständiges Studium für die Religionsverwandten A. und H. C. hergestellt werden solle."[220]) Und wie dieses, so hat unsere Kirche noch anderer Wünsche Erfüllung gesehen, die unsere Väter vor hundert Jahren kaum zu hegen wagten. Am Tage der grossen Erinnerung, an welchem wir dankerfüllt zurückblicken auf Kaiser Joseph, geziemt es sich, auch seines Werkes Krönung zu gedenken.

Das Wort der Duldung war ein grosses und hat Den, der es zu seinen Völkern sprach, unsterblich gemacht. Dennoch, dass sie eben nur geduldet waren, es musste im Verlaufe der Zeit die Evangelischen schmerzlich berühren, um so mehr, je treuer sie an ihrem Oesterreich hingen. Dieser Schmerz ward von ihnen genommen. Unsere bis dahin nur tolerirte Kirche ist eine gesetzlich anerkannte geworden. Die volle Freiheit des evangelischen Bekenntnisses und die bürgerliche und politische Gleichberechtigung seiner Bekenner, sie sind für alle Zeiten gewährleistet. An die Stelle des Toleranzpatentes ist das Protestanten-Patent vom 8. April 1861 getreten. Diese hochgehal-

---

[219]) J. Ergenzinger, Geschichte der vereinigten evangel. Schulen in Wien von 1794—1870. Wien 1872.

[220]) G. Frank, Die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Wien 1871.

tene Magna Charta des Protestantismus in Oesterreich, welche eine neue Epoche in seiner Geschichte bezeichnet, ist die grosse That Sr. Majestät, unseres jetzt regierenden Kaisers. Darum Oesterreichs Protestanten preisen und werden preisen die ewige Vorsehung, welche zwei erhabene, grosse Namen ihnen zum Segen gesetzt hat, Kaiser **Joseph II.** und Kaiser **Franz Josef I.** Dieses Doppelgestirn wird immerdar leuchten an ihrem Himmel und allezeit ruhmvoll genannt werden in den Büchern ihrer Geschichte.

ANHANG.

Personalstand

der k. k. evangelischen Consistorien und des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes [1]) von 1785—1881.

Präsidenten.

1. **Graf Auersperg,** Stadthauptmann von Wien, 1785 ernannt, aber nicht activirt [S. 108].
2. **Jakob Freih. von Wöber,** Regierungsrath, 1785—1792 (a. h. enthoben).
3. **Joseph Anton von Paradis** 1792—1808 (†).
4. **Andreas von Stock,** Regierungsrath, 1808—1812 (†).
5. **Karl Freih. von Werner,** Regierungsrath, 1812—1840 (trat im 86. Lebensjahre in den Ruhestand).
6. **Anton Taulow Ritter von Rosenthal,** Regierungsrath, 1841—1845.
7. **Andreas Graf Hohenwarth-Gerlachstein,** Regierungsrath, 1845—1846 (ging nach Laibach).
8. **Maximilian Freih. von Werner,** Regierungsrath, 1847 bis 1859 (provisorisch 1846).

---

[1]) Durch §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 erhielten die k. k. Consistorien die Benennung k. k. Oberkirchenrath.

9. **Joseph Andreas Zimmermann** 1859—1874 (pensionirt), erster Präsident evangelischer Confession[1]), früher Hofrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.
10. **Conrad Freih. Schmidt von Altenheim,** früher Comes der sächsischen Nation in Siebenbürgen, seit 1874.[2])

Consistorial- und Oberkirchenräthe.

Geistliche Räthe A. C.

I. Ordentliche Räthe.

1. **Johann Georg Fock,** Superintendent und erster Prediger A. C. in Wien, 1785—1796 († 1835 als dänischer Consistorialrath und Propst in Kiel).[3])
2. **Johann Joachim Susemihl,** Superintendent und erster Prediger A. C. in Wien, 1796—1797 (†).
3. **Johann Samuel Kaltenstein,** Superintendent und erster Prediger A. C. in Wien, 1797—1805 (†).
4. **Johann Wächter,** Superintendent und erster Prediger A. C. in Wien, 1806—1827 (†).[4])
5. **Ernst Pauer,** zweiter, seit 1839 erster Prediger A. C. in Wien, 1834—1845 (in diesem Jahre wurde er, unter Beibehaltung von Sitz und Stimme im Consistorium, zum Superintendenten ernannt).
6. **Andreas Ritter von Gunesch,** zweiter Pfarrer A. C. in Wien, 1845—1867.[5])
7. **Gustav Frank,** Dr. und ordentlicher Professor der Theologie in Wien, seit 1867.

---

[1]) Gemäss §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861. — Vgl. E. v. Friedenfels, Joseph Bedeus von Scharberg. Beitrag zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im XIX. Jahrhundert. Wien 1877. II, 239.

[2]) Wurzbach XXX, 230. [Hier manches Unrichtige.] E. v. Friedenfels a. a. O. II, 282.

[3]) Waldau [Anm. 20, m] II, 518 f.

[4]) J. G. Wenrich, J. Wächter als Mensch, als Diener des Staates und der Kirche. Wien 1831.

[5]) J. Trausch, Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literärische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen. Kronstadt 1868—71. II, 45.

II. Mittelsräthe und (seit 1867) ausserordentliche Mitglieder.

1. **Ernst Friedrich Andreas Cnopf,** zweiter Prediger A. C. in Wien, 1785—1789 (†).[1])
2. **Georg Christian Samuel Schmidt,** zweiter Prediger A. C. in Wien, 1789—1796 († 1820 als Superintendent zu Burgbernheim im Fürstenthum Baireuth).[2])
3. **Johann Samuel Kaltenstein** 1796—1797.
4. **Johann Wächter** 1797—1806.
5. **Jakob Glatz,** zweiter Prediger A. C. in Wien, 1806 bis 1831 (†).[3])
6. **Ernst Pauer** 1831—1834 (provisorischer geistlicher Consistorial-Referent).
7. **Andreas Ritter von Gunesch** 1836—1845 und (in Folge der Reorganisation des Oberkirchenrathes) 1867—1875 (†).
8. **Heinrich August Stählin,** Dr. und ordentlicher Professor der Theologie in Wien, 1846—1861 (†).[4])
9. **Gustav Porubszky,** Dr. Th. und erster Pfarrer A. C. in Wien, 1876 (†).[5])
10. **Georg Kanka,** erster Pfarrer A. C. in Wien, seit 1877.

Weltliche Räthe A. C.

1. **Maximilian Freih. von Calisch** 1785—1786 } beide gingen
2. **Ernst von Bludowsky** 1785—1786 (Beisitzer) } nach Teschen zurück.
3. **Johann Andreas von Wielandt** 1786—1801 (†).
4. **Johann Christian von Engel** 1801—1814 (†).[6])
5. **Conrad Freiherr von Gärtner** 1815—1818 (resignirte und starb als Hofrath 1849).

---

[1]) Waldau [Anm. 20, m] II, 505. J. G. Fock, Einige Charakterzüge des seligen Herrn E. F. A. Cnopf's [Beyer's Magazin für Prediger I (Leipzig 1789), V, 93—99]. H. Doering, Die gelehrten Theologen Deutschlands I, 259.

[2]) Růžička [Anm. 138] S. 123 ff.

[3]) J. G. Wenrich, Jakob Glatz. Wien 1834. Wurzbach V, 207. G. Frank in der Allgemeinen deutschen Biographie IX, 219.

[4]) G. Frank [Anm. 220] S. 34. M. Taufrath, Nachrichten über die k. k. evangelisch-theologische Facultät in Wien. (Wien 1871) S. 14.

[5]) G. Roskoff, Zur Erinnerung an Dr. G. Porubszky. Wien 1876.

[6]) Wurzbach IV, 47. Krones in der Allgemeinen deutschen Biographie VI, 115.

6. Dr. **Friedrich Heinrich Kraussenek** 1818—1840 († 1843).
7. **Sigmund von Kéler** 1841-- 1858 (†).[1])
8. **Samuel Bell** 1858—1865 (†).
9. Dr. **Martin Schenker** 1867—1875 (†).[2])
10. Dr. **Eugen von Trauschenfels** seit 1876.[3])

Geistliche Räthe H. C.

I. Ordentliche.

1. **Karl Wilhelm Hilchenbach,** Superintendent und Prediger H. C. in Wien, 1785—1816 (†).
2. **Justus Christoph Georg Hausknecht,** Superintendent und erster Prediger H. C. in Wien, 1818—1834 (†).[4])
3. **Gottfried Franz,** Dr. Th., Superintendent und erster Pfarrer H. C. in Wien, 1835—1867.[5])
4. **Hermann von Tardy,** Dr. Th., seit 1867.

II. Ausserordentliche.

1. Dr. **Gottfried Franz** (in Folge der Reorganisation des Oberkirchenrathes) 1867—1873 (†).
2. **Karl Alphons Witz-Stöber,** Dr. Th. und erster Pfarrer H. C. in Wien, seit 1875.

Weltliche Räthe H. C.

1. **Samuel von Nagy** 1785—1798 (ging nach Ungarn).
2. **Joseph von Vitéz** 1798—1816 (†).
3. **Stephan Szüts von Tasnád** 1817—1834 (†).
4. Dr. **Jakob von Jenny** 1834—1871 (†).
5. Dr. **Emil Franz** seit 1875.

---

[1]) Wurzbach XI, 138.

[2]) Protestantische Kirchenzeitung. Jahrgang 1875, S. 1018—1021.

[3]) Trausch a. a. O. III, 421.

[4]) F. Schauer, Lebensgeschichte des Herrn J. Chr. G. Hausknecht. Wien 1834.

[5]) G. Trautenberger, Zum Andenken an den Superintendenten Dr. Gottfried Franz. Brünn 1873. G. Frank in der Allgemeinen deutschen Biographie VII, 316.

Superintendenten

im Amtsbereiche der k. k. Consistorien und des k. k. evangel. Oberkirchenrathes von 1783—1881.

I. Der Wiener (inner- und niederösterr.) Superintendenz A. C.

1. **Johann Georg Fock** 1783—1796 († 1835 in Kiel).
2. **Joachim Susemihl** 1796—1797 (†).
3. **Johann Samuel Kaltenstein** 1797—1805 (†).
4. **Johann Wächter** 1806—1827 (†).
5. **Christian Heyser,** erster Prediger A. C. in Wien, 1834 bis 1839 (†). [1])
6. **Ernst Pauer** 1845—1861 (†).
7. **Andreas Ritter von Gunesch** 1862—1875 (†).
8. **Karl Bauer,** Pfarrer zu Tressdorf in Kärnten, seit 1877.

II. Der oberösterreichischen Superintendenz A. C.

1. **Johann Christian Thielisch** in Scharten 1783—1827 (†). [2])
2. Dr. **Johann Steller** in Thening 1832—1854 (vorher Superintendentur-Verweser; † im Ruhestand 1857). [3])
3. **Johann Theodor Wehrenfennig** in Goisern 1855—1856 (†).
4. **Erich Martin Sääf,** Ritter von Norden, in Scharten, 1857 bis 1880 (†).
5. **Jakob Ernst Koch,** Pfarrer in Wallern, seit 1880.

III. Der böhmischen Superintendenz A. C.

1. **Johann Laho** in Kreutzberg 1784—1785 (ging nach Ungarn).
2. **Johann Barott** in Haber 1785 (deprecirte).
3. **Stephan Leschka** in Krischlitz, Krabschitz, Prag 1786 bis 1798 (ging nach Ungarn).
4. **Johann Christoph Friedrich Götschel** in Prag 1798—1799 († 1812 als Hauptpastor in Eutin). [4])
5. **Karl Franz Hoenicka** in Hermannseifen 1800—1807 (†).

---

[1]) J. Trausch a. a. O. II, 151.

[2]) Waldau II, 568—71. J. G. Trautenberger, Gedächtnisspredigt. Zum Andenken an Se. Hochwürden den Herrn J. Chr. Thielisch. Linz 1829.

[3]) [Johann Geyer] Kurzer Lebensabriss und Begräbnissfeier des hochwürdigen Herrn J. Steller. Linz 1857.

[4]) Růžička [Anm. 138] S. 128—139.

6. **Michael Gottlieb Seihm** in Prag 1807—1828 (†).[1])
7. **Joseph Kreytschy** in Prag 1829—1844 (†).
8. **Hermann Procop Kristufek** in Opatowitz 1845—1863 († 1873).
9. **Jakob Benesch** in Prag 1863—1873 (†).
10. **Daniel Theophil Molnár** in Prag seit 1874.

IV. Der mähr.-schles. (bis 1804 auch galiz.) Superintendenz A. C.

1. **Traugott Bartelmus** in Teschen 1784—1809 (†).[2])
2. **Johann Georg Schmitz** in Bielitz 1810—1825 (†).
3. **Andreas Paulini** in Bystritz 1827—1829 (†).
4. **Johann Georg Lumnitzer** in Brünn 1830—1864 (†).
5. **Karl Samuel Schneider** in Bielitz seit 1864.[3])

V. Der galizischen (Lemberger) Superintendenz A. C.

1. **Joseph Paulini** in Lemberg 1804—1806 (†).
2. **Samuel Bredetzky** in Lemberg 1808—1812 (†).
3. **Samuel Fuchs** in Lemberg 1813—1817 (†).
4. **Friedrich Wilhelm Stockmann** in Lemberg 1819—1831 (†).
5. **Adolf Theodor Haase** in Lemberg 1835—1870 (†).
6. **Jakob Hönel** in Biala seit 1871.

VI. Der Ascher Superintendenz A. C.[4])

Traugott Alberti in Asch seit 1870.

VII. Der Wiener (nieder- und inneröesterr.) Superintendenz H. C.

1. **Karl Wilhelm Hilchenbach** in Wien 1785—1816 (†).
2. **Justus Hausknecht** in Wien 1818—1834 (†).
3. Dr. **Gottfried Franz** in Wien 1838—1873 (†).
4. Dr. **Karl Erhard Buschbeck** in Triest seit 1875.

---

[1]) Růžička, S. 140—148.

[2]) Denkschrift zur öffentlichen Feier des am 24. Mai 1809 eintretenden hundertjährigen Jubiläums der Gnadenkirche A. B. vor Teschen. (Brünn). S. 38.

[3]) Selbstbiographie unter dem Titel: Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben. Bielitz 1880.

[4]) Asch bildete früher einen eigenen Consistorialbezirk, und wurde erst 1870 als eine besondere Superintendenz dem Amtsbereiche des k. k. Oberkirchenrathes einverleibt.

VIII. Der böhmischen Superintendenz H. C.

1. **Franz Kovács** in Velím 1785—1788 (ging nach Ungarn).
2. **Samuel Szüts** in Čerma, Semtěš, Vysoká u. Chleby 1788 bis 1798 (ging nach Ungarn).
3. **Georg Fazekas** in Kšel 1798—1810 (ging nach Ungarn).
4. **Ladislaus Baka** in Hořatev 1810 (erst Superintendentur-Verweser) bis 1820 (†). [1])
5. **Mathias Kubeš** in Kšel 1820—1855 (†).
6. **Franz Filipy** in Čerma und Lysá 1857—1861 (†).
7. **Johann Veselý** in Kloster seit 1863.

IX. Der mährischen Superintendenz H. C.

1. **Michael Blažek** in Ingrowitz 1785—1827 (†).
2. **Georg Opočenský** in Ingrowitz 1829—1842 (†).
3. **Samuel von Nagy** in Wannowitz 1842—1863 (†).
4. **Johann Beneš** in Wannowitz seit 1863.

---

[1]) H. z Tardy, Historie evangelicko-reformovaného Sboru Hořatevského. Ve Vídni 1868. S. 12 f. Vgl. auch „K dějinám ev. církve v Čechách." Seps. H. z Tardy. 1863. „Památka slavn. roku 1863", wo über die böhmischen Superintendenten Kovács (auf S. 165 und 236), Szüts (S. 195), Fazekas (S. 169 und 256), Baka (S. 179), und über den mährischen Superintendenten Blažek (S. 237 und 255), Nachrichten sich finden.

Druck von Wilhelm Köhler, Wien, VI. Mollardgasse 41.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

- Month loans may be renewed by calling 642-3405
- Year loans may be recharged by bringing the books to the Circulation Desk
- Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAY 13 1986		
REC. CIR. JUN 9 1986		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 1/83 BERKELEY, CA 94720

YC 99516

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000913682

BR855
F7
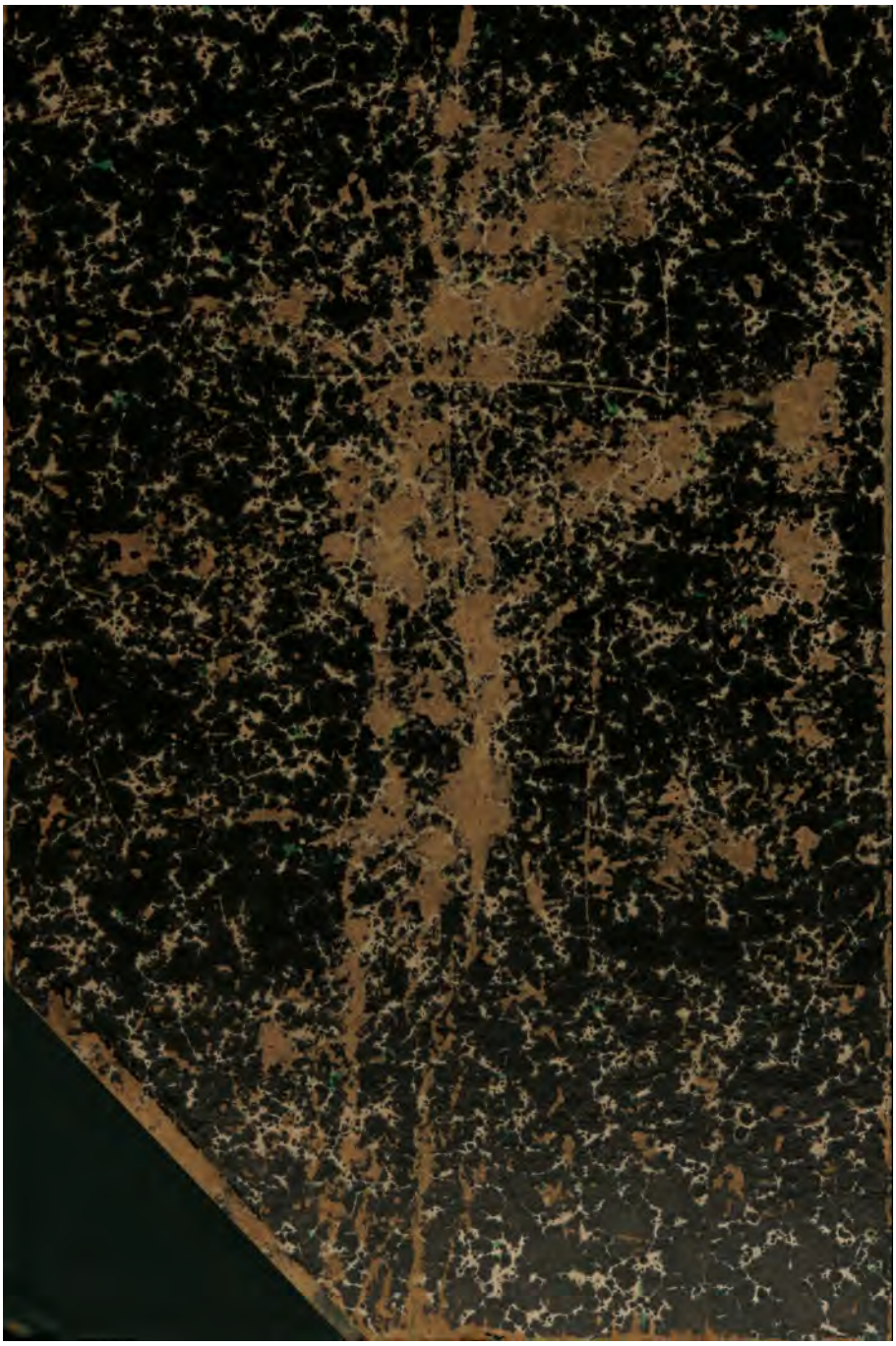
134241